

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 71.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. Februar 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Driver.

Meyer.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der § 22 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1907 erhält folgenden Wortlaut:

§ 22.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstück ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie

e n t w e d e r

1. bei liegenden Gründen den 1000fachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen,
2. bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit genügend gesichert erscheint, das 15fache der Versicherungssumme, mit der sie für das Jahr 1914 im Brandkassenregister der staatlichen Brandkasse eingetragen sind, oder
3. a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 15fache des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswerts, den das zu verpfändende Grundstück bei landwirtschaftlicher Benutzung am 1. August 1914 hatte, oder
b) bei Gebäuden das 10fache des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswerts, den das zu verpfändende Gebäude als Wohngebäude mit dem dazugehörigen Haus- und Hofraum nebst Garten am 1. August 1914 hatte oder gehabt hätte, nicht übersteigt.

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage die in Artikel 1 als Beleihungsgrenze bestimmten Beträge zu erhöhen oder zu erniedern.

Begründung.

Die zur Zeit für die Mündelsicherheit von Hypotheken geltenden Bestimmungen sind für den Landesteil Oldenburg in den §§ 22, 22 a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1907 (Gesetzsammlung Bd. 36, S. 507) enthalten. Als mündelsicher gilt danach:

1. bei liegenden Gründen der 20fache Katastralreinertrag,
2. bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Hälfte des Verkaufswerts,
3. bei Gebäuden
 - a) die Hälfte des Verkaufswerts,
 - b) die Hälfte der Feuerversicherungssumme der staatlichen Brandkasse (in den Städten I. Klasse unter Umständen $\frac{2}{3}$ dieser Summe).

Zu 1. ist durch Verordnung vom 27. März 1903 (Gesetzsammlung Bd. 34, S. 640) die Beleihungsgrenze für bestimmte Bezirke auf den $22\frac{1}{2}$ bis 30fachen Katastralreinertrag erhöht.

Diese Vorschriften erscheinen dringend der Änderung bedürftig.

1. Die Beleihungsgrenze nach dem Katastralreinertrage galt schon 1914 als zu niedrig. Nach einer Berechnung der

Bermessungsdirektion betrug der gemeine Wert einer mittelgroßen Landstelle im Jahre 1914

im Amtsbezirke Oldenburg das 110fache,
" " Westerstede das 130fache,
" " Barel das 100fache,
" " Feber das 70fache,
" " Butjadingen das 65fache,
" " Brake das 70fache,
" " Elsfleth das 65fache,
" " Delmenhorst das 110fache,
" " Wildeshausen das 110fache,
" " Wechta das 100fache,
" " Cloppenburg das 100fache,
" " Friesoythe das 120fache

des Katastralreinertrages. Die Beleihungsgrenze blieb daher schon damals zum Teil weit hinter der Hälfte des gemeinen Wertes zurück. Der gemeine Wert ist seitdem ins Ungemessene gestiegen. Für Mai 1922 kann bereits eine allgemeine Steigerung der Grundstückswerte auf das 50fache des Friedenswertes angenommen werden, sie ist seitdem um ein Mehrfaches dieses Betrages fortgeschritten. Selbst unter Zugrundelegung einer Steigerung auf das 50fache würde in der Marsch (Ämter Butjadingen und Elsfleth) der gemeine Wert schon das 3250fache des Katastralreinertrages betragen. Dieser Betrag steigert sich für die Geest- und Moorbezirke bis auf das 6000fache. Es fällt hiernach schwer, zu sagen, der wievielfache Katastralreinertrag gegenwärtig als mündelsichere Beleihungsgrenze angesehen werden kann. Bei der Unsicherheit der Verhältnisse wird mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß ein Rückgang in den Grundstückswerten eintritt, so daß der gegenwärtige Wert nicht als Maßstab dienen kann. Immerhin wird selbst unter Berücksichtigung eines erheblichen Wertrückgangs der 1000fache Katastralreinertrag als niedrig bemessene Beleihungsgrenze gelten und der gesetzlich vorgesehene Betrag insoweit erhöht werden können.

Die Frage, ob von der Berücksichtigung des Katastralreinertrages nicht ganz abgesehen werden kann, ist zu verneinen, da die Feststellung der Beleihungsgrenze auf diesem Wege einfach und ohne besondere Kosten erfolgen kann und ihr deshalb oft vor der kostspieligen und umständlichen Schätzung des Grundstückswertes der Vorzug gegeben werden wird.

2. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken gilt ferner die Hälfte des Verkaufswerts z. Bt. als mündelsicher. Die Feststellung erfolgt durch Schätzung, für die in der Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1907 (Gesetzsammlung Bd. 36, S. 509) besondere Vorschriften erlassen sind. Wenn auch die Schätzungen im allgemeinen sehr vorsichtig zu erfolgen pflegen, so sind die Schätzer nach dem Gesetz doch nicht behindert, nach dem Wortlaut sogar verpflichtet, bei ihrer Schätzung von dem gegenwärtigen Kaufwert auszugehen. Bei der Möglichkeit erheblicher Preisrückgänge besteht daher eine Gefährdung der Mündelsicherheit, falls die Schätzer sich an den Wortlaut der Bestimmungen halten; auf alle Fälle erscheint ein Zustand unhaltbar, bei dem der Schätzer, um der Bedingung der Mündelsicherheit gerecht zu werden, gezwungen ist, in gewissem Umfange die

gesetzlichen Bestimmungen unbeachtet zu lassen. Eine Änderung der Bestimmungen ist entweder in der Weise möglich, daß man den als mündelsicher zu bezeichnenden Teil des jetzigen Verkaufswerts herabsetzt, oder daß man auf den Vorkriegswert zurückgeht und zu diesem einen Zuschlag macht. Der erstere Weg wird zu vermeiden sein, da die Schätzungen des gegenwärtigen Verkaufswerts bei den möglichen Preisschwankungen zu unsicher sind, um als Grundlage eines auf längere Zeit berechneten Kreditgeschäfts zu dienen. Es verdient deshalb den Vorzug, von dem Vorkriegswerte auszugehen. Da der Grundstückswert, wie zu 1. erwähnt, bereits für Mai 1922 auf das 50fache des Friedenswertes angenommen werden kann, wird es unbedenklich sein, den 15fachen Vorkriegswert auf längere Zeit hinaus als mündelsicher zu betrachten.

3. a) Das für Grundstücke Gesagte trifft z. T. auch für Gebäude zu, doch ist die Steigerung der Hauswerte hinter derjenigen der Grundstückswerte zurückgeblieben. Worin dies seinen Grund hat, (Zwangswirtschaft, schlechte bauliche Erhaltung) ist hier nicht näher zu untersuchen. Immerhin wird auch bei Gebäuden die Wertsteigerung gegenwärtig das 200fache des Vorkriegswerts überschritten haben. Bei der Bestimmung der Beleihungsgrenze wird es sich aber empfehlen, eine noch größere Zurückhaltung zu üben als bei Grundstücken, besonders da der Wert der Gebäude zu sehr von äußeren Umständen (baulicher Zustand usw.) abhängig ist. Das 10fache des Vorkriegswerts wird aber jedenfalls als Beleihungsgrenze gelten können.

b) Eigenartig liegen die Verhältnisse bei dem Brandkassenwert der Gebäude, indem dieser den Verkaufswert weit überholt und sich dem jeweiligen Bauwert angepaßt hat. Infolgedessen erscheint der jeweilige Brandkassenwert als Grundlage für die Mündelsicherheit einer Hypothek ungeeignet. Der Brandkassenwert ist jedoch insoweit noch verwertbar, als ein Zurückgehen auf den Brandkassenwert von 1914 stattfindet. Dies wird deshalb zu ermöglichen sein, weil dadurch ebenfalls kostspielige und zeitraubende Schätzungen vermieden werden können. Es wird hier der 15fache Betrag des Brandkassenwerts von 1914 als mündelsichere Beleihungsgrenze angenommen werden können.

Da die Unsicherheit der Verhältnisse noch fort dauert, erscheint es schließlich zweckmäßig, daß gemäß Art. 2 des Entwurfs das Staatsministerium die Ermächtigung erhält, bei Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage die in dem Gesetz vorgesehenen Beträge durch Verordnung zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Anlage 72.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend weitere Erhöhung der Geldstrafen, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driber.

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg, betreffend weitere Erhöhung der Geldstrafen.

§ 1.

Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in landesrechtlichen Strafvorschriften angedroht sind, wird auf das Hundertfache erhöht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ordnungs-, Disziplinarstrafen, Brüche und der in Polizeiverordnungen und in statutarischen Bestimmungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände angedrohten Geldstrafen, soweit nicht im § 4 etwas besonderes bestimmt ist.

Ermächtigt das Landesrecht eine Behörde oder einen Beamten, Geldstrafen als Zwangsmittel zur Durchführung ihrer gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen anzudrohen und festzusetzen, so wird der zugelassene Höchstbetrag vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 auf das Hundertfache erhöht.

§ 2.

Strafbare Handlungen der im § 1 genannten Art, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches Übertretungen waren, gelten auch fortan als Übertretungen.

§ 3.

In dem Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird außer dem Höchstbetrage der angedrohten Geldstrafen die Wertgrenze im § 23 und das Ersatzgeld nach § 65 ff., sowie der Gesamtbetrag, den mehrere Ersatzgeldbeträge nach § 68 in den dort angegebenen Fällen nicht übersteigen dürfen, auf das Hundertfache erhöht. Ferner wird der Mindestbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen auf das Zwanzigfache erhöht.

§ 4.

Der Höchstbetrag der in dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1921 angedrohten Geld-, Ordnungs- und Disziplinarstrafen wird auf das Zwanzigfache und der Höchstbetrag der in dem Gesetze zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck vom 3. Juni 1922 und in dem Gesetze zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld vom 5. Juli 1922 angedrohten Geld-, Ordnungs- und Disziplinarstrafen wird auf das Zehnfache erhöht.

§ 5.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erhöhung der Geldstrafen, vom 2. Mai 1922 wird aufgehoben.

Begründung.

Durch das sogenannte Reichsgeldstrafengesetz vom 21. Dezember 1921 ist der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften angedroht sind, auf das Zehnfache erhöht worden. In Ergänzung des Reichsgesetzes ist ferner durch das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1922 der Höchstbetrag der in landesrechtlichen Vorschriften oder in Polizeiverordnungen oder in statutarischen Bestimmungen der Gemeinden angedrohten Strafen, insbesondere auch Ordnungs- und Disziplinarstrafen, gleichfalls auf das Zehnfache erhöht worden.

Die so erhöhten Geldstrafen sind aber durch die fortschreitende Geldentwertung längst überholt, und es hat sich überall ein dringendes Bedürfnis nach weiterer Erhöhung der Geldstrafen geltend gemacht. Zwar ist in absehbarer Zeit auch eine Änderung des Reichsgeldstrafengesetzes zu erwarten, dem Reichsrat ist aber bisher nur ein Gesetzentwurf zur Erhöhung der in Reichsgesetzen angedrohten Ordnungsstrafen vorgelegt worden. Deshalb ist zur Wahrung vielseitiger Interessen eine vorläufige Abhilfe im Wege der Landesgesetzgebung notwendig.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung auf das Hundertfache der Friedenssätze entspricht bei weitem nicht der Geldentwertung, es empfiehlt sich aber, vorläufig nicht weiter zu gehen, um jedenfalls nicht über die mutmaßliche künftige reichsgesetzliche Regelung hinauszugreifen, und es wird auch mit den darnach sich ergebenden Höchststrafen einstweilen auszukommen sein. Einer landesrechtlichen Erhöhung steht das Reichsgeldstrafengesetz nicht im Wege, denn in der Begründung des Reichsgesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß die Befugnis der Länder, für den Bereich

der landesrechtlichen Strafvorschriften den Strafrahmen anders festzusetzen, unberührt bleibe.

Zu § 2. Die Bestimmung, daß die Straftaten trotz Erhöhung der Höchststrafen Übertretungen bleiben, ist notwendig, weil sie nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 3 StGB. in der Fassung des Reichsgeldstrafengesetzes sonst aus dem Kreise der Übertretungen ausscheiden würden.

Zu § 3. In dem Gesetz vom 2. Mai 1922 war für die in dem Forst- und Feldpolizeigesetz angedrohten Geldstrafen außer dem Höchstbetrage auch der Mindestbetrag verzehnfacht worden. Um den Strafrahmen nicht übermäßig einzuengen, wird vorgeschlagen, die Mindeststrafen nicht auch auf das Hundertfache, sondern nur auf das Zwanzigfache zu erhöhen, also gegenüber den Sätzen des Gesetzes vom 2. Mai 1922 zu verdoppeln.

Zu § 4. In den Abänderungsgesetzen zu den Gemeindeordnungen war bei Neu festsetzung der Höchststrafen auf die Geldentwertung bereits Rücksicht genommen. Um das Verhältnis zu der jetzt für die übrigen Strafvorschriften vorgeschlagenen Erhöhung auf das Hundertfache zu wahren, muß der Höchstbetrag der Geldstrafen für die Oldenburgische Gemeindeordnung auf das Zwanzigfache und für die Lübecker und Birkenfelder Gemeindeordnung auf das Zehnfache erhöht werden.

Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzesentwurfes in der Vorlage der Staatsregierung vom 21. Januar 1922, Anlage 55, Bezug genommen.

Anlage 73.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt das Staatsministerium anliegend den Entwurf eines Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 1. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driber.

Entwurf

eines Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck nachfolgendes:

Pferdezuchtgesetz.

A. Allgemeine Vorschriften.

I. Zuchtgebiet und Zuchtziel:

§ 1.

Die Landesteile Oldenburg und Lübeck bilden zusammen ein Zuchtgebiet zur Zucht des Oldenburger Pferdes.

Dem Zuchtgebiet können außerhalb des Landesteils Oldenburg und außerhalb des Landesteils Lübeck belegene außeroldenburgische Gebietsteile mit Zustimmung des Züchterverbandes angegliedert werden. Die Angliederung hat zur Voraussetzung, daß nach dem Staatsvertrage über die Angliederung die für das oldenburgische Zuchtgebiet geltenden Vorschriften des Pferdezuchtgesetzes und seiner

Ausführungsbestimmungen und die Satzungen des Züchterverbandes auf das angegliederte Gebiet Anwendung finden, und daß die nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden und zuständigen Organe des Züchterverbandes auch für die angegliederten Gebiete zuständig sind. Die Angliederung kann im Wege der Verordnung erfolgen.

§ 2.

Zuchtziel des Zuchtgebietes ist das elegante schwere Oldenburger Kutschpferd von brauner, schwarzer oder Fuchsfarbe.

II. Rörungszwang:

§ 3.

Im Zuchtgebiet dürfen nur solche Hengste zum Decken von Stuten verwandt werden, welche durch die Rörungskommission angeführt und zur Zucht zugelassen sind.

Im Zuchtgebiet dürfen Stuten, die zur Zucht verwandt werden, nur solchen Hengsten zum Decken zugeführt werden, welche nach erfolgter Anführung von der Rörungskommission zur Zucht zugelassen sind.

§ 4.

Wenn ein Hengstbesitzer seinen Hengst lediglich zum Bedecken seiner eigenen Stuten benutzen will, so bedarf dieser Hengst nicht der Zulassung und Anführung. Steht der Hengst im Eigentum mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Stuten desjenigen Miteigentümers verwandt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist. Ein Wechsel des Standortes des Hengstes ist während der Deckperiode nur mit Genehmigung der Rörungskommission zulässig.

Befinden sich die Stuten nicht im alleinigen Eigentum des Hengstbesitzers, so darf er seinen nicht zur Zucht zugelassenen Hengst nur zum Decken der Stuten verwenden, welche auf dem Gehöft, wo der Hengst steht, zur Zucht von ihm gehalten werden.

§ 5.

Angeführt werden dürfen nur Hengste, welche von Eltern abstammen, welche in das Oldenburger Stutbuch auf einem besonderen Blatt eingetragen sind.

§ 6.

Das Ministerium des Innern ist befugt, zu gestatten, daß Stuten nachweislich fremden Blutes, deren Eintragung in das Oldenburger Stutbuch ausgeschlossen ist, fremdblütigen Hengsten zum Decken zugeführt werden können, und daß fremdblütige Hengste zum Decken derartiger Stuten verwandt werden dürfen.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und auch in der Weise beschränkt werden, daß die fremdblütigen Hengste nur zum Bedecken von Stuten einer bestimmten Rasse zugelassen werden. Das Ministerium kann die Erlaubnis davon abhängig machen, daß der fremdblütige Hengst und die fremdblütigen Stuten von einer vom Ministerium anerkannten Stelle als zur Zucht geeignet anerkannt sind. Die Erlaubnis ist widerruflich.

B. Besondere Vorschriften für die Zucht der Oldenburger Pferde

III. Stutbuch:

§ 7.

Für das Zuchtgebiet wird ein Stutbuch geführt. Das Stutbuch führt die Bezeichnung „Oldenburger Stutbuch“. Es wird als Fortsetzung des bisher nur für das nördliche Zuchtgebiet geführten Oldenburger Stutbuches weitergeführt. Die Vorschriften über die Übernahme des Süd-Oldenburger Stutbuches bzw. die Übernahme der in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen und vorgemerkten Pferde werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der beiden bisherigen Züchterverbände getroffen.

§ 8.

In das Stutbuch sind auf besonderem Blatt einzutragen:

1. Alle von der Rörungskommission angehörten Hengste mit Ausnahme der fremdblütigen Hengste. (§ 55).
2. Alle im Zuchtgebiet vorhandenen Stuten, welche von in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragenen Eltern abstammen und das Brandzeichen des Stutbuches tragen, sobald sie zur Zucht verwandt werden.
3. Die im Besitz von freiwilligen Mitgliedern des Züchterverbandes stammenden Zuchstuten, welche von in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragenen Eltern abstammen.

§ 9.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst ist auf dem Blatt der Stute zur Eintragung vorzumerken. Die Nachzucht von eingetragenen Stuten, deren Eintragung von der Rörungskommission von einer Nachprüfung des Hengstes abhängig gemacht ist (§ 52), darf in das Stutbuch erst eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt werden, wenn die Rörungskommission der Eintragung zugestimmt hat.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst, der als zur Weiterzucht untauglich bezeichnet worden ist (§ 52), darf in das Stutbuch nicht mehr eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt werden, sofern die Stute nach der Untauglichkeitsklärung des Hengstes von diesem belegt ist.

Über die Nachzucht von eingetragenen Stuten, die nicht zur Eintragung vorgemerkt werden kann, ist auf dem Blatt der Stute ein Vermerk zu machen, aus dem hervorgehen muß, daß die Nachzucht nicht eintragungsberechtigt ist. Handelt es sich um die Nachzucht einer eingetragenen Stute mit einem fremdblütigen angehörten Hengst (§ 55), so muß aus dem Vermerk hervorgehen, daß die Nachzucht erst nach erfolgter Rörung eintragungsberechtigt ist.

§ 10.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können auf Antrag des Besitzers noch nicht in das Stutbuch eingetragene, im Zuchtgebiet gehaltene Zuchstuten,

deren Oldenburger Abstammung in weiblicher Linie in mindestens 2 Generationen, in männlicher Linie in mindestens 3 Generationen nachgewiesen ist, noch in das Stutbuch eingetragen werden, wenn nach dem Ergebnis der vorzunehmenden Körnung die Zuchstuten dem Zuchtziel des Zuchtgebietes entsprechen. (Schluß des Stutbuches).

§ 11.

Die in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragenen Pferde und die als Nachzucht zur Eintragung vorgemerkten Füllen sind mit dem Brandzeichen des Stutbuches zu versehen. Das Brandzeichen ist für das ganze Zuchtgebiet ein O mit Krone. Das Brandzeichen ist am linken Oberschenkel anzubringen. Für die mit dem Brandzeichen des bisherigen südlichen Zuchtgebietes — S mit Krone — bisher gebrannten Pferde gilt dieses Brandzeichen weiter als Brandzeichen des Stutbuches. Die mit diesem Brandzeichen bereits versehenen Pferde bedürfen nicht der Erneuerung des Brandzeichens.

§ 12

Die Führung des Stutbuches liegt den Organen des Züchterverbandes unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern ob. Der Züchterverband hat einen Stutbuchführer und mindestens einen Stellvertreter desselben zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Stutbuchführer und sein Vertreter sind vom Ministerium des Innern oder von dem damit beauftragten Amt auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu vereidigen.

§ 13.

Das Stutbuch und die vom Stutbuchführer oder seinem Vertreter durch Unterschrift beglaubigten Auszüge aus dem Stutbuch sind öffentliche Urkunden.

Der Stutbuchführer hat, wenn Zweifel darüber entstehen, ob eine vorzunehmende Eintragung oder Vormerkung den Tatsachen entspricht, eine Entscheidung des Vorstandes des Züchterverbandes darüber herbeizuführen, ob die Eintragung vorzunehmen oder abzulehnen ist.

Unrichtige Eintragungen in das Stutbuch sind von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Vorstand des Züchterverbandes zu verfügen. Die Verfügung ist dem durch die Berichtigung betroffenen Pferdebesitzer zuzustellen. Wird eine Berichtigung beantragt, so hat über den Antrag der Vorstand des Züchterverbandes zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem durch die Entscheidung betroffenen Pferdebesitzer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Ablehnung einer Eintragung, über die Vornahme einer Berichtigung und über die Ablehnung einer beantragten Berichtigung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 14.

Die näheren Vorschriften über die Führung des Stutbuches werden vom Ministerium des Innern erlassen.

IV. Züchterverband:

§ 15.

Die Züchter des Oldenburger Pferdes im Zuchtgebiet bilden einen Züchterverband.

Der Züchterverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Züchterverband führt die Bezeichnung: „Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes, (eleganten, schweren Oldenburger Kutschpferdes).“ Der Sitz des Verbandes ist Oldenburg.

Der Züchterverband hat die Aufgabe, die gesamten An- gelegenheiten der Zucht des Oldenburger Pferdes in wirt- schaftlicher und züchterischer Beziehung zu vertreten und zu fördern.

Insbefondere liegt ihm ob:

1. die Führung des Stutbuches;
2. die Interessen der Zucht des Oldenburger Pferdes bei den Behörden oder sonstigen Körperschaften zu ver- treten, insbesondere auch die vom Ministerium des Innern geforderten Gutachten zu erstatten und An- träge in Pferdezuchtangelegenheiten an das Mini- sterium zu richten;
3. die Erhaltung guten Zuchtmaterials für die Zucht und die Verbesserung des Zuchtmaterials durch Ge- währung von Prämien und durch Ankauf guter Zuchttiere zu fördern;
4. alle sonst zur Förderung der Zucht des Oldenburger Pferdes geeigneten Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, insbesondere die Erleichterung des Ab- sales, Erweiterung des Absatzgebietes, Beschickung von Ausstellungen, Veranstaltungen von Leistungs- prüfungen, Förderung der Einrichtung von Muster- ställen, Förderung eines guten Fußbeschlages und guter Fußpflege; Förderung der Reit- und Fahr- ausbildung und die Abhaltung von Unterrichts- kursen über Pferdezucht, Förderung und Verbesserung der Weiden.

§ 16.

Jeder Eigentümer eines in das Stutbuch auf beson- derem Blatt eingetragenen, im Zuchtgebiet vorhandenen Pferdes ist Genosse des Züchterverbandes, solange das Pferd zur Zucht verwandt wird. Befindet sich das Pferd in dem Nießbrauch eines anderen, so tritt der Nießbräucher, solange der Nießbrauch dauert, an die Stelle des Eigentümers.

§ 17.

Die Genossen sind berechtigt zur Teilnahme an den Be- zirksversammlungen und zur Wahrnehmung der Ämter des Verbandes sowie zur Benützung der Einrichtungen des Ver- bandes nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen.

Die Genossen sind verpflichtet:

1. die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Verbandsstatuten angetragenen Ämter zu übernehmen;

2. die gesetzmäßig ausgeschriebene Umlage und die für die Benutzung der Verbandseinrichtungen gesetzmäßig festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Ein Genosse kann ein Amt des Verbandes nur ablehnen:

1. wenn ihm ein Amt wiederholt angetragen wird, nachdem er dieses Amt in der unmittelbar vorangegangenen Periode wahrgenommen hat;
2. wenn er 65 Jahre alt ist;
3. wegen besonderer Gründe, welche der Übernahme entgegenstehen oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Vorstand des Züchterverbandes, bei Ablehnung der Wahl als Vorstandsmitglied oder als Vertreter desselben das Ministerium des Innern.

Ein Genosse, der die Übernahme eines Amtes ohne einen als ausreichend anerkannten Entschuldigungsgrund verweigert oder ohne einen solchen Grund sein Amt niederlegt oder sich den mit diesem Amte verbundenen Verpflichtungen entzieht, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zum doppelten Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes. Die Ordnungsstrafe ist vom Vorstand des Züchterverbandes zu erkennen und fließt in die Kasse des Züchterverbandes.

§ 18.

Der Züchterverband ist berechtigt, Eigentümer und Nießbräucher von Oldenburger Pferden, die außerhalb des Zuchtgebietes zur Zucht gehalten werden, jedoch in das Stutbuch des Zuchtgebietes eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind oder von im Stutbuch eingetragenen Eltern abstammen, sowie auch Züchtervereinigungen für die Zucht des Oldenburger Pferdes, deren Mitglieder sich zur Reinzucht des Oldenburger Pferdes verpflichtet haben, als freiwillige Mitglieder aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Züchterverbandes. Die Aufnahmebedingungen sind durch die Satzungen des Züchterverbandes zu regeln. Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn die freiwilligen Mitglieder sich:

1. verpflichten, ihre in das Stutbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Stuten nur von in das Stutbuch eingetragenen Hengsten decken zu lassen und Hengsten, die als zur Weiterzucht untauglich bezeichnet worden sind, oder deren Nachzucht nur mit Genehmigung der Körungskommission zur Eintragung vorgemerkt werden darf (§ 52), keine bzw. nur mit Genehmigung der Körungskommission eingetragene oder vorgemerkte Oldenburger Stuten zum Decken zuzuführen, und
2. ferner alle sonstigen Verpflichtungen eines Genossen des Züchterverbandes übernehmen.

Die freiwilligen Mitglieder haben sich wegen Innehaltung ihrer Verpflichtungen der Aufsicht der Körungskommission und der Organe des Züchterverbandes durch eine schriftliche Erklärung zu unterwerfen. Die Innehaltung der Verpflichtungen muß durch eine durch die Satzungen festzusetzende Vertragsstrafe gesichert werden.

Die freiwilligen Mitglieder haben die Rechte der Genossen, soweit nicht durch das Gesetz oder die Satzungen etwas anderes bestimmt wird.

§ 19.

Die auf dem Eigentum bzw. Nießbrauch an einem eingetragenen Pferde beruhenden Rechte und Pflichten des Genossen erlöschen, wenn das eingetragene Pferd veräußert wird oder eingeht oder dauernd zur Zucht untauglich wird oder aus dem Zuchtgebiet dauernd entfernt wird. Der Genosse bleibt jedoch für das Rechnungsjahr, in welchem ein solches Ereignis eintritt, bzw. wenn er den Eintritt des Ereignisses erst später dem Züchterverband mitteilt, auch für die folgende Zeit bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Meldung erfolgt, zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

Ein Genosse ist berechtigt, eine Zuchtstute, welche längere Zeit nicht zur Zucht verwandt werden soll, aus der Zucht beim Züchterverband abzumelden mit der Wirkung, daß die mit dem Eigentum oder Nießbrauch an diesem Pferde verbundenen Rechte und Pflichten als Genosse mit der Abmeldung erlöschen. Jedoch bleibt der Genosse für das Rechnungsjahr, in welchem die Abmeldung erfolgt, zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

Ein Genosse, der kein Zuchtpferd mehr besitzt, kann auf Antrag Genosse bleiben mit der Verpflichtung, die Umlage, die für eine eingetragene Stute gehoben wird, zu zahlen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Züchterverbandes.

Freiwillige Mitglieder scheiden aus dem Züchterverband aus durch Austrittserklärung, durch Ausschließung und ferner, wenn sie nicht mehr im Besitze von Oldenburger Pferden sind, deren Besiz die Voraussetzung für die Aufnahme als freiwilliges Mitglied bildet.

Eine Ausschließung eines freiwilligen Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Sie hat zu erfolgen, wenn sich aus dem Verhalten des Mitgliedes seine Unzuverlässigkeit in der Beobachtung der ihm obliegenden Verpflichtungen ergibt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausscheidende Genossen und Mitglieder des Verbandes haben keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

§ 20.

Organe des Züchterverbandes sind:

1. die Bezirksversammlung (Unterverbände),
2. die Obmänner und Vertrauensmänner,
3. der Ausschuß,
4. der Vorstand.

§ 21.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl zum Ausschuß und zur Verteilung der den Organen des Züchterverbandes obliegenden Geschäfte wird das Zuchtgebiet in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch die Satzung des Züchterverbandes. Bis zur Neuregelung der Bezirkseinteilung ist die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Be-

zirkseinteilung des bisherigen nördlichen und südlichen Zuchtgebiets maßgebend.

§ 22.

Die im Bezirk wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Genossen ohne Unterschied des Geschlechts, die unbeschränkt geschäftsfähig sind. Für Personen, welche minderjährig sind, entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, wird das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Für Genossen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, wird das Stimmrecht durch den Konkursverwalter ausgeübt. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihren Vertreter aus.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

1. Genossen, welche sich ohne als ausreichend anerkannten Grund weigern, ein ihnen angetragenes Amt des Verbandes zu übernehmen oder sich den mit diesem Amt verbundenen Verpflichtungen entziehen, in der Zeit, in der sie zur Wahrnehmung des Amtes verpflichtet waren;
2. Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Strafe;
3. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer dieses Verlustes;
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Freiheitsstrafe;
5. Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung oder bis zum Erlaß der Freiheitsstrafe.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß Genosse oder Mitglied sein, der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Ehefrauen können ihr Stimmrecht durch ihren Mann ausüben, ohne daß dieser Genosse ist, und ohne daß dieser einer schriftlichen Vollmacht bedarf.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Durch die Ausübung des Stimmrechts als Vertreter wird die persönliche Stimmberechtigung nicht berührt; jedoch kann niemand mehr als zwei Stimmen führen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Stimmberechtigung der freiwilligen Mitglieder entsprechende Anwendung. Für die Züchtervereinigungen, welche dem Verband als freiwillige Mitglieder beigetreten sind, kann durch die Satzung die Stimmberechtigung anderweitig geregelt werden.

§ 23.

Die freiwilligen Mitglieder des Züchterverbandes werden durch Beschluß des Ausschusses des Züchterverbandes einem oder mehreren Bezirken desselben zugeteilt. Sie sind in dem Bezirk, dem sie zugeteilt sind, stimmberechtigt.

Die freiwilligen Mitglieder können auch ganz oder teilweise durch Beschluß des Ausschusses zu besonderen Unterverbänden zusammengefaßt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 24.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe:

1. die Obmänner und die Vertrauensmänner für ihren Bezirk zu wählen;
2. die Anträge zu beraten und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandstätigkeit, insbesondere zur Förderung der Pferdezucht an den Züchterverband zu stellen sind.

Für jeden Bezirk sind ein Obmann und zwei Vertrauensmänner und mindestens ein Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Die Wahl hat aus der Mitte der im Bezirk stimmberechtigten Genossen oder Mitglieder zu erfolgen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet jemand während der Wahlperiode aus, so wird die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Über Einwendungen über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Vorstand.

§ 25.

Dem Obmann und den Vertrauensmännern liegt ob:

1. die durch das Gesetz, die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, durch die Satzung des Züchterverbandes oder durch den Vorstand desselben auf Beschluß des Ausschusses ihnen übertragenen dienstlichen Obliegenheiten in der Verwaltung der Geschäfte des Züchterverbandes innerhalb ihres Bezirks zu übernehmen und zu führen;
2. auf die Förderung der Zucht des Oldenburger Pferdes in ihrem Bezirk hinzuwirken;
3. den Bezirk im Ausschusse zu vertreten.

Dem Obmann liegt die Berufung und die Leitung der Bezirksversammlung ob.

Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Vertrauensmann vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Bezirksversammlung.

Die Obmänner, die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes oder von dem von ihm hiermit beauftragten Vorstandsmitglied mittels Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

§ 26.

Wenn Unterverbände für die freiwilligen Mitglieder eingerichtet werden, werden die den Obmännern und Ver-

trauensmännern nach § 25 Abs. 1, Ziffer 1 obliegenden Geschäfte in der Verwaltung des Züchterverbandes durch Personen wahrgenommen, die vom Vorstand des Züchterverbandes hiermit beauftragt sind. Dieselben sind gemäß § 25, letzter Absatz zu verpflichten.

Die Unterverbände haben im übrigen die Rechte und die Aufgaben der Bezirke. Sie wählen zur Leitung ihrer Geschäfte einen Vorsitzenden und die erforderlichen Stellvertreter desselben und ferner die auf die Unterverbände entfallenden Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

Das Nähere wird durch die Satzung des Züchterverbandes bestimmt.

§ 27.

Der Ausschuß des Züchterverbandes setzt sich zusammen aus den Obmännern und aus Vertrauensmännern der Bezirke, sowie aus den von den Unterverbänden gewählten Ausschußmitgliedern.

Bezirke, in denen nicht mehr als 225 eingetragene Stuten vorhanden sind, werden durch ein Ausschußmitglied, Bezirke mit 226 bis 375 eingetragenen Stuten durch 2 Ausschußmitglieder, Bezirke mit 376 und mehr eingetragenen Stuten durch 3 Ausschußmitglieder vertreten.

Bezirke mit nicht mehr als 225 eingetragenen Stuten werden durch den Obmann im Ausschuß vertreten, bei dessen Verhinderung durch den mit seiner Vertretung beauftragten Vertrauensmann, erforderlichenfalls durch den anderen Vertrauensmann oder den Stellvertreter der Vertrauensmänner. Bezirke mit 226 bis 375 eingetragenen Stuten werden durch den Obmann und den durch die Bezirksversammlung als Ausschußmitglied bestimmten Vertrauensmann vertreten. Ist der Obmann oder der Vertrauensmann verhindert, so werden sie durch den anderen Vertrauensmann vertreten, erforderlichenfalls durch den Stellvertreter der Vertrauensmänner. Bezirke mit 376 und mehr eingetragenen Stuten werden durch den Obmann und die beiden Vertrauensmänner im Ausschuß vertreten. Im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter der Vertrauensmänner.

Maßgebend für die Zahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Ausschußmitglieder ist die Zahl der bei Ausschreibung der Wahl im Bezirk vorhandenen eingetragenen Stuten, welche zur Zucht verwandt werden.

Vorstehende Bestimmungen über die Zahl der von den Bezirken zu stellenden Ausschußmitglieder findet auf die Unterverbände Anwendung. Die von den Unterverbänden gewählten Ausschußmitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die vom Unterverband dazu gewählten Stellvertreter vertreten.

§ 28.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht nach dem Gesetz, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und der Satzung dem Vorstand des Verbandes überwiesen sind.

Der Ausschuß beaufsichtigt die Verwaltung des Züchterverbandes. Er ist berechtigt, vom Vorstand über alle Verbandsangelegenheiten Auskunft zu verlangen.

Insbefondere liegt dem Ausschuß ob:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses;
3. Feststellung der Rechnung und Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführung;
4. Feststellung des Voranschlages;
5. Festsetzung der Umlagen und Gebühren;
6. Feststellung der Gehaltsordnung für die Beamten und Angestellten des Verbandes und Festsetzung der Vergütungen für die Organe des Verbandes;
7. Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
8. Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen;
9. Aufstellung von Grundsätzen über die Vergebung von Prämien und die mit der Zuerkennung von Prämien verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen;
10. Beschlußfassung über die Einführung fremden Blutes;
11. Beschlußfassung über die Angliederung von Gebieten an das Zuchtgebiet;
12. Beschlußfassung über die Einrichtung von Unterverbänden und die Zuteilung freiwilliger Mitglieder an Bezirke;
13. Beschlußfassung über Satzungen und Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse des Ausschusses über die Einführung fremden Blutes und über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Die Beschlüsse des Ausschusses über die Festsetzung von Umlagen und Gebühren, über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, über Aufnahme von Anleihen, über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 29.

Der Ausschuß hat die Berechtigung der Ausschußmitglieder zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen zu prüfen und über Einwendungen hiergegen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Beschwerde an das Ministerium des Innern innerhalb der in § 35, Abs. 1 genannten Frist zulässig.

§ 30.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses sind das Ministerium des Innern und die Rörungskommission unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Vertreter des Ministeriums und der Rörungskommission sind berechtigt, schriftliche Anträge bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen, über welche der Ausschuß, auch wenn der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen ist, zu verhandeln und zu beschließen hat. Die Vertreter des Ministeriums, der Vorsitzende und die Mitglieder der Rörungskommission sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

§ 31.

Der Vorstand des Züchterverbandes besteht aus 6 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vor-

sitzenden und 4 Beisitzern. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder muß aus dem Körbezirk Süd gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht einem Körbezirk angehören. Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern sind zwei Stellvertreter zu wählen. Einer der Stellvertreter muß aus dem Körbezirk Süd gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch den Ausschuß auf die Dauer von 6 Jahren. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, wird die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind auf gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch das Ministerium des Innern. Die Verpflichtung der Beisitzer und Stellvertreter durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, sind beide verhindert, so kann aushilfsweise der Vorstand den Vorsitz einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied übertragen.

§ 32.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Sofern die Beschlüsse des Ausschusses die Befugnisse desselben überschreiten oder die Gesetze verletzen, ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden und die Beschlüsse dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand hat die Stutbuchführung und die Rechnungsführung zu überwachen. Er hat den Voranschlag aufzustellen und auszulegen, die Beamten des Verbandes anzustellen und zu beaufsichtigen.

Ihm liegt ferner ob:

1. die Interessen der Zucht des Oldenburger Pferdes zu fördern und zu vertreten, insbesondere auch die erforderlichen Anträge an das Ministerium des Innern zu stellen und die vom Ministerium des Innern geforderten Gutachten zu erstatten;
2. die zur Förderung der Pferdezucht ihm zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen zu verwenden und
3. alle sonstigen ihm nach dem Gesetz, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und der Satzung des Züchterverbandes übertragenen Obliegenheiten zu übernehmen.

Das Ministerium des Innern und die Körungscommission sind jederzeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten und diese in einer vom Vorsitzenden des Vorstandes anzuberaumenden Vorstandssitzung zu vertreten.

Dem Ersuchen des Vorstandes ist von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zu entsprechen, wie den von den Staatsbehörden ausgehenden.

§ 33.

Der Züchterverband ist berechtigt, für die Eintragung in das Stutbuch, für Auszüge aus demselben, für das Brennen der eingetragenen Pferde und der vorgemerkten Nachzucht und für die sonstige Inanspruchnahme der Tätigkeit der Organe und der Einrichtungen des Züchterverbandes Gebühren zu erheben.

§ 34.

Die Kosten der Verwaltung des Züchterverbandes sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine vom Ausschuß zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen und Mitglieder aufzubringen. Dieselbe ist auf die Zahl der in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragenen zur Zucht verwandten Pferde zu verteilen. Zur Umlage sind auch die Pferde heranzuziehen, für welche nach § 9 die Umlagepflicht fortbesteht.

Hengste und prämierte Stuten können durch Beschluß des Ausschusses, welcher der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, zu einer erhöhten Umlage herangezogen werden. Für die Heranziehung der freiwilligen Mitglieder zur Umlage kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Ausschuß eine andere Regelung getroffen werden.

Der Vorstand hat über die zu erhebenden Umlagen Hebungsregister aufzustellen, welche nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auf die Dauer von 8 Tagen zur Einsicht der Umlagepflichtigen öffentlich auszulegen sind. Einwendungen müssen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden. Über die erhobenen Einwendungen entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von 8 Tagen nach der Zustellung beim Ministerium eingebracht und binnen einer weiteren Frist von 3 Wochen begründet werden. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage beim Obergericht zulässig.

Die Beitreibung von rückständigen Umlagen und Gebühren geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

§ 35.

Der Züchterverband untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Das Ministerium des Innern ist befugt, Beschlüsse des Ausschusses und Verfügungen des Vorstandes, welche über die Zuständigkeit desselben hinausgehen oder die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, falls die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Vorstandes werden vom Ministerium des Innern entschieden. Auch dem Ausschuß steht, wenn er den Verband durch Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes für beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Beschwerden an das Ministerium des Innern sind bei diesem bei Strafe des Verlustes innerhalb 8 Tagen nach Zustellung

oder Bekanntmachung der Verfügung oder Entscheidung einzulegen und innerhalb fernerer 3 Wochen zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern, durch welche Beschlüsse des Ausschusses nach § 35, Abs. 1 beanstandet und außer Kraft gesetzt werden, und gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern über eine Entscheidung des Ausschusses nach § 29, über die Gültigkeit von Wahlen (§ 24), über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Ämtern (§ 17), ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Obergericht zulässig.

Dem Ministerium des Innern ist jährlich der Vorschlag des Züchterverbandes und ein Auszug der festgestellten Jahresrechnung mitzuteilen.

§ 36.

Die näheren Vorschriften über die Organe des Züchterverbandes werden durch die Satzung des Züchterverbandes getroffen. Bis zum Erlaß der Satzung werden die erforderlichen Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

V. Körung der Hengste.

a) Körbezirke:

§ 37.

Das Zuchtgebiet wird für die Vornahme der Hengstkörungen in folgende Körbezirke eingeteilt:

1. Körbezirk Nord, umfassend den Bezirk des bisherigen nördlichen Zuchtgebiets;
2. Körbezirk Süd, umfassend den Bezirk des bisherigen südlichen Zuchtgebiets;
3. Körbezirk Eutin, umfassend den Landesteil Lübeck.

Werden außeroldenburgische Gebietsteile dem Zuchtgebiet angegliedert, so bestimmt der Ausschuss, ob aus diesen Gebieten ein besonderer Körbezirk zu bilden ist oder ob dieselben bestehenden Körbezirken und welchen zuzuteilen sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

b) Körungskommission:

§ 38.

Die Körung der Hengste erfolgt durch die Körungskommission. Die Körungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, 3 ständigen Mitgliedern und je 2 Achtmännern aus jedem Körbezirk. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder wirken bei den Körungen in allen Körbezirken mit, die Achtmänner nur bei den Körungen ihres Körbezirks.

Der Vorsitzende wird vom Staatsministerium ernannt. Derselbe ist auf eine gewissenhafte Wahrnehmung seiner dienstlichen Obliegenheiten vom Ministerium des Innern zu vereidigen. Er bezieht eine Vergütung, welche vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.

Die ständigen Mitglieder und Achtmänner und für jedes ständige Mitglied und jeden Achtmann ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern ernannt. Es sind

dem Ministerium des Innern mindestens die doppelte Anzahl von Personen in Vorschlag zu bringen, die zu ernennen ist. Die ständigen Mitglieder, Achtmänner und deren Stellvertreter sind vom Ministerium des Innern oder dem damit beauftragten Amt auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten. Die Genossen des Züchterverbandes sind verpflichtet, das Amt eines ständigen Mitgliedes, Achtmannes oder Stellvertreters anzunehmen. Die Bestimmung des § 17 findet Anwendung.

Von den ständigen Mitgliedern und deren Stellvertretern soll mindestens je einer dem Körbezirk Nord und dem Körbezirk Süd angehören.

Die Ernennung des Vorsitzenden, der ständigen Mitglieder und Achtmänner und deren Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Bei einer Wiederernennung des Vorsitzenden kann derselbe auch auf längere Zeit oder auch auf Lebenszeit zum Vorsitzenden ernannt werden.

Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die vom Ministerium des Innern mit seiner Vertretung beauftragten ständigen Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt das Ministerium des Innern. Die Stellvertreter der ständigen Mitglieder haben diese als Mitglied auch dann zu vertreten, falls dieselben den Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende, die ständigen Mitglieder, Achtmänner und Stellvertreter erhalten Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach den für höhere Staatsbeamte festgesetzten Sätzen.

Das zur Erledigung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal wird der Rörungskommission durch das Ministerium des Innern zugeordnet.

Die Vergütung des Vorsitzenden und der planmäßig angestellten Beamten des Hilfspersonals werden aus der Landeskasse für den Landesteil Oldenburg bezahlt. Die übrigen Geschäftskosten der Rörungskommission an Vergütungen, Tagegeldern usw. werden aus der Kasse der Rörungskommission bestritten. Reichen die Einnahmen dieser Kasse an Gebühren und Strafgeldern nicht aus, so ist der fehlende Betrag aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg zu decken. Übersteigen die Einnahmen die Geschäftskosten, so sind die Überschüsse nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zur Förderung der Pferdezucht zu verwenden. Die ständigen Mitglieder und Achtmänner der Rörungskommission und deren Stellvertreter erhalten ihre Reisekosten und Tagegelder aus der Kasse des Züchterverbandes.

§ 39.

Die Rörungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder oder Ersatzmänner einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

Die Beschlüsse der Rörungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 40.

Die Zusammensetzung der Rörungskommission für die Vornahme von Rörungen und Nachprüfung der Hengste

außerhalb des Zuchtgebiets wird auf Vorschlag des Vorstandes des Züchterverbandes und der Körungskommission durch das Ministerium des Innern geregelt.

c) Ordentliche Körung:

§ 41.

Die ordentliche Körung findet in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres in jedem Körbezirk an einem von der Körungskommission festgesetzten Orte statt.

Für Hengste,

die von der Körungskommission bei der ordentlichen Körung zurückgesetzt sind,

oder

die wegen Krankheit bei der ordentlichen Körung nicht vorgeführt werden konnten,

oder

die seit der ordentlichen Körung in das Zuchtgebiet eingeführt sind,

ist regelmäßig für jeden Körbezirk ein zweiter Körungstermin, in der Regel im Monat März, anzuberäumen. (Nachkörung).

Hengste, die wegen Krankheit bei der ordentlichen Körung nicht vorgeführt sind, sind zur Vorführung bei der Nachkörung nur zuzulassen, wenn die Krankheit tierärztlich bescheinigt war.

Ausnahmsweise kann, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht, noch ein dritter Körungstermin anberaumt werden, welcher in der Regel innerhalb 3 Monaten nach der ordentlichen Körung stattzufinden hat.

§ 42.

Die Körungskommission kann eine besondere Nachkörung auf Antrag eines Hengstbesitzers anordnen, wenn letzterer deren Kosten übernimmt, und zu deren Deckung einen vom Vorsitzenden der Körungskommission zu bestimmenden Geldbetrag bei der Kasse der Körungskommission hinterlegt.

Bei Körungen außerhalb des Zuchtgebiets müssen die entstehenden Kosten regelmäßig vom Antragsteller hinterlegt und erstattet werden, soweit nicht der Züchterverband die Kosten übernimmt. Der Züchterverband ist in diesem Falle berechtigt, für diese Körungen eine besondere Körgebühr zu erheben.

§ 43.

Die Hengste, die bei der Körung (Nachkörung) vorgeführt werden sollen, sind bis zu einem von dem Vorsitzenden der Körungskommission festzusetzenden Termin unter Angabe der Abstammung anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, an welchem Körorte die Vorführung erfolgen soll. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

Für die zur Körung oder Nachkörung angemeldeten Hengste ist an die Kasse der Körungskommission eine Anmeldegebühr zu zahlen, deren Höhe vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Körungskommission festzusetzen

ist. Wird ein verspätet angemeldeter Hengst zur Körung (Nachkörung) zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beibehaltung im Verwaltungswege.

§ 44.

Vor der Körung (Nachkörung) sind die vorgeführten Hengste durch einen vom Ministerium des Innern damit beauftragten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstweisung.

Für den Fall der Verhinderung des beauftragten Tierarztes sind vom Ministerium des Innern Stellvertreter zu bestellen.

Die Tierärzte sind vom Ministerium des Innern oder von dem damit beauftragten Amt auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Tierärzte erhalten aus der Klasse der Körungskommission Tagegelder und Reisekosten nach den vom Ministerium des Innern für die Mitglieder der Körungskommission festgesetzten Sätzen. Außerdem kann ihnen eine besondere Vergütung gewährt werden, die vom Ministerium des Innern festzusetzen ist.

§ 45.

Angeführt werden dürfen nur solche Hengste, welche frei von Erbfehlern sind und dem Zuchtziel des Zuchtgebiets entsprechen.

§ 46.

Die Körungskommission ist berechtigt, sich die weiblichen Ahnen und die Nachzucht eines Hengstes vorführen zu lassen und die Anführung und Zulassung von dem Ergebnis dieser Besichtigung abhängig zu machen.

Die Vorführung wird durch den Vorsitzenden der Körungskommission angeordnet. Die Anordnung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 47.

Ein Hengst, der in dem Alter von 3 Jahren zur Körung vorgeführt aber nicht angeführt wird, kann auf einem späteren Körungstermin wieder zur Körung vorgeführt und angeführt werden. Ein Hengst, der in einem höheren Alter zur Körung vorgeführt aber nicht angeführt wird, kann nicht zur Körung wieder vorgeführt und angeführt werden. Ein angeführt gewesener Hengst, der bei der Wiedervorführung zur Wiederaufnahme nicht wieder angeführt ist, kann auf einem späteren Körungstermin mit Genehmigung der Körungskommission wieder vorgeführt und wieder angeführt werden, wenn seine Nachzucht nachweislich gut ist.

§ 48.

Die Körungskommission ist berechtigt, die Entscheidung über die Körung eines Hengstes bis zu seiner Wiedervorführung bei der nächstfolgenden Körung oder Nachkörung auszusetzen.

d) Revisionsförderung:

§ 49.

Jeder Besitzer eines bei der Körung oder Nachförderung nicht angeführten oder nicht zur Zucht zugelassenen Hengstes hat das Recht, eine Revisionsentscheidung zu verlangen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach dem Körungstermin bei dem Vorsitzenden der Körungskommission eingebracht sein. Es muß ferner von dem Antragsteller innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung durch die Körungskommission ein vom Ministerium des Innern festzusetzender Betrag für die Deckung der Kosten bei der Kasse der Körungskommission hinterlegt werden. Wird der Antrag verspätet gestellt, oder der Betrag nicht rechtzeitig hinterlegt, so ist der Antrag vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

Die Revisionsentscheidung erfolgt durch die Revisionskommission. Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den ständigen Mitgliedern der Körungskommission und fünf vom Ausschuß des Züchterverbandes aus den Achtmännern und den Stellvertretern der Achtmänner oder ständigen Mitgliedern der Körungskommission zu wählenden Mitgliedern.

Die Revisionskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Anführung oder Zulassung eines zur Revisionsförderung vorgeführten Hengstes ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Revisionskommission erforderlich.

Gegen den Ausspruch der Revisionskommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

Der Entscheidung der Revisionskommission hat eine erneute Untersuchung des Hengstes durch eine vom Ministerium des Innern zu bestellende tierärztliche Kommission voranzugehen. Diese Kommission besteht aus dem Tierarzt, der bei der ersten Körung zugezogen war und zwei weiteren, vom Ministerium des Innern zu beauftragenden Tierärzten. Die Tierärzte sind nach Vorschrift des § 44, Abs. 3 zu verpflichten. Ihre Vergütung regelt sich nach den Bestimmungen des § 44, Abs. 4.

Die Untersuchung hat auf Grund einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstankündigung zu erfolgen.

Die tierärztliche Kommission wird vom Vorsitzenden der Körungskommission berufen. Die Berufung derselben und die Untersuchung des Hengstes kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Körungskommission unterbleiben, wenn der Hengst bei der ersten Untersuchung als völlig gesund befunden war.

Wenn nach Erachten der tierärztlichen Kommission der Gesundheitszustand des Hengstes nicht mit Sicherheit festzustellen ist, so kann die Revisionskommission die Entscheidung aussetzen und die Wiedervorführung des Hengstes in einem neuen Termin, welcher innerhalb drei Monaten stattzufinden hat, anordnen.

Wird ein zur Revision angemeldeter Hengst nicht vorgeführt oder die Entscheidung der Körungskommission von der Revisionskommission bestätigt, so verfällt die zur Deckung der Kosten hinterlegte Summe der Kasse der Körungskommission, andernfalls wird die hinterlegte Summe zurückgezahlt.

e) Körgebühren:

§ 50.

Für die Anführung und Wiederanführung eines Hengstes ist eine Körgebühr zu erheben, die nach Anhörung der Körungskommission und des Vorstandes des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern festgesetzt wird. Die Körgebühr fließt in die Kasse der Körungskommission. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

f) Zulassung zur Zucht:

§ 51.

Angeführte Hengste, die zur Zucht innerhalb des Zuchtgebietes verwandt werden sollen, bedürfen einer besonderen Zulassung, die durch Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung durch die Körungskommission erfolgt. Die Zulassung erfolgt für das ganze Zuchtgebiet. Die Zulassung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Körung. Die Erneuerung der Zulassung setzt die Wiedervorführung des Hengstes zur Körung und dessen Wiederanführung voraus.

Es sollen nur solche Hengste zur Zucht zugelassen werden, welche entweder volle 3 Jahre alt sind oder dieses Alter spätestens zum 1. August des Jahres erreichen, in welchem die Zulassung erfolgt.

Die Körungskommission ist befugt, die Zulassung zur Zucht für das Zuchtgebiet auf einen Teil der angeführten Hengste zu beschränken.

Die Körungskommission ist befugt, bei der Zulassung eines Hengstes zur Zucht Bestimmungen zu erlassen, daß der Hengst während der Deckzeit nicht in einem Bezirk des Zuchtgebietes aufgestellt wird, wo besondere züchterische Gründe seine Verwendung als Deckhengst bedenklich erscheinen lassen. Gegen die Anordnung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. § 60, Abs. 2 findet Anwendung.

g) Nachprüfung der Hengste:

§ 52.

Angeführte Hengste, welche der fortlaufenden Zulassung zur Zucht und der Wiederanführung nicht bedürfen, unterliegen der Nachprüfung auf Zuchttauglichkeit durch die Körungskommission. Die Nachprüfung soll regelmäßig mindestens alle 2 Jahre erfolgen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Züchterverband. Derselbe ist berechtigt, für die Vornahme der Nachprüfung eine besondere Gebühr zu erheben oder die Kosten von den betreffenden Hengstbesitzern wieder einzuziehen.

Die Körungskommission ist befugt, anzuordnen, daß die weitere Eintragung bzw. Vormerkung der Nachzucht eines eingetragenen Hengstes, welcher der fortlaufenden Zulassung zur Zucht und der Wiederanführung nicht bedarf, davon abhängig gemacht wird, daß der Hengst mit Nachzucht der Körungskommission vorgeführt und daß der Hengst bei dieser Nachprüfung als weiter zur Zucht tauglich anerkannt wird.

Bei der Nachprüfung sind die Hengste tierärztlich zu untersuchen. Die Bestimmungen des § 44 finden Anwendung. Die Körungskommission ist befugt, aushilfsweise einen anderen Tierarzt mit der Untersuchung zu beauftragen.

Die Körungskommission ist befugt, einen angeführten Hengst, welcher der fortlaufenden Wiederankörung und Zulassung zur Zucht nicht bedarf, als zur Weiterzucht untauglich zu erklären mit der Wirkung, daß die Nachzucht dieses Hengstes in das Stutbuch nicht mehr eingetragen und nicht mehr zur Eintragung vorgemerkt werden darf. Die Nachzucht der Stuten, die vor der Untauglichkeitserklärung vom Hengst belegt wurden, bleibt eintragungsberechtigt.

Gegen die Entscheidung der Körungskommission, durch welche ein Hengst als zur Weiterzucht untauglich erklärt wird, steht dem betreffenden Hengstbesitzer das Recht zu, eine Revision durch die Revisionskommission zu verlangen. Die Bestimmungen des § 49 finden Anwendung.

VI. Deckgeld:

§ 53.

Das Ministerium bestimmt nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes und der Körungskommission den für das Zuchtgebiet einheitlich festzusetzenden niedrigsten Satz des Deckgeldes.

VII. Körung der Stuten:

§ 54.

Die Körung der Stuten zur Aufnahme in das Stutbuch (§ 10) erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden der Körungskommission, einem von diesem zu berufenden ständigen Mitgliede oder Richtermanne derselben aus dem Körbezirk, in welchem die Körung vorgenommen wird, und dem Obmanne des Bezirkes, in welchem die Stute gehalten wird.

Gegen die Entscheidung der Kommission über die Aufnahme findet eine Berufung nicht statt. Die bei der Körung zur Aufnahme in das Stutbuch zurückgewiesenen Stuten sind von solcher Aufnahme endgültig ausgeschlossen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Kommission den Ausschlag.

Die Bestimmungen des § 38, letzter Absatz finden Anwendung.

VIII. Blutauffrischung:

§ 55.

Ausnahmsweise, wenn und soweit der Ausschuß des Züchterverbandes der Einführung fremden Blutes zugestimmt hat, können von der Körungskommission Hengste, die nicht von in das Stutbuch eingetragenen Eltern abstammen, (fremdblütige Hengste), zum Zwecke der Blutauffrischung angeführt und zur Zucht zugelassen werden und ferner auch fremdblütige Stuten angeführt werden.

Die Körungskommission ist ferner befugt, wenn und soweit der Ausschuß des Züchterverbandes der Einführung fremden Blutes zugestimmt hat, zum Zwecke der Blutauffrischung die Bemützung geeigneter, dem Zuchtziel des Zuchtgebietes entsprechender Hengste fremder Land- und Hauptgestüte zu gestatten.

Die zur Blutauffrischung angeführten fremdblütigen Hengste und Stuten, die Nachzucht aus der Paarung eingetragener Stuten mit angeführten und zur Zucht zugelassenen fremdblütigen Hengsten, oder mit nach Absatz 2 zugelassenen Gestütshengsten und die Nachzucht aus der Paarung angeführter fremdblütiger Stuten mit eingetragenen zur Zucht zugelassenen Hengsten sind zunächst in ein Vorregister einzutragen. Die in das Vorregister eingetragene Nachzucht kann auf Grund vorhergehender Körung in das Stutbuch übernommen, eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt werden. Die zur Blutauffrischung angeführten, in das Vorregister eingetragenen fremdblütigen Hengste und Stuten sind in das Stutbuch zu übernehmen, sofern ihre Nachzucht auf Grund vorhergegangener Körung in das Stutbuch eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt ist. Die Eintragung in das Vorregister und die Übernahme der in das Vorregister eingetragenen Tiere in das Stutbuch kann auch nach Schluß des Stutbuches erfolgen.

Die zur Blutauffrischung angeführten fremdblütigen Hengste und Stuten erhalten kein Brandzeichen. Die Nachzucht von eingetragenen Stuten mit fremdblütigen Hengsten und von fremdblütigen Stuten mit eingetragenen Hengsten darf erst nach erfolgter Aufnahme in das Stutbuch mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen werden.

IX. Verpflichtungen der Zuchtpferde-Besitzer:

a) Verpflichtungen für alle Zuchtpferde-Besitzer.

§ 56.

Die Besitzer von im Stutbuch eingetragenen oder vorgemerkten Tieren sind verpflichtet, anzumelden:

1. wenn das Tier veräußert wird;
2. wenn das Tier stirbt;
3. wenn das Tier aus dem Zuchtgebiet dauernd entfernt wird;
4. wenn das Tier zur Zucht untauglich wird.

Die näheren Vorschriften, insbesondere auch über die Anmeldefristen, die Form und den Inhalt der Anmeldung und die Anmeldestelle werden nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 57.

Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Tiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Tiere dem Erwerber die Bescheinigung der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vormerkung in dasselbe zu verabsolgen.

§ 58.

Wenn ein in das Stutbuch eingetragenes oder vorgemerktes Tier innerhalb des Zuchtgebiets veräußert wird, so hat auch der Erwerber nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern den Erwerb anzumelden.

§ 59.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 56 bis 58 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können vom

Vorstand des Züchterverbandes Ordnungstrafen bis zum doppelten Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungstrafen fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

Die Ordnungstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 60.

Wird die Vorführung der weiblichen Ahnen oder der Nachzucht eines Hengstes oder einer Stute angeordnet, (§§ 46 und 73), so sind die betreffenden Pferdebesitzer bei Vermeidung von vom Vorsitzenden der Körungskommission zu erkennenden Ordnungstrafen bis zum doppelten Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes verpflichtet, die vorzuführenden Tiere rechtzeitig im Vorführungstermin vorzustellen. Die Bestimmungen des § 59, Abs. 2 finden Anwendung. Eine erkannte Ordnungstrafe fließt in die Kasse der Körungskommission. Außer der zu erkennenden Ordnungstrafe kann vom Vorsitzenden der Körungskommission ferner die zwangsweise Vorführung der vorzuführenden Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung des Vorsitzenden der Körungskommission ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist beim Ministerium des Innern bei Strafe des Verlustes innerhalb 8 Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung einzubringen und innerhalb fernerer 3 Wochen zu begründen.

b) Besondere Verpflichtungen der Stuten-Besitzer:

§ 61.

Die Besitzer von Stuten, welche nach der Bestimmung des § 8, Ziffer 2 auf einem besonderen Blatt in das Stutbuch einzutragen sind, haben die erstmalige Verwendung der Stute zur Zucht anzumelden. Die gleiche Meldepflicht liegt dem Stutenbesitzer ob, wenn außer Zucht gemeldete Tiere wieder zur Zucht verwandt werden. Die näheren Vorschriften werden nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern erlassen.

Die Stutenbesitzer sind verpflichtet, bei der Zuführung von Stuten zum Hengst dem Hengstbesitzer den Namen und die Stutbuchnummer der betreffenden Stute, bei noch nicht auf besonderem Blatt eingetragenen Stuten Namen und Nummer des Vaters und der Mutter dieser Stute mitzuteilen.

§ 62.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen anzumelden und zum Brennen vorzuführen. Sie sind ferner verpflichtet, anzumelden, wenn die Stuten güst geblieben sind, das Füllen verworfen haben oder überhaupt nicht belegt wurden.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, ein Zuchtregister zu führen.

Die näheren Vorschriften über diese Verpflichtungen werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes erlassen.

§ 63.

Von eingetragenen Stuten geborene Füllen, welche dem Brennzwange unterliegen, dürfen nicht eher veräußert werden, als bis sie mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen sind. Ausnahmen können für junge, innerhalb des Zuchtgebiets verkaufte Füllen vom Obmann des Bezirks, in welchem die Stute gehalten wird, zugelassen werden. Die Genehmigung muß schriftlich erteilt sein. In diesem Falle ist der Erwerber des Füllens verpflichtet, das Füllen zum Brennen vorzuführen.

§ 64.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 61 bis 63 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können vom Vorstand des Züchterverbandes Ordnungsstrafen nach den Bestimmungen des § 59 erkannt werden. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

c) Besondere Verpflichtungen
der Hengstbesitzer und Hengsthalter.

§ 65.

Der Besitzer eines zur Zucht zugelassenen Hengstes ist verpflichtet, ein Deckregister und Verzeichnisse über die gedeckten Stuten für die Zwecke der Stutbuchführung und der Statistik nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zu führen und an die vom Ministerium des Innern bestimmten Stellen einzureichen.

Er ist ferner verpflichtet, dem Besitzer der gedeckten Stute nach Empfang des Deckgeldes einen nach Vorschrift der Rörungskommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen.

§ 66.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, an der Tür des Stalles, in dem der zur Zucht zugelassene Hengst aufgestellt ist, eine schwarze Tafel sichtbar anzubringen, auf welcher in weißer Farbe und deutlicher Schrift angegeben sein muß:

1. der Name des Hengstes,
2. das Geburtsjahr,
3. die Farbe und etwaige Abzeichen,
4. die Namen und Stutbuchnummern der Eltern.

§ 67.

Zur Zucht zugelassene Hengste dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August nicht auf demselben Hof mit nicht zur Zucht zugelassenen dreijährigen Hengsten, in der Zeit vom 1. April bis 15. August nicht mit nicht zur Zucht zugelassenen älteren Hengsten aufgestellt sein. Ausnahmen kann die Rörungskommission zulassen.

§ 68.

Der Besitzer eines zur Zucht zugelassenen Hengstes, für den nach § 51, Abs. 4 Bestimmungen über die Aufstellung des Hengstes während der Deckzeit erlassen sind, ist verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen.

§ 69.

Der Besitzer eines zur Zucht zugelassenen, im Zuchtgebiet gehaltenen Hengstes ist verpflichtet, den Hengst während der Deckzeit gegen Zahlung eines gleichen und angemessenen Deckgeldes zum Bedecken der dem Hengst zum Decken zugeführten Stuten zu verwenden. Bei im Besitz von Genossenschaften befindlichen Hengsten darf das Deckgeld für Genossen und Nichtgenossen verschieden hoch bemessen werden.

Der Hengstbesitzer kann die Zulassung einer Stute zum Hengste ablehnen:

1. wenn Verdacht besteht, daß die Stute an einer ansteckenden Krankheit leidet;
2. wenn der Hengst erkrankt ist oder eine Überanstrengung des Hengstes zu befürchten ist.

Weigert sich der Hengstbesitzer, eine Stute zum Hengst zuzulassen, so entscheidet auf Antrag des Stutenbesizers über die Berechtigung der Ablehnung der Vorsitzende der Körungskommission. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. § 60, Abs. 2 findet Anwendung.

§ 70.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 65 bis 69 genannten Verpflichtungen können vom Vorsitzenden der Körungskommission Ordnungsstrafen bis zum zehnfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Betrages des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Körungskommission. Gegen die Verfügung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Bestimmungen des § 59, Abs. 2 und des § 60, Abs. 2 finden Anwendung.

§ 71.

Hengstbesitzern und Hengsthaltern, die trotz wiederholt erkannter Ordnungsstrafen das Deckregister und die Verzeichnisse (§ 65, Abs. 1) nicht oder nicht ordentlich führen, ferner Hengstbesitzern und Hengsthaltern, die offensichtlich unrichtige Tatsachen in das Deckregister oder die Verzeichnisse eintragen oder eintragen lassen, oder welche offensichtlich einen unrichtigen Tatsachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer aushändigen oder aushändigen lassen, kann durch Anordnung des Vorsitzenden der Körungskommission die Befugnis zum Halten von Deckhengsten entzogen werden.

Die gleiche Anordnung kann der Vorsitzende der Körungskommission treffen, wenn ein Hengstbesitzer oder Hengsthalter entgegen den Vorschriften der §§ 3 bis 6 einen nicht zur Zucht zugelassenen Hengst unbefugt zum Bedecken von Stuten gebraucht oder gebrauchen läßt, oder wenn er trotz wiederholt erkannter Ordnungsstrafen einen zur Zucht zugelassenen Hengst entgegen den Bestimmungen des § 67 mit einem nicht zur Zucht zugelassenen Hengst auf einem Hof aufstellt oder dort beläßt, oder wenn er trotz wiederholt erkannter Ordnungsstrafen den ihm nach § 68 und 69 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Entziehung der Befugnis zum Halten von Deckhengsten hat die Einziehung des Zulassungsscheines für die Hengste zur Folge, welche sich im mittelbaren oder unmittel-

baren Besitz des durch die Anordnung Betroffenen befinden, solange dieser Besitz dauert. Die Einziehung erfolgt durch Anordnung des Vorsitzenden der Körungskommission. Ein Deckhengst, dessen Zulassungsschein einzuziehen angeordnet ist, darf für die Dauer der Anordnung zum Bedecken fremder Stuten nicht mehr verwandt werden. Von der Einziehung des Zulassungsscheines kann der Vorsitzende der Körungskommission Abstand nehmen, wenn und solange der Hengst bei einem zuverlässigen Hengsthalter aufgestellt wird, bei dem die Gewähr gegeben ist, daß er die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Gegen die Anordnung des Vorsitzenden ist Beschwerde beim Ministerium des Innern zulässig. § 60, Abs. 2 findet Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung zulässig.

Die Beschwerde und die Erhebung der Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

X. Prämien:

§ 72.

Prämierungsbezirk ist der Körbezirk.

Prämierungskommission ist die Körungskommission des Körbezirks.

§ 73.

Die Prämierungskommission ist berechtigt, sich die Mütter und die Nachzucht der für die Prämierung in Aussicht genommenen Pferde und der prämierten Pferde vorführen zu lassen und die endgültige Zuerkennung der Prämie von dem Ergebnis der Besichtigung abhängig zu machen. Die Besitzer der Pferde, deren Vorführung vom Vorsitzenden der Körungskommission angeordnet wird, sind verpflichtet, dieser Anordnung zu entsprechen.

§ 74.

Jeder Eigentümer oder Nießbräucher eines in das Stutbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Tieres, welches im Zuchtgebiet gehalten wird, ist verpflichtet, wenn er einen Hengst zur Hengstkörung vorführt, oder wenn er ein Pferd zum Prämierungswettbewerb vorführt, die für diese Tiere zuerkannte Prämie anzunehmen und sich den mit der Zuerkennung der Prämie verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen zu unterwerfen. Werden mit Prämien ausgezeichnete Tiere innerhalb des Zuchtgebiets oder an freiwillige Mitglieder veräußert, so kann der Erwerber vom Züchterverband gleichfalls verpflichtet werden, den mit der Prämie verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Veräußerer und Erwerber haften für die Erfüllung der Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

§ 75.

Die vom Züchterverband für die Prämierung zur Verfügung gestellten Gelder sind auf die einzelnen Prämierungsbezirke nach Maßgabe der Zahl der in diesen vorhandenen eingetragenen, zur Umlage herangezogenen Stuten zu ver-

teilen. Etwa anderweitig zur Verfügung gestellte Mittel sind nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen für die Prämierung zu verwenden.

§ 76.

Zuchtstuten und zweijährige Hengste dürfen nur prämiert werden, wenn sie zuvor tierärztlich untersucht und frei von Erbfehlern befunden sind. Auf die tierärztliche Untersuchung finden die Bestimmungen des § 44 Anwendung.

§ 77.

Die durch Prämien ausgezeichneten Deckhengste und Zuchtstuten erhalten am rechten Oberschenkel das große Brandzeichen O mit doppelt geteilter Krone.

§ 78.

Im übrigen werden die Grundsätze über die Vergebung von Prämien und über die mit der Zuerkennung von Prämien verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen vom Ausschuß des Züchterverbandes festgesetzt. Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

XI. Leistungsprüfungen:

§ 79.

Zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Oldenburger Pferdes sollen vom Züchterverband Leistungsprüfungen veranstaltet werden, und zwar in der Regel alljährlich mindestens je eine in jedem Körbezirk.

C. Strafbestimmungen.

§ 80.

Mit Geldstrafe bis zu 250 000 M wird für jeden einzelnen Fall bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften der §§ 3 bis 6 einen nicht zur Zucht zugelassenen Hengst oder einen Hengst, dessen Zulassungsschein eingezogen oder einzuziehen angeordnet ist, (§ 71) zum Decken fremder Stuten gebraucht oder gebrauchen läßt;
2. wer entgegen den Vorschriften der §§ 3 bis 6 eine Stute unbefugt einem nicht zur Zucht zugelassenen Hengst oder einem Hengst, dessen Zulassungsschein eingezogen ist bzw. einzuziehen angeordnet ist, zum Decken zuführt;
3. wer wissentlich unrichtige Tatsachen in das Deckregister oder in die nach § 65, Abs. 1 zu führenden Verzeichnisse einträgt oder eintragen läßt oder wer wissentlich einen unrichtigen Tatsachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer aushändigt oder aushändigen läßt;
4. wer bei Vorführung eines Hengstes zur Körung oder einer Stute zur Aufnahme in das Stutbuch oder bei Vorführung von Pferden zum Prämierungswettbewerb oder zur Leistungsprüfung oder bei der Anmeldung der Nachzucht wissentlich unrichtige Tat-



jachen über Alter und Abstammung angibt oder darauf bezügliche Bescheinigungen zurückbehält oder unrichtige Bescheinigungen vorzeigt.

Beträgt der festgesetzte niedrigste Satz des Deckgeldes mehr als 2500 *M.*, so kann die Strafe auf den 100fachen Betrag dieses Satzes erhöht werden.

Mit Geldstrafe bis zu 25 000 *M.* wird bestraft, wer ein niedrigeres Deckgeld nimmt, als nach § 53 vom Ministerium des Innern bestimmt ist.

Beträgt der niedrigste Satz des Deckgeldes mehr als 2500 *M.*, so kann die Strafe bis zum 10fachen Betrage dieses Satzes erhöht werden.

§ 81.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Rörungskommission.

D. **Schluss- und Übergangsbestimmungen.**

§ 82.

Das Vermögen des Verbandes der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Rutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebiets) und das Vermögen des Süd-Oldenburgischen Pferdezüchterverbandes geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Züchterverband über.

Der Reugelderfonds der Rörungskommission ist dem Züchterverband zu überweisen.

§ 83.

Sind von den bisherigen Züchterverbänden nicht genügend Umlagen gehoben worden, um ihre laufenden Ausgaben zu decken, so können die Genossen des betr. Züchterverbandes zur Deckung des Fehlbetrages zu einer besonderen Umlage herangezogen werden.

§ 84.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden vom Ministerium des Innern erlassen. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen bleiben die bisherigen Ausführungsbestimmungen in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 85.

Das Pferdezüchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. April 1897/4. April 1907 nebst Nachträgen vom 4. Februar und 14. Juni 1919 und das Gesetz für den Landesteil Lübeck vom 8. Januar 1902, betreffend die Förderung der Pferdezücht nebst Nachträgen vom 22. Februar 1908, 28. November 1914, 13. April 1920, 30. Mai 1921 und die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Lübeck vom 26. September 1921, betr. Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1921 treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 86.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Das Ministerium des Innern ist befugt, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen, insbesondere auch eine Neuwahl der Obmänner und Vertrauensmänner durch die Bezirksversammlung anzuordnen.

Begründung.

Der vorliegende Entwurf eines Pferdezuchtgesetzes sieht gegenüber dem bestehenden Pferdezuchtgesetz folgende wesentliche Änderungen vor:

1. den Zusammenschluß des nördlichen und südlichen Zuchtgebietes zu einem Zuchtgebiet,
2. die Angliederung des Landesteils Lübeck an dieses Zuchtgebiet und die Möglichkeit, noch andere außeroldenburgische Gebietsteile dem Zuchtgebiet anzugliedern,
3. die Möglichkeit für den Züchterverband, auswärtige Züchter des Oldenburger Pferdes als freiwillige Mitglieder aufzunehmen,
4. die Erweiterung der Zuständigkeit des Züchterverbandes auf die gesamten Angelegenheiten der Zucht des Oldenburger Pferdes in wirtschaftlicher und züchterischer Beziehung,
5. die Beschränkung der Zuständigkeit der Körungskommission auf die Vornahme der Körungen und Prämiiierungen,
6. den Schluß des Stutbuches,
7. eine andere Regelung der Prämiiierung.

Diese Änderungen sind so weitgehender und eingreifender Natur, daß es erforderlich ist, ein neues Gesetz vorzulegen.

Das geltende Pferdezuchtgesetz teilt den Landesteil Oldenburg in zwei Zuchtgebiete, ein nördliches und ein südliches. Die Trennung wurde für erforderlich erachtet, weil davon ausgegangen wurde, daß bei den leichteren Böden im südlichen Oldenburg es nicht möglich sein würde, hier Oldenburger Pferde mit den gleichen Eigenschaften wie im nördlichen Oldenburg zu züchten, daß insbesondere für das südliche Oldenburg ein etwas leichter Zuchttyp (mittelschweres Wagenpferd) das Gegebene sei. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn diese Annahme auch früher berechtigt gewesen ist, infolge der Hebung der landwirtschaftlichen Kultur in Süd-Oldenburg, durch die infolge Verwendung von Kunstdünger eingetretene Verbesserung und Vermehrung guter Weiden diese Annahme für die Jetztzeit nicht mehr zutrifft. Durch rationelle Züchtung, Einfuhr von Hengsten und Stuten aus dem nördlichen Zuchtgebiet, hat sich das Süd-Oldenburger Pferd dem Typ des Nord-Oldenburger Pferdes immer mehr genähert. Das Süd-Oldenburger Pferd stellt jetzt gegenüber dem Nord-Oldenburger Pferd keinen besonderen Zuchttyp mehr dar. Die von anderen Zuchtrichtungen häufig aufgestellte Behauptung, das Oldenburger Pferd lasse sich in seinem Typ

nur auf Marschboden weiterzuchten, ist durch die Entwicklung der Pferdezucht in Süd-Oldenburg, welches keinerlei Marschboden hat, sondern ausschließlich Geestboden und zum großen Teil leichten Geestboden, durchaus widerlegt. Der Landesteil Oldenburg hat überhaupt insgesamt nur reichlich $\frac{1}{2}$ Marschboden und etwa $\frac{1}{2}$ Geest- und Moorboden. Falls somit die Notwendigkeit nicht mehr besteht, die Teilung in zwei Zuchtgebiete aus dem Grunde, daß die Bodenbeschaffenheit ein verschiedenes Zuchtziel erfordere, aufrecht zu erhalten, so muß andererseits es als notwendig erscheinen, die Zuchtgebiete zusammenzuschließen. Es ist allerdings richtig, daß in beiden Zuchtgebieten Hervorragendes in der Pferdezucht geleistet ist, und daß mit großem Interesse und mit Verständnis in beiden Zuchtgebieten gezüchtet worden ist. Das kann jedoch kein ausschlaggebender Grund dafür sein, die jetzige als überflüssig erkannte Trennung aufrechtzuerhalten. Die Entwicklung drängt nach einem Zusammenschluß. Das züchterische Prinzip, von dem die oldenburgische Pferdezucht geleitet wird, ist, durch Kreuzzucht ein warmblütiges, elegantes, schweres Gebrauchspferd von großer Ausgeglichenheit zu züchten, das seine guten Eigenschaften mit größtmöglicher Sicherheit vererbt (Konstanz). Dieses Prinzip muß unbedingt dahin führen, daß keine Pferde in das Stutbuch aufgenommen werden, deren Abstammung von in das Stutbuch eingetragenen Eltern nicht durch das Stutbuch nachgewiesen ist. Sobald die reingezüchteten Oldenburger Pferde in das Stutbuch aufgenommen sind, muß das Stutbuch geschlossen werden. Im vorliegenden Entwurf ist auch der Schluß des Stutbuches vorgesehen. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, je kleiner ein Zuchtgebiet ist, welches Kreuzzucht betreibt, je geringer die Zahl des Zuchtmaterials ist, auf welches die Kreuzzucht aufgebaut ist, desto größer die Gefahr ist, daß durch zu starke Inzucht die Konstitution und die Gebrauchsfähigkeit des Pferdes leidet, eine Überzüchtung eintritt. Wenn auch bisher in keinem der beiden Zuchtgebiete sich Anzeichen einer Überzüchtung bemerkbar gemacht haben und auch nicht anzunehmen ist, daß eine Gefahr der Überzüchtung bald entstehen könnte, so muß es doch ratsam erscheinen, dieser Möglichkeit vorzubeugen und nicht abzuwarten, bis sich diese Schäden zeigen. Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit den Züchterverbänden es als den richtigen Weg an, die Basis der oldenburgischen Pferdezucht zu verbreitern. Diesem Zweck dient die Verschmelzung der beiden Zuchtgebiete zu einem Zuchtgebiet, die Angliederung anderer Bezirke an dieses Zuchtgebiet und die Möglichkeit, auswärtige Züchter des Oldenburger Pferdes als freiwillige Mitglieder aufzunehmen, und die in ihrem Besitz befindlichen Oldenburger Pferde und deren reinblütige Nachzucht im Oldenburger Stutbuch zu registrieren. Dieser Weg ist für die Erhaltung der Rassekonstanz richtiger, als der Möglichkeit einer Überzüchtung durch Einführung fremden Blutes zu begegnen. Die Wirkungen der Einführung fremden Blutes lassen sich nicht voraussehen. Der Entwurf legt daher in § 5 das Kreuzzuchtprinzip gesetzlich fest. Er sieht ferner Bestimmungen vor, durch welche die Einführung fremden Blutes erschwert wird, insbesondere ist vorgeschrieben, daß der Züchterverband der Einführung

fremden Blutes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zugestimmt haben muß. Die Gefahr der Überzüchtung würde bei dem kleineren südlichen Zuchtgebiet voraussichtlich dahin führen, daß Süd-Oldenburg sein Stutbuch überhaupt nie würde schließen können, es würde vielmehr dauernd darauf angewiesen sein, Nord-Oldenburger oder gar fremdes Blut einzuführen. Wenn das nördliche Zuchtgebiet sein Stutbuch schließt, und dies müßte auch erfolgen, wenn es als besonderes Zuchtgebiet bestehen bliebe, so würde damit die Trennung zwischen dem nördlichen und südlichen Zuchtgebiet sehr stark verschärft, der Austauschverkehr mit Zuchtpferden zwischen Nord und Süd eingeschränkt werden. Es würde nicht mehr möglich sein, daß in Süd-Oldenburg gezüchtete Pferde, auch wenn sie reinblütige Nachzucht Nord-Oldenburger Eltern sind, im nördlichen Zuchtgebiet in das Stutbuch aufgenommen werden könnten, da ihre Abstammung durch das Stutbuch des nördlichen Zuchtgebiets nicht nachzuweisen ist. Diese Pferde würden damit als Zuchtpferde in das nördliche Zuchtgebiet wohl kaum mehr eingeführt werden. Der Schluß des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet würde als Sperre für die Einfuhr von in Süd-Oldenburg gezüchteten Oldenburger Pferden nach Nord-Oldenburg wirken. Diese Sperre ist insbesondere für die an das nördliche Zuchtgebiet angrenzenden Bezirke des südlichen Zuchtgebiets wirtschaftlich unerträglich, da das Absatzgebiet für Füllen und Stuten für diese Bezirke das nördliche Zuchtgebiet ist. Sie würden genötigt sein, sich vom südlichen Zuchtgebiet zu trennen und sich dem nördlichen Zuchtgebiet anzugliedern. Das südliche Zuchtgebiet würde damit so verkleinert werden, daß es als besonderes Zuchtgebiet auf die Dauer nicht bestehen könnte. Die Schwierigkeiten für die Grenzbezirke würden, wenn etwa die 3 nördlichsten Bezirke des südlichen Zuchtgebiets an das nördliche Zuchtgebiet angegliedert würden, sich an der neuen Grenze wiederholen, das südliche Zuchtgebiet müßte immer mehr abbröckeln. Die Anschließmöglichkeit an das nördliche Zuchtgebiet würde, wenn erst das Stutbuch geschlossen ist, recht schwierig oder gar unmöglich sein. Durch den Zusammenschluß wird diese Gefahr für das südliche Zuchtgebiet beseitigt.

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß für die Süd-Oldenburger Züchter der Zusammenschluß den erheblichen Vorteil mit sich bringt, daß das Süd-Oldenburger Pferd als Oldenburger Pferd zukünftig durch das einheitliche Brandzeichen, die einheitliche Stutbuchregistrierung vollständig anerkannt wird. Die Vorteile, die der gute Ruf des Oldenburger Pferdes im In- und Auslande mit sich bringt, fallen dem Süd-Oldenburger Züchter ohne Mühe und Unkosten zu.

Die Züchterverbände der beiden Zuchtverbände haben sich mit dem Zusammenschluß einverstanden erklärt.

Es ist im Entwurf ferner vorgesehen, daß die durch Gesetz für den Landesteil Lübeck vom 30. Mai 1921 und durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 26. September 1921 bereits in die Wege geleitete Angliederung des Landesteils Lübeck an das oldenburgische Zuchtgebiet durchgeführt wird. Im Landesteil Lübeck ist durch Gesetz vom 22. Februar 1908 der oldenburgische Typ als einziges gesetzliches Zuchtziel anerkannt gewesen. Durch

Gesetz vom 13. April 1920 ist als gleichberechtigtes Zuchtziel der Schleswiger Typ neu anerkannt worden, und zwar, ohne daß eine Abgrenzung zwischen den beiden Zuchtrichtungen erfolgte. Es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn der Landesteil Lübeck dem oldenburgischen Zuchtgebiet angegliedert wird, auch die für dieses Gebiet geltenden Bestimmungen uneingeschränkt für den Landesteil Lübeck Anwendung finden müssen. Die durch das Gesetz vom 13. April 1920 geschaffene Regelung läßt sich nicht aufrechterhalten. Es ist daher im Entwurf die Anerkennung des Schleswiger Typs für den Landesteil Lübeck als gesetzlich anerkanntes Zuchtziel wieder beseitigt. Durch die Ausnahmebestimmungen des § 5 des Entwurfs ist jedoch vorgesehen, daß die Zucht des Schleswiger Pferdes im Landesteil Lübeck weiter geduldet werden kann. Das Ministerium hat auch in Aussicht genommen, diese Zucht als Reinzucht im Landesteil Lübeck weiterhin zuzulassen.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß andere außeroldenburgische Gebietsteile im Wege der Verordnung an das Zuchtgebiet angegliedert werden können. Zurzeit kommt in Frage die Angliederung von bremischen Gebieten auf dem linken Weserufer. Die Landwirtschaftskammer in Bremen ist dieserhalb bereits vorstellig geworden. Ob noch andere Bezirke sich angliedern wollen, muß die Zukunft lehren.

Es ist in dem Entwurf vorgesehen, und zwar einem Wunsch des südlichen Züchterverbandes und des Landesteils Lübeck entsprechend, daß die bisherigen Zuchtgebiete und der Landesteil Lübeck Körbezirke und Prämierungsbezirke bilden. Es ist ferner vorgesehen, daß das bisherige südliche Zuchtgebiet angemessen in der Verwaltung und Vertretung des Züchterverbandes vertreten ist. Die Bezirke im südlichen Zuchtgebiet sind durchschnittlich größer als die im nördlichen Zuchtgebiet. Das nördliche Zuchtgebiet hat 37 Bezirke mit 6647 eingetragenen Stuten, das südliche Zuchtgebiet 10 Bezirke mit 2926 eingetragenen Stuten. Es wird deshalb erforderlich, daß die größeren Bezirke eine stärkere Vertretung im Ausschuß bekommen. Es ist vorgesehen, daß in den Vorstand des Züchterverbandes von den 6 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden $\frac{1}{3}$ aus dem Körbezirk Süd gewählt werden muß, und daß der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nicht demselben Körbezirk angehören dürfen. Auch ist vorgeschrieben, daß von den ständigen Mitgliedern der Körungskommission einer dem Körbezirk Süd angehören muß.

Größere Bedeutung als die Angliederung auswärtiger Bezirke an das Zuchtgebiet wird voraussichtlich die Bestimmung erhalten, daß dem Züchterverband gestattet wird, auswärtige Züchter des Oldenburger Pferdes als freiwillige Mitglieder aufzunehmen. Die Aufnahme als freiwilliges Mitglied ist Voraussetzung dafür, daß die Nachzucht der von ihnen gehaltenen Oldenburger Stuten aus der Paarung mit Oldenburger Hengsten in das Stutbuch eingetragen bzw. zur Eintragung vorgemerkt werden kann. Für die Eintragung von Hengsten auswärtiger Besitzer in das Stutbuch ist die freiwillige Mitgliedschaft nicht Voraussetzung. Durch die Aufnahmemöglichkeit von freiwilligen Mitgliedern soll erreicht werden, daß die Nachzucht von Oldenburger Stuten, die auswärts gehalten werden,

aus der Paarung mit Oldenburger Hengsten in das Stutbuch eingetragen werden kann. Diese Eintragungsmöglichkeit bietet den auswärtigen Züchtern den Vorteil, daß sie einen einwandsfreien Abstammungsnachweis für die von ihnen gezüchteten Pferde erhalten und dadurch die Pferde im Werte steigen. Es wird dadurch das Interesse auswärtiger Züchter an der Zucht des Oldenburger Pferdes gefördert; sie können zu aktiver Mitarbeit herangezogen werden und damit wird allgemein die Absatzmöglichkeit des Oldenburger Pferdes verbessert, was von großer Bedeutung ist gerade in der Jetztzeit, wo die Gegenden, die bisher Remontezucht betrieben haben, wegen des eingeschränkten Bedarfs an Remonten, vielfach zur Zucht eines schwereren, für die Landwirtschaft gebrauchsfähigeren Warmblutpferdes übergehen.

Es ist aber auch für die Oldenburger Pferdezücht an sich von Wert, daß das auswärts gezüchtete, reinblütige Oldenburger Pferd im Oldenburger Stutbuch registriert werden kann. Es kann auch für die Zucht von Wert sein, daß auf andern Böden gewachsene, reingezüchtete Oldenburger Pferde wieder in das Zuchtgebiet eingeführt und hier zur Zucht verwandt werden. Das bisherige Pferdezüchtgesetz, welches die Aufnahme freiwilliger Mitglieder nicht vorsah, bedeutet eine künstliche Einengung der Basis der Zucht. Dadurch, daß die auswärts gezogene Nachzucht im Stutbuch nicht registriert werden konnte, für die Oldenburger Zucht verschollen war, konnte sich die Zucht nur auf das im Zuchtgebiet verbleibende Zuchtmaterial aufbauen. Dieser Nachteil des bisherigen Gesetzes wird durch den Entwurf beseitigt.

Die Möglichkeit, freiwillige Mitglieder aufzunehmen, bedingt, da das oldenburgische Gesetz für diese Mitglieder keine Geltung hat, daß die freiwilligen Mitglieder sich privatrechtlich dem Züchterverband gegenüber verpflichten, die durch Gesetz den Genossen des Züchterverbandes auferlegten Verpflichtungen ebenfalls zu erfüllen und daß sie die Erfüllung der Verpflichtungen durch eine Vertragsstrafeverpflichtung sicherstellen. Durch das oldenburgische Gesetz können dem Züchterverband Vorschriften gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen er freiwillige Mitglieder aufnehmen darf und unter welchen Voraussetzungen dieselben aus dem Züchterverband ausscheiden müssen. Im Entwurf, §§ 18 und 19 sind derartige Bestimmungen vorgesehen. Durch die Satzungen des Züchterverbandes können noch weitere Bestimmungen vorgesehen werden; insbesondere wird der Züchterverband zu prüfen haben, in welcher Weise er eine genügende Kontrolle ausüben kann, daß von den freiwilligen Mitgliedern eingetragene oder zur Eintragung vorgemerkte Oldenburger Stuten nur Oldenburger Hengsten zugeführt werden, die zur Zucht verwandt werden dürfen.

Die Aufnahmemöglichkeit freiwilliger Mitglieder macht auch eine andere Regelung der Bestimmungen über die Körung und Zuchtzulassung der Deckhengste erforderlich. Die Körung der Hengste hat zweierlei Wirkung. Sie bildet erstens die Voraussetzung für die Eintragung des Hengstes auf einem besonderen Blatt in das Stutbuch. Das Stutbuch ist also für die Vattertiere nicht nur ein Abstammungsnachweis, sondern ein Elite-Stammbuch. Diese Wirkung der Körung ist eine dauernde. Der Hengst bleibt eingetragener Hengst, auch wenn er nicht wieder zur Körung vorgeführt

und nicht wieder angekört wird. Die Körung ist ferner Voraussetzung für die Zulassung des Hengstes zum Bedecken fremder Stuten im Zuchtgebiet. Diese Wirkung beschränkt sich auf das Zuchtgebiet. Die Zulassung ist zeitlich beschränkt; sie gilt nur für ein Jahr. Die Erneuerung der Zulassung hat die Wiederanköfung des Hengstes zur Voraussetzung. Angeköfte Hengste, die im Zuchtgebiet nicht zur Zucht verwandt werden sollen, bedürfen keiner Zulassung zur Zucht durch die Körungskommission. Über ihre Zulassung zur Zucht entscheidet nicht das oldenburgische Gesetz, sondern die für den Standort des Hengstes geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Bedarf der Hengst daher keiner Zulassung, so kommt für ihn auch eine Erneuerung der Zulassung und eine Wiederanköfung nicht in Frage. Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, daß alle Deckhengste, einerlei, ob dieselben im Zuchtgebiet oder außerhalb desselben zur Zucht verwandt werden sollen, der Anköfung durch die Körungskommission bedürfen, wenn ihre Nachzucht in das Stutbuch eingetragen werden soll. Da für die außerhalb des Zuchtgebiets zur Zucht verwandten Hengste eine Zulassung zur Zucht nicht in Frage kommt, andererseits es aber notwendig ist, daß auch diese Hengste einer Nachprüfung unterliegen, und daß Hengste, die z. B. wegen Vererbung von Mängeln als zur Zucht untauglich erkannt werden, nicht mehr zur Zucht verwandt werden, so ist im Entwurf ein besonderes Nachprüfungsrecht der Körungskommission für diese Hengste, welche nicht der fortlaufenden Wiederanköfung und Zuchtzulassung unterliegen, eingeführt und ferner auch die Befugnis, diese Hengste zu disqualifizieren, für zuchtuntauglich zu erklären, mit der Wirkung, daß ihre Nachzucht nicht mehr eingetragen oder vorgemerkt werden darf. Da der auswärtige Hengstbesitzer nicht durch das Gesetz gezwungen werden kann, seinen Hengst mit Nachzucht zur Nachprüfung vorzuführen, sieht der Entwurf ein anderes Zwangsmittel vor, nämlich die Sperre der Eintragung der Nachzucht solcher Hengste, deren Nachprüfung angeordnet ist, die der Nachprüfung entzogen werden. Auch sieht der Entwurf vor, daß die freiwilligen Mitglieder sich verpflichten müssen, eingetragene oder vorgemerkte Oldenburger Stuten nicht bzw. nicht ohne Genehmigung der Körungskommission Hengsten zuzuführen, die für zuchtuntauglich erklärt sind oder für welche die Eintragung der Nachzucht gesperrt ist.

Der Entwurf sieht ferner vor, eine Erweiterung der Zuständigkeit des Züchterverbandes auf die gesamten Angelegenheiten der Zucht des Oldenburger Pferdes in wirtschaftlicher und züchterischer Beziehung. Der Züchterverband untersteht nach dem Entwurf nicht mehr der Aufsicht der Körungskommission, sondern untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Die Erweiterung der Zuständigkeit des Züchterverbandes bedingt eine Einschränkung der Zuständigkeit der Körungskommission, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht nur die Aufgabe hatte, zu fören und zu prämiieren, sondern in ihren ständigen Mitgliedern eine besondere Pferdezüchtungskommission bildete, die alle Angelegenheiten der Oldenburgischen Pferdezücht zu bearbeiten hatte. Solange der Landesteil Oldenburg in zwei Zuchtgebiete eingeteilt war, war es, wenn man wenigstens davon ausging, daß die Zuchtgebiete einmal zusammen-

geschlossen werden sollten, von großem Wert, daß die Rörungskommission als Pferdezuchtkommission maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der Zucht in beiden Zuchtgebieten hatte, da sie nur dann in der Lage war, darauf hinzuwirken, daß der Zusammenschluß vorbereitet und möglich wurde. Da die Trennung in zwei Zuchtgebiete aufgehoben wird, Nord und Süd einen Züchterverband bilden, so liegt auch die Gefahr nicht mehr vor, daß durch die Einschränkung der Befugnisse der Rörungskommission und die Erweiterung der Befugnisse des Züchterverbandes eine getrennte Entwicklung der Oldenburger Pferdezucht in Nord und Süd erfolgt und fällt auch der besondere Grund für die Beibehaltung der erweiterten Befugnisse der Rörungskommission fort. Nach dem Entwurf wird die Zuständigkeit der Rörungskommission auf die Vornahme der Rörungen und Prämierungen beschränkt, die anderen Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit des Züchterverbandes. Eine wichtige Ausdehnung der Befugnisse des Züchterverbandes liegt auch, wie bereits erwähnt, in der Bestimmung, daß die Einführung fremden Blutes der Zustimmung des Züchterverbandes bedarf, während bisher die Rörungskommission ohne Zustimmung des Züchterverbandes fremdblütige Hengste usw. zur Blutauffrischung anfordern konnte.

Wie bereits oben erwähnt, sieht der Entwurf den Schluß des Stutbuches vor. Die Gründe und die Wirkungen des Schlusses des Stutbuches sind bereits erwähnt.

Nach dem geltenden Gesetz hat es der Staat übernommen, die Mittel für die Prämierung ausgezeichneter Hengste und Stuten aufzubringen, ferner für die Prämierung von jüngeren Zuchttieren Mittel hergegeben. Die Züchterverbände leisteten für die Prämierung Zuschüsse. In dem Entwurf ist vorgeesehen, daß die Mittel für die Prämien von dem Verband aufgebracht werden. Der Entwurf schließt allerdings nicht aus, daß auch der Staat Prämien zur Verfügung stellt. Die Einführung von Verbandsprämien statt der Staatsprämien bietet eine gewisse Schwierigkeit, wenigstens, wenn die Prämien dem Zweck weiter dienen sollen wie bisher, daß besonders gutes Zuchtmaterial dem Zuchtgebiet erhalten bleiben soll. Die Bedeutung der Prämien liegt nicht in dem geringfügigen Betrage der Prämie, sondern in den mit der Prämie verbundenen Verpflichtungen. Wenn dem Verband freiwillige Mitglieder beitreten, die zur Aufbringung der Mittel für die Prämien durch Umlagen herangezogen werden, so ist es ein Widerspruch, wenn bei einem Verkauf von prämierten Tieren an diese freiwilligen Mitglieder die Verpflichtung zur Keugeldzahlung eintritt. Tritt aber diese Verpflichtung nicht ein, so wird der bisherige Zweck der Prämie, das prämierte Tier der Zucht im Zuchtgebiet zu erhalten, nicht erreicht. Es wird daher in Frage kommen können, daß der Staat, um diesen Zweck sicherzustellen, seinerseits Mittel für die Prämierung weiter zur Verfügung stellt. Es kann jedoch auch in Frage kommen, daß die freiwilligen Mitglieder vom Züchterverband nicht zur Aufbringung der Mittel für die Prämien herangezogen werden, also eine niedrigere Umlage bezahlen. Nach der Bestimmung des § 34 des Entwurfs ist eine derartige Regelung zulässig. Es läßt sich allerdings auch der Standpunkt vertreten, daß der Zweck der Prämierung auch dann erreicht werde, wenn das prämierte Tier der Oldenburger Pferde-

zucht, einerlei, ob im Zuchtgebiet oder außerhalb desselben, erhalten bleibe, daß es also nicht darauf ankomme, daß das prämierte Tier gerade im Zuchtgebiete zur Zucht verwandt werde. Von diesem Standpunkt aus würde eine Verpflichtung zur Kaugeldzahlung nicht eintreten, wenn das prämierte Tier an freiwillige Mitglieder des Züchterverbandes veräußert würde. Es würden dann auch die freiwilligen Mitglieder zur Aufbringung der Mittel für die Prämien heranzuziehen sein.

Im übrigen schließt sich der Entwurf an die bewährten Grundsätze des bisherigen Pferdezuchtgesetzes an. Der Entwurf sucht vielfach durch eine andere Fassung der Bestimmungen die Vorschriften klarer zu gestalten, auch sucht der Entwurf durch andere Zusammenfassung und Beordnung der Bestimmungen eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, als sie in dem bisherigen Pferdezuchtgesetz gegeben war. Es sind ferner die Vorschriften aus den Ausführungsbestimmungen, welche die Verpflichtungen der Mitglieder betreffen, in den Gesetzentwurf übernommen worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 2: Einem vom südlichen Zuchtgebiet geäußerten Bedenken Rechnung tragend, daß die in den münsterländischen Ämtern verteilte Fuchszucht nach dem Zusammenschluß nicht als gleichberechtigt angesehen werden könnte, ist in § 2 eine Bestimmung über die Farben des Oldenburger Pferdes aufgenommen und ist dabei die Fuchsfarbe als gleichberechtigt mit den Farben braun und schwarz aufgeführt. Nach dieser Bestimmung können Hengste, die eine andere Farbe haben, z. B. Schimmel, nicht mehr angeführt werden, desgleichen auch nicht Stuten zur Aufnahme in das Stutbuch geführt werden, welche eine andere Farbe haben.

Zu § 4, Abs. 2: Es ist eine neue Bestimmung aufgenommen, welche den Fall der Verwendung eines nicht angeführten bzw. nicht zur Zucht zugelassenen Hengstes zum Bedecken von Stuten regelt, die nicht in dem alleinigen Eigentum des Hengstbesitzers stehen. Das bestehende Pferdezuchtgesetz enthielt in dieser Hinsicht eine Lücke.

Zu § 6: Es wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen. Die Ausnahmbestimmung des § 6 geht weiter als die Bestimmung des bisherigen Pferdezuchtgesetzes. Es konnte allerdings auch nach dem bisherigen Pferdezuchtgesetz die Körungskommission gestatten, daß fremdblütige Stuten fremden Hengsten zum Decken zugeführt wurden. (Artikel 15, Abs. 3). Der Ausdruck „fremder Hengst“ war unklar. Man konnte darunter „Hengste fremden Blutes“ verstehen, als auch „auswärtige Hengste“. Tatsächlich ist die Genehmigung nur erteilt für die Zuführung zu fremdblütigen, auswärts stehenden Hengsten. Nach dem Entwurf kann die Genehmigung auch erteilt werden für fremdblütige Hengste, die im Zuchtgebiet aufgestellt sind. Wie bereits oben erwähnt, soll die Bestimmung des § 6 dazu dienen, daß im Landesteil Lübeck die bisher gesetzlich anerkannte Schleswiger Zucht weiter geduldet werden kann. Im übrigen wird man mit der Erteilung derartiger Genehmigungen zurückhaltend sein müssen, insbesondere mit der Zulassung, daß

fremdblütige Stuten von im Zuchtgebiet aufgestellten fremdblütigen Hengsten gedeckt werden dürfen.

Zu § 7: Die Frage, in welcher Weise die Vereinigung der beiden Stutbücher zu erfolgen hat, läßt sich nicht durch Gesetz bis ins einzelne regeln. Es ist daher im Entwurf nur vorgesehen, daß das Stutbuch als Fortsetzung des Stutbuches des nördlichen Züchterverbandes fortgeführt wird. Das Ministerium hat in Aussicht genommen, eine besondere Kommission, bestehend aus den ständigen Mitgliedern der Rörungskommission und je 2 von den Züchterverbänden zu ernennenden Mitgliedern zu beauftragen, Vorschläge zu machen. Es gibt verschiedene Wege der Regelung: Übernahme des Süd-Oldenburger Stutbuches als Teil des Oldenburger Stutbuches, Übernahme der in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen Pferde in das Oldenburger Stutbuch, was eine Neu Nummerierung und Neudruck des Stutbuches zur Folge hätte, dabei kommt auch in Frage, ob die Übernahme mit Neu Nummerierung sich beschränken kann auf die Tiere, welche jetzt noch zur Zucht verwandt werden, oder ob sie sich auch auf die Ahnen derselben erstrecken soll. Die Nachzucht soll, wenn sie zur Zucht verwandt wird, in das Oldenburger Stutbuch eingetragen werden, wie sie auch das Brandzeichen dieses Stutbuches fortan erhält.

Zu § 8: Nach den bisherigen Bestimmungen wurden fremdblütige, angeführte und zur Zucht zugelassene Hengste auf Grund der Rörung in das Stutbuch eingetragen. Nach dem Entwurf sollen diese Hengste zunächst in ein Vorregister eingetragen und erst in das Stutbuch übernommen werden können, wenn ihre Nachzucht auf Grund vorgängiger Rörung in das Stutbuch eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt ist (s. vgl. § 55). Die neue Fassung der Ziffer 2 schließt aus, daß die Nachzucht von nicht angeführten und daher nicht eingetragenen Hengsten, welche zum Bedecken eigener Stuten verwandt werden, in das Stutbuch eingetragen werden kann. Ist ein Hengst angeführt gewesen und daher in das Stutbuch eingetragen, so ist, auch wenn er nicht wieder angeführt worden ist, die Nachzucht aus der Paarung dieses Hengstes mit eingetragenen oder vorgemerkten Stuten an sich eintragungsberechtigt. Die Rörungskommission kann jedoch nach § 52 einen angeführt gewesenen aber nicht wieder angeführten Hengst, auch wenn er nur zum Decken eigener Stuten verwandt werden soll, disqualifizieren, als zur Weiterzucht untauglich bezeichnen, mit der Wirkung, daß die Nachzucht dieses Hengstes nicht mehr in das Stutbuch eingetragen werden kann.

Wie bereits in der allgemeinen Begründung erwähnt, ist die freiwillige Mitgliedschaft des Pferdebesitzers Voraussetzung dafür, daß seine Zuchtstuten in das Stutbuch eingetragen werden können. Eingetragen werden dürfen nur Zuchtstuten, welche von in das Stutbuch eingetragenen Eltern abstammen. Scheidet ein freiwilliges Mitglied aus dem Züchterverband aus, so bleiben die eingetragenen Stuten im Stutbuch stehen, ebenso die zur Eintragung vorgemerkte Nachzucht. Die Nachzucht wird aber, wenn sie zur Zucht verwandt wird, nicht mehr auf besonderem Blatt in das Stutbuch eingetragen. Auch hat das ausgeschiedene freiwillige Mitglied keinen Anspruch auf Ausstellung von Zertifikaten

oder sonstigen Abstammungsnachweisungen aus dem Stutbuch.

Zu § 9: Das Stutbuch dient nach seiner Einrichtung nicht nur dem Abstammungsnachweis, sondern es enthält auch eine Nachweisung über die Zuchtvorgänge der eingetragenen Zuchstuten. Es wird z. B. eingetragen, ob die Stuten güst geblieben sind, und ob sie nicht zur Zucht verwandt sind; es wird auch eingetragen, wenn von der Stute ein Füllen gefallen ist, welches aus der Paarung mit einem nicht eingetragenen Hengst stammt, oder einem Hengste, der als zur Weiterzucht untauglich bezeichnet worden ist. Es muß daher unterschieden werden zwischen Vormerkung und Eintragung und einem nachrichtlichem Vermerk etwa über die Geburt von Füllen, die nicht zur Eintragung vorgemerkt werden können.

Zu § 10: Der § 10 sieht den Schluß des Stutbuches vor. Es sollen danach nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht in das Stutbuch eingetragene, im Zuchtgebiet gehaltene Zuchstuten, deren Oldenburger Abstammung, wie im Entwurf vorgesehen ist, nachzuweisen ist, noch in das Stutbuch eingetragen werden können. Für die jüngeren Stuten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 3 Jahre alt sind, und daher noch nicht gekört werden können, ist die Aufnahmemöglichkeit noch für weitere 2 Jahre vorgesehen.

Zu § 11: Das bisherige Brandzeichen des nördlichen Zuchtgebiets gilt als Brandzeichen für das gesamte Zuchtgebiet. Für die mit dem Brandzeichen des bisherigen südlichen Zuchtgebiets bisher gebrannten Pferde soll dieses Brandzeichen weiter als Brandzeichen des Stutbuches gelten.

Zu § 12: Die Aufsicht über die Stutbuchführung liegt nicht mehr, wie bisher, der Körungskommission, sondern dem Ministerium des Innern ob. Die Bestellung des Stutbuchführers erfolgt nicht mehr durch das Ministerium des Innern sondern durch den Züchterverband. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern. Die Vergütung des Stutbuchführers wird ganz vom Züchterverband getragen und auch vom Züchterverband festgesetzt.

Zu § 13: Er legt in Abs. 1 fest, daß das Stutbuch und die beglaubigten Auszüge aus dem Stutbuch öffentliche Urkunden sind. Es sind daher auch unrichtige Anmeldungen, welche eine tatsächliche unrichtige Eintragung zur Folge haben, als intellektuelle Urkundenfälschungen strafbar.

Die bisherigen Bestimmungen enthielten keine Regelung der Berichtigung von unrichtigen Eintragungen in das Stutbuch, der Beanstandungen von Eintragungen und dgl. Diese Lücke wird durch die Bestimmungen des Absatzes 2 bis 4 ausgefüllt.

Zu § 15: Die bisherige Bezeichnung des Züchterverbandes für das nördliche Zuchtgebiet „Verband der Züchter des eleganten, schweren Oldenburger Rutschpferdes“ ist beibehalten worden. Als Sitz des Verbandes ist Oldenburg bestimmt. Sollte es nicht angängig sein, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes diese Bestimmung durchzuführen, kann im Wege einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Übergangsbestimmung die vorläufige Beibehaltung des Sitzes in Rodenkirchen zugelassen werden.

Die Zuständigkeit und Selbstverwaltung des Züchterverbandes ist bereits, wie in der allgemeinen Begründung erwähnt, ausgedehnt. Bei der Aufzählung der besonderen Aufgaben des Züchterverbandes ist hinzugefügt worden: „Förderung und Verbesserung von Weiden, Förderung der Reit- und Fahrausbildung und Abhaltung von Unterrichtskursen über Pferdezücht.“

Zu §§ 18 u. 19: wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen.

Zu § 21: Die Einteilung in Unterbezirke erfolgt künftig nicht mehr, wie bisher, durch das Ministerium des Innern, sondern durch die Satzung des Züchterverbandes.

Zu § 23: Der § 23 regelt die Zuteilung der freiwilligen Mitglieder auf die Bezirke. Er sieht ferner vor, daß die freiwilligen Mitglieder zu besonderen Unterverbänden zusammengefaßt werden können. Letzteres wird nur in Frage kommen, wenn in einem Gebiet sich eine größere Anzahl freiwilliger Mitglieder befindet. Die Befugnisse der Unterverbände von freiwilligen Mitgliedern unterscheiden sich nach § 26 dadurch von den Befugnissen der Bezirke des Zuchtgebietes, daß der Unterverband nicht befugt ist, Obmänner und Vertrauensmänner zu wählen, sondern daß die den Obmännern und Vertrauensmännern obliegenden Geschäfte in der Verwaltung des Züchterverbandes von Personen wahrgenommen werden, die vom Vorstand des Züchterverbandes hiermit beauftragt sind. Die Unterverbände sind jedoch berechtigt, Ausschußmitglieder zu wählen, die in den Ausschußsitzungen volles Stimmrecht haben.

Zu § 27: In Rücksicht darauf, daß die Bezirke verschieden groß sind, erscheint es erforderlich, daß die größeren Bezirke im Ausschuß durch mehr Mitglieder vertreten sind als die kleineren Bezirke. Im Entwurf ist davon ausgegangen, daß Bezirke, welche 150 eingetragene Stuten um mindestens die Hälfte übersteigen, ein zweites Ausschußmitglied haben sollen und Bezirke, die die Durchschnittszahl von 150 Stuten um das 2½fache übersteigen, ein drittes Ausschußmitglied bekommen.

Zu § 28: Der § 28 behandelt die Befugnisse des Ausschusses des Züchterverbandes. Für die Beschlüsse des Ausschusses über die Einführung fremden Blutes und über Satzungen und Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit (¾ Mehrheit) vorgesehen. Die Bestimmungen enthalten eine Änderung gegenüber den bisherigen Vorschriften in der Hinsicht, daß die Festsetzung von Umlagen der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Im bisherigen Gesetz (Artikel 35) war der Umlagefuß gesetzlich festgelegt. Es ist in Übereinstimmung mit den Züchterverbänden davon abgesehen, die schematische Festlegung des Umlagefußes beizubehalten, da sich besonders unter den jetzigen Verhältnissen gar nicht beurteilen läßt, wie lange eine gesetzliche Festlegung des Umlagefußes als zutreffend angesehen werden kann. Es erschien daher notwendig, es dem Beschluß des Züchterverbandes vorzubehalten, den Umlagefuß festzusetzen und eine Genehmigung des Ministeriums des Innern für die Festsetzung vorzusehen. Nach dem Entwurf bedarf aber nicht nur der Umlagefuß der Genehmigung, sondern auch die Höhe der beschlossenen Umlage. Der Entwurf folgt damit der Regelung, wie sie für

Umlagen und Beiträge zur Landwirtschaftskammer getroffen ist; besonders unter den jetzigen Verhältnissen muß der Staat Wert darauf legen, daß die Umlage in einer Höhe gehalten wird, welche mit den sonstigen steuerlichen Verpflichtungen verträglich ist.

Zu § 30: Mit Rücksicht auf den größeren Verband erscheint es zweckmäßig, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu erhöhen. Es ist im Entwurf vorgesehen, daß der Vorstand aus 6 Mitgliedern bestehen soll. Die Berücksichtigung des bisherigen südlichen Zuchtgebiets im Vorstand ist in der allgemeinen Begründung bereits erwähnt.

Zu § 37: § 37 sieht die Einteilung des Zuchtgebiets in Körbezirke vor. Es war ursprünglich in Aussicht genommen, eine Ausdehnung der Körbezirke durch Beschluß des Züchterverbandes ($\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Mehrheit) mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zuzulassen. Da der südliche Züchterverband großes Gewicht darauf legt, daß die Körbezirke nicht durch Gesetz verkleinert werden können, so ist der Entwurf nachträglich dementsprechend geändert worden.

Zu § 38: Es muß davon ausgegangen werden, daß innerhalb des Zuchtgebiets die Körung nach gleichen Grundsätzen erfolgen muß. Dies läßt sich nur erreichen, wenn durch die Organisation der Körungskommission die Gewähr dafür gegeben ist, daß in allen Körbezirken nach gleichen Grundsätzen gekört wird. Der nördliche Züchterverband hat daher vorgeschlagen, nur eine Körungskommission für alle 3 Körbezirke, bestehend aus 5 Mitgliedern ohne Nichtsmänner; der südliche Züchterverband hält 3 ständige Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und 2 Nichtsmänner für die zweckmäßigste Lösung. Der Entwurf enthält ein Kompromiß zwischen diesen verschiedenen Auffassungen. Er sieht einschließlich des Vorsitzenden 4 ständige Mitglieder und je 2 Nichtsmänner für jeden Körbezirk vor. Bei dieser Zusammenetzung ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Körung in allen Körbezirken nach gleichen Grundsätzen erfolgt, was unbedingt erforderlich ist. Die Hinzuziehung der Nichtsmänner aus jedem Körbezirk hat auch den Vorteil, daß diese über die Zucht in dem begrenzteren Gebiet des Körbezirks in der Regel besser unterrichtet sind, als wie es die Mitglieder einer Kommission, die sich auf das ganze Zuchtgebiet erstreckt, für jeden Körbezirk sein können. Der Entwurf hält daher die vorgeschlagene Regelung für die zweckmäßigste Lösung.

Dem Züchterverband ist ein weitergehender Einfluß auf die Körungskommission eingeräumt worden, als bisher, indem er ein Vorschlagsrecht auch für die ständigen Mitglieder der Körungskommission, abgesehen vom Vorsitzenden, erhalten hat.

Die Unterscheidung zwischen ständigen Mitgliedern und Nichtsmännern hat mit Rücksicht auf die eingeschränkte Zuständigkeit der Körungskommission eine andere Bedeutung wie früher. Sie unterscheiden sich nur dadurch, daß die ständigen Mitglieder in allen Körbezirken mitkören und prämiieren, die Nichtsmänner nur in ihren Körbezirken. Der Charakter der Körungskommission als staatlicher Kommission ist beibehalten. Die Körungskommission ist nicht Organ des Züchterverbandes, sondern ist von ihm unabhängig. Der Staat trägt die Vergütung des Vorsitzenden und die Gehälter der planmäßig angestellten Beamten der Körungs-

kommission. Die übrigen Geschäftskosten der Körungskommission werden aus der Kasse der Körungskommission bestritten mit Ausnahme der Reisekosten für die Mitglieder und Achtmänner, abgesehen vom Vorsitzenden. Reichen die Einnahmen der Kasse der Körungskommission für die Deckung der Geschäftskosten nicht aus, so ist der fehlende Betrag aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg zu decken. Übersteigen die Einnahmen die Geschäftskosten, so sind die Überschüsse zur Förderung der Pferdezucht zu verwenden. Es ist anzunehmen, daß die Einnahmen der Körungskommission ausreichen werden, die Geschäftskosten zu decken.

Zu § 43: Neu eingeführt ist eine besondere Anmeldegebühr für Hengste, die bei der Körung oder Nachkörung vorgeführt werden sollen. Bisher wurde für Hengste, die bei der Körung vorgeführt aber nicht angeführt wurden, keinerlei Gebühr bezahlt. Es ist ferner vorgeesehen, daß für verspätet angemeldete Hengste eine Zuschlagsgebühr erhoben werden kann.

Zu § 46: Nach den bisherigen Bestimmungen war die Körungskommission berechtigt, sich die Nachzucht eines Hengstes vorführen zu lassen. Die Bestimmung ist dahin ergänzt, daß sie auch berechtigt ist, sich die weiblichen Ahnen eines Hengstes vorführen zu lassen. Die väterlichen Ahnen müssen der Körungskommission regelmäßig ohnehin bekannt sein. Es ist ferner vorgeesehen, daß die Körungskommission die Anführung und Zuchtzulassung von dem Ergebnis einer Besichtigung der Nachzucht und der Ahnen eines Hengstes abhängig machen kann, also einen Hengst bedingt anführen kann. In den bisherigen Bestimmungen fehlt eine Regelung, daß die Besitzer von Nachzuchtieren oder Ahnen verpflichtet wurden, die Tiere der Körungskommission vorzustellen. Dies ist durch § 60 geregelt.

Zu § 47: Er enthält eine klarere Fassung der Bestimmungen des Artikels 8, § 5 des bisherigen Pferdezuchtgesetzes. Die nach der bisherigen Bestimmung vorgesehene Genehmigung des Ministeriums des Innern zur nachträglichen Wiederanführung eines angeführt gewesenen, aber bei der Wiedervorführung zur Körung nicht wieder angeführten Hengstes ist als nicht notwendig beseitigt.

Zu § 49: Eine Revision gegen die Entscheidung der Körungskommission ist sowohl vorgeesehen, wenn ein Hengst nicht angeführt wird, als auch, wenn ein Hengst, der angeführt wird, nicht zur Zucht zugelassen wird. Wie bereits in der allgemeinen Begründung erwähnt, bedingt die Aufnahmemöglichkeit freiwilliger Mitglieder eine andere Beordnung der Bestimmungen über die Körung und Zuchtzulassung von Hengsten. Die Anführung eines Hengstes hat nicht unbedingt zur Folge, daß der Hengst auch im Zuchtgebiet zur Zucht zugelassen wird. Es muß daher einem Hengstbesitzer, dessen Hengst angeführt, aber nicht zur Zucht zugelassen ist, ein Rechtsmittel gegeben sein, gegen die Entscheidung der Körungskommission anzugehen.

Mit Rücksicht auf die Einteilung des Zuchtgebiets in Körbezirke ist auch eine andere Beordnung der Organisation der Revisionskommission nötig. Im übrigen entsprechen die Vorschriften den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 50: Nach den bisherigen Bestimmungen wurde für die Zulassung eines Hengstes zur Zucht eine Zulassungsgebühr erhoben. Da die Zulassung für Hengste, die außerhalb des Zuchtgebiets zur Zucht verwandt werden, nicht in Frage kommt, so wird an Stelle der Zulassungsgebühr eine Körgebühr eingeführt, die für die Ankörung und Wiederankörung eines Hengstes erhoben wird. Für eine Körung und Nachprüfung auswärtiger Hengste kann nach §§ 42 und 52 eine besondere Gebühr erhoben werden.

Zu § 51: Die Vorschrift des § 51, Absatz 2 bezieht sich nur auf die Zulassung der Hengste zur Zucht. Es ist daher an sich zulässig, daß ein noch nicht ganz 3 Jahre alter Hengst, der etwa nach auswärtig verkauft wird, von der Körungskommission in einem außerordentlichen Körungstermin vorher gefört werden kann.

Im § 51, Abs. 4 ist nachträglich eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, nach welcher die Körungskommission aus besonderen züchterischen Gründen Vorschriften erlassen kann, daß ein zur Zucht zugelassener Hengst nicht dort während der Deckzeit aufgestellt wird, wo seine Verwendung als Deckhengst bedenklich erscheint. In Frage kommt insbesondere der Fall, wo ein Deckhengst, der, falls er am selben Standort zum Decken aufgestellt bleibt, nach und nach mit einer großen Anzahl der ihm zugeführten Stuten so eng verwandt ist, daß die Gefahr einer lokalen übermäßigen Inzucht entstehen kann. Die Körungskommission muß eine Handhabe haben, dem vorzubeugen.

Zu § 52: Es wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Zu § 54: Der § 54 hat mit Rücksicht auf den Schluß des Stutbuches nur noch Bedeutung als Übergangsbestimmung.

Zu § 55: In § 55 sind die sämtlichen Bestimmungen über die Einführung fremden Blutes zur Blutauffrischung zusammengefaßt. Wie bereits vorstehend erwähnt, bedarf die Einführung fremden Blutes der Zustimmung des Ausschusses des Züchterverbandes. Der Beschluß bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Neu vorgeesehen ist, daß auch fremdblütige Stuten zur Blutauffrischung angefört werden können. Die Einführung fremden Blutes durch fremdblütige Stuten ist eine Maßnahme, die allerdings sehr langsam wirkt, aber andererseits auch den Vorteil hat, daß Fehlschläge ohne weiteres ausgemerzt werden können. Nach Absatz 3 werden die zur Blutauffrischung angeföhrten fremdblütigen Hengste und Stuten und die Nachzucht aus der Paarung fremdblütiger Hengste mit eingetragenen Stuten und von fremdblütigen Stuten mit eingetragenen Hengsten zunächst in ein Vorregister eingetragen. Die Übernahme in das Stutbuch kann erst auf Grund vorhergehender Körung erfolgen. Nach § 34 werden in das Vorregister eingetragene Pferde erst umlagepflichtig, wenn sie in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragen sind.

Zu §§ 56—62: Die Vorschriften befanden sich bisher in den Ausführungsbestimmungen. Eine Änderung ist insofern erfolgt, als die Übertretung der Vorschriften nicht mit polizeilichen bzw. gerichtlichen Strafen, sondern mit Ordnungsstrafen geahndet wird, die vom Vorstand des Züchter-



verbandes, im Falle des § 60 vom Vorsitzenden der Körnungskommission verhängt werden. Die Höchstgrenze der Ordnungsstrafe ist in ein Verhältnis zum festgesetzten niedrigsten Satze des Deckgeldes gebracht. Es wird dadurch erreicht, daß die Höchstgrenze für die Ordnungsstrafen dem schwankenden Geldwert folgen kann, ohne daß eine Gesetzesänderung notwendig ist.

Zu §§ 65—71: In dem Entwurf ist vorgesehen, daß eine Übertretung der Verpflichtungen der Hengstbesitzer und Hengsthalter nach §§ 65—67 nicht mehr wie bisher mit gerichtlicher Strafe geahndet wird, sondern gleichfalls mit einer Ordnungsstrafe, die vom Vorsitzenden der Körnungskommission erkannt wird.

Der neu aufgenommene § 68 ist eine Folge der Bestimmung des § 51, Abs. 4. In § 69 ist eine Bestimmung über die Deckpflicht neu aufgenommen. Im bisherigen Gesetz war eine derartige Bestimmung als überflüssig angesehen. Es ist jedoch erforderlich, Bestimmungen im Gesetz vorzusehen, um zu sichern, daß zur Zucht zugelassene Hengste auch dem Zwecke der Zuchtzulassung entsprechend zur Zucht verwendet werden.

Der § 71 sieht vor, daß Hengstbesitzern und Hengsthaltern, die trotz wiederholt erkannter Ordnungsstrafen ihren daselbst genannten Verpflichtungen nicht nachkommen, durch Anordnung des Vorsitzenden der Körnungskommission die Befugnis zum Halten von Deckhengsten entzogen werden kann. Die gleiche Anordnung kann getroffen werden, wenn der Hengstbesitzer oder Hengsthalter den Vorschriften über den Körnungszwang zuwiderhandelt oder sich des Vergehens der Fälschung der Deckregister und Deckscheine schuldig macht. Auch das bisherige Gesetz sah bereits eine Einziehung des Zulassungsscheines vor.

Zu §§ 72—78: Es wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen. Prämierungsbezirk ist der Körbezirk. Die Änderung des Prämierungsbezirks ist nach § 37 nur durch Gesetz zulässig. Prämierungskommission ist die Körnungskommission. Nach § 73 ist der Prämierungskommission dieselbe Befugnis verliehen wie der Körnungskommission; sich die Mütter und Nachzucht eines für die Prämierung in Aussicht genommenen Tieres und der prämierten Pferde vorführen zu lassen. In § 74 ist eine Verpflichtung zur Annahme von Prämien bestimmt, wenn ein Hengst zur Hengstkörung oder wenn ein Pferd zum Prämierungswettbewerb vorgeführt wird. § 75 regelt die Verteilung der Prämien auf die einzelnen Prämierungsbezirke. Vom südlichen Züchterverband ist eine Ergänzung des § 75 dahin beantragt, daß die in einem Jahre in einem Prämierungsbezirk nicht verausgabten Prämienbeträge auch für die folgenden Jahre der Prämierungskommission zur Verfügung stehen sollen. Es erscheint durchaus zweckmäßig, daß der Prämierungskommission nicht verausgabte Prämien für das nächste Jahr zur Verfügung stehen. Die Regelung muß dem Züchterverband, der die Grundsätze über die Vergabung von Prämien mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufzustellen hat, vorbehalten bleiben. Nach § 77 ist das bisherige Brandzeichen für prämierte Deckhengste und Zuchtstuten beibehalten. Da die Prämien nicht mehr, wie bisher, vom Staat gegeben

werden, sondern vom Züchterverband, so ist die Aufstellung der besonderen Grundsätze über die Vergebung von Prämien dem Züchterverband übertragen.

Zu § 79: Der § 79 sieht vor, daß alljährlich in jedem Kreisbezirk Leistungsprüfungen abgehalten werden sollen.

Zu § 80: Die Höchstgrenzen der Strafen nach § 80 sind ebenso wie die Ordnungsstrafen in ein Verhältnis zum niedrigsten Satz des Deckgeldes gebracht.

Zu §§ 82—86: § 82 bestimmt, daß das Vermögen der beiden bisherigen Züchterverbände mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den neuen Verband übergeht, desgleichen auch der Reugelderfonds der Körungskommission. § 83 sieht eine Bestimmung vor, daß die bisherigen beiden Züchterverbände ihre laufenden Ausgaben selbst zu decken haben. Nach § 84 sollen die näheren Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes vom Ministerium des Innern erlassen werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes soll durch Verordnung bestimmt werden, jedoch soll das Ministerium des Innern befugt sein, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen, insbesondere auch eine Neuwahl der Obmänner und Vertrauensmänner durch die Bezirksversammlung anzuordnen.

2. Landtag

des Freistaats Oldenburg.

8. Versammlung.

1923.

Anlage 74.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesteils Lübeck für das Jahr 1. April 1923/24 zugehen.

Dabei wird bemerkt, daß den Anträgen des Landesausschusses, soweit sie für den Voranschlag Bedeutung haben, nach Benehmen mit den an der Beschlußfassung beteiligten Abgeordneten Bartels und Fick mit folgenden Änderungen entprochen ist:

- zu § 8 verbleibt es bei dem eingestellten Betrage;
- zu § 8a sind 50 000 *M* hinzugesetzt;
- zu § 16 sind 60 000 *M* abgesetzt; dafür sind als § 16b unter der Bezeichnung „Zur Bekämpfung der Tuberkulose“ 2 000 000 *M* eingesetzt;
- zu § 34 die beantragten Mittel sind hier gestrichen und dafür unter § 94 (für produktive Erwerbslosenfürsorge) 1 500 000 *M* eingestellt;
- zu § 37 sind 230 000 *M*,
- zu § 51 sind 80 000 *M*,
- zu § 59 sind 9 000 *M*,
- zu § 60 sind 12 000 *M* hinzugesetzt.

Die Einnahme zu § 2 ist auf 100 000 000 *M* erhöht.

Zu § 48 der Ausgaben wird es bei der Einstellung sein Bewenden behalten müssen.

Zu den §§ 17, 22—26, 28, 29 a (jetzt 29 f), 43 und 50 b sind nachträglich Änderungen vorgenommen, und § 60 c ist nachträglich eingestellt.

Der Voranschlag ist nach den bisherigen Grundsätzen aufgestellt.

Die Gehalte und Vergütungen sind nach dem Stande vom 16. November 1922 eingestellt.

Bei der Grundsteuer ist angenommen, daß das 120fache der einfachen Jahressteuer zur Erhebung kommen wird.

Das eingetragene Rechnungsergebnis für 1921 ist ein vorläufiges.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

I. Die Schulden des Landesteils Lübeck.

Unverzinsliche Schulden sind nicht vorhanden.

Die verzinslichen Schulden betragen zu Beginn des Jahres 1923 3 635 800 M, darunter 70 800 M Kautionsgelder der Krongutspächter.

II. Das abgeschlossene Finanzjahr.

Über das Rechnungsergebnis des Jahres 1921 ist das Folgende zu berichten:

Kapitel	A. Einnahmen	Voranschläglich			Die Einnahmen		
		nach dem Finanzgeſetze M	Änderungen infolge von Erhöhungen und Ermäßigungen M	Zusammen M	haben betragen M	ergaben gegen den Voranschlag	
						mehr M	weniger M
	I. Ordentliche.						
I	Vom Staatsvermögen	2 892 600,—	—	2 892 600,—	5 493 929,19	2 601 329,19	—
II	An Gewerbekognitionen, Sporteln und dergleichen	581 800,—	—	581 800,—	1 092 559,93	510 759,93	—
III	Von den Steuern	1 987 100,—	—	1 987 100,—	8 486 382,18	6 499 282,18	—
IV	Sonstige Einnahmen	20 500,—	—	20 500,—	42 875,84	22 375,84	—
	zusammen	5 482 000,—	—	5 482 000,—	15 115 747,14	9 633 747,14	—
	II. Außerordentliche. . . .	150 000,—	2 750 000,—	2 900 000,—	3 140 152,83	240 152,83	—
	Insgesamt	5 632 000,—	2 750 000,—	8 382 000,—	18 255 899,97	9 873 899,97	—

Kapitel	B. Ausgaben	Voranschläglich			Die Ausgaben		
		nach dem Finanzgeſetze M	Änderungen infolge von Nachbewilligungen und Übertragungen M	Zusammen M	haben betragen M	waren gegen die Gesamtvoranschlags- summe	
						höher M	niedriger M
	I. Ordentliche.						
I	Allgemeiner Landesauswand . .	806 596,—	—	806 596,—	1 898 032,59	1 091 436,59	—
II	Kosten der Verwaltung	1 103 500,—	—	1 103 500,—	2 125 573,51	1 022 073,51	—
III	Verwaltung der Justiz- und Militär-angelegenheiten	945 000,—	—	945 000,—	2 355 865,22	1 410 865,22	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen .	1 883 000,—	53 000,—	1 936 000,—	4 949 981,90	3 013 981,90	—
V	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen	1 448 000,—	—	1 448 000,—	2 189 875,26	741 875,26	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 000,—	—	4 000,—	75 907,92	71 907,92	—
	zusammen	6 190 096,—	53 000,—	6 243 096,—	13 595 236,40	7 352 140,40	—
	II. Außerordentliche. . . .	748 500,—	2 750 000,—	3 498 500,—	4 419 649,86	921 149,86	—
	Insgesamt	6 938 596,—	2 803 000,—	9 741 596,—	18 014 886,26	8 273 290,26	—

a) Vergleichung der Gesamteinnahme mit der Gesamtausgabe:

Gesamteinnahme . . .	18 255 899,97 M,
Gesamtausgabe . . .	18 014 886,26 "
Überschuß	241 013,71 M.

b) Vergleichung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlagssummen:

Einnahmen:

Isteinnahme	18 255 899,97 M,
Anschlag . . .	8 382 000,— "
Mehreinnahme	9 873 899,97 M.

Ausgaben:

Istausgabe . . .	18 014 886,26 M,
Anschlag . . .	9 741 596,— "
Mehrausgabe	8 273 290,26 M.

Das Rechnungsergebnis ist hiernach gegen den Voranschlag günstiger um . . . 1 600 609,71 M.

Von dieser Summe ist, um den verbleibenden Überschuß zu ermitteln, der nach den Voranschlagssummen

Einnahme . . .	8 382 000 M,
Ausgabe . . .	9 741 596 "

sich ergebende Fehlbetrag von . . . 1 359 596,— M

abzuziehen, so daß sich wieder der zu a festgestellte Überschuß von . . . 241 013,71 M ergibt.

III. Das neue Finanzjahr.

A. Bei der Vergleichung des Voranschlages für 1923/24 mit dem Voranschlage für 1922/23 ergibt sich folgendes:

Es betragen:

Die Gesamteinnahmen für 1923/24 . . .	306 112 000 M,
" " " 1922/23 . . .	18 567 000 "
Within 1923/24 mehr . . .	287 545 000 M.
Die Gesamtausgaben für 1923/24 . . .	304 769 000 M,
" " " 1922/23 . . .	19 988 700 "
Within 1923/24 mehr . . .	284 780 300 M.

B. Für 1923/24 sind veranschlagt:

Die ordentlichen Einnahmen zu . . .	278 862 000 M,
" " Ausgaben zu . . .	265 245 000 "
Überschuß	13 617 000 M.

Die außerordentlichen Einnahmen zu . . .	27 250 000 M,
" " Ausgaben zu . . .	39 524 000 "
Fehlbetrag	12 274 000 M.

IV. Vergleichende Zusammenstellung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben.

Jahr	Die Ausgaben haben betragen:	
	ordentliche <i>M</i>	außerordentliche <i>M</i>
1913	1 120 937	135 484
1914	1 124 181	25 664
1915	1 073 976	951
1916	1 096 738	1 508
1917	1 193 462	10 278
1918	2 605 122	118 504
1919	2 878 761	290 412
1920	6 838 921	592 429
1921	13 595 236	4 419 650

Die Staatsregierung beantragt:
der Landtag wolle dem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 3. März 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

D r i b e r.

M e y e r.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Landesteils Lünebeck

für das Jahr 1. April 1923/24.



Anlage 74.

§	1920 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	1921 <i>M</i>	1922/23 Vor- anschlag <i>M</i>	Einnahmen	1923/24 Vor- anschlag <i>M</i>
				I. Ordentliche Einnahmen.	
				Kapitel I.	
				Einnahme vom Staatsvermögen.	
				A. Vom Staatsgut in eigener Bewirtschaftung.	
1	2 284,20 (900,—)	15 031,30 (2 000,—)	2 300,—	I. Grundgüter in landwirtschaftlicher Benutzung (Reinertrag)	60 000,—
2	3 364 927,57 (900 000,—)	4 749 659,63 (2 500 000,—)	2 700 000,—	II. Forsten und Moore (Rohertrag)	100 000 000,—
3	149 072,09 (130 000,—)	433 137,04 (150 000,—)	600 000,—	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut	12 300 000,—
4	56 180,78 (62 500,—)	70 963,75 (65 000,—)	63 000,—	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke	62 000,—
5	81 728,43 (92 000,—)	94 028,66 (88 000,—)	84 000,—	D. Aus grundherrlichen Berechtigungen und anderen Gefällen.	
				I. Ständige Gefälle	83 000,—
6	219,60 (200,—)	334,80 (200,—)	300,—	II. Unständige Gefälle	500,—
7	25 343,61 (6 000,—)	39 375,85 (7 000,—)	25 000,—	E. Ertrag des Anteils an der Lüneburger Saline	40 000,—
8	—,— (1 500,—)	—,— (—,—)	—,—	F. Ertrag der im Besitze des Staates be- findlichen Aktien der Lübeck—Segeberger Bahn (100 Aktien zu je 1000 <i>M</i>)	—,—
8a	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	G. Ertrag der im Besitze des Staates befind- lichen Aktien der Gutin—Lübecker Eisen- bahn	—,—
9	51 863,22 (54 000,—)	56 344,92 (57 000,—)	58 000,—	H. Zinsen der Staatsgutskapitalien	70 000,—
10	19 856,— (21 900,—)	33 773,70 (21 900,—)	21 900,—	J. Zinsen für ein aus der Witwen- u. m. v. Kasse erhaltenes Entschädigungskapital	22 000,—

Bemerkungen
(Begründungen)

- § 1. Ertrag aus der Gras- und Rehtmutzung am Hemmelsdorfer See, veranschlagt nach der Einnahme des letzten Jahres.
- § 2. Mit Rücksicht auf die steigenden Holzpreise erhöht.
- § 3. Pacht für die vormaligen Krongutsländereien, für die Justenländereien und sonstigen Staatsgrundstücke, sowie für die Jagd auf den Staatsgrundstücken und für die Fischerei in den Staatsgewässern.
- § 4. Solleinnahme für 1922 nach Abzug der mutmaßlichen Ablösungsbeträge.
- § 5. Gefälle der verschiedensten Art: Dienstgeld, Ackerheuer usw. Solleinnahme für 1922 nach Abzug der mutmaßlichen Ablösungsbeträge.
- § 6. Antrittsgeld und Abgabe der Niendorfer Fischer.
- § 7. Veranschlagt nach dem Betriebsjahre 1921.
- § 8. Im Jahre 1923 wird mit einer Dividende nicht gerechnet werden können.
- § 8a. In den Jahren 1917 und 1918 ist auf die Aktien Lit. B. eine Dividende von 1 v. H. entfallen. Da es aber bei den fortwährend steigenden Ausgaben zweifelhaft ist, ob eine Dividende auf die Aktien Lit. B. entfallen wird, ist hier nichts eingestellt.
- § 9. Die Staatsgutskapitalien werden Ende 1922 rund 900 000 *M* betragen, die zu durchschnittlich 7 % belegt sind. Dazu die Zinsen für Kapitalien des bisherigen ausgeschiedenen Kronguts mit 226 000 *M* (vgl. auch § 63 der Ausgaben).
- § 10. Gemäß den §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 hat die Landeskasse des Landesteils Lübeck ein ungeschmälert zu erhaltendes Kapital von 461 692,67 *M* zu erhalten. Dieses Kapital bringt, zu durchschnittlich $4\frac{3}{4}$ % belegt, rund 22 000 *M* Zinsen.

§	1920	1921	1922/23	Einnahmen	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag <i>M</i>
11	1 474,29 (1 500,—)	1 279,54 (1 500,—)	1 500,—	K. Einkünfte aus dem früheren allgemeinen Hilfs- und Pensionsfonds für das Volks- schulwesen	1 500,—
12	offen				
	3 752 949,79 (1 270 500,—)	5 493 929,19 (2 892 600,—)	3 556 000,—	Einnahme des Kapitels I	112 639 000,—
Kapitel II.					
Einnahme an Gewerberekognitionen, Sporteln usw.					
13	33 580,03 (25 000,—)	115 229,35 (28 000,—)	50 000,—	A. Gewerberekognitionen	1 000 000,—
14	44 815,09 (12 000,—)	165 204,05 (150 000,—)	200 000,—	B. Sporteln und Gebühren. I. Der Verwaltungsbehörden	2 000 000,—
15	408 710,72 (200 000,—)	671 143,77 (350 000,—)	400 000,—	II. Der Amtsgerichte	3 000 000,—
16	547,35 (800,—)	2 001,03 (800,—)	800,—	III. Des Verwaltungsgerichts	2 000,—
17	8 844,— (6 000,—)	11 070,— (8 000,—)	8 000,—	C. Gebühren für Jagdkarten	50 000,—
18	—,— (1 000,—)	—,— (1 000,—)	6 000,—	D. Gebühren für Schlachtvieh- und Fleisch- beschau	80 000,—
19	60 574,14 (15 000,—)	115 644,88 (40 000,—)	45 000,—	E. Straf gelder einschließlich des Erlöses aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände	100 000,—
20	3 583,70 (2 000,—)	8 329,— (4 000,—)	7 200,—	F. Eichgebühren	50 000,—
20a	—,—	3 937,85 (—,—)	—,—	G. Anteil an den Notariatsgebühren.	40 000,—
20b	—,—	—,—	—,—	H. Kosten des Pachteinigungsamts und des Oberpachteinigungsamts	110 000,—
	560 655,03 (261 800,—)	1 092 559,93 (581 000,—)	717 000,—	Einnahme des Kapitels II	6 432 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 11. Wie bisher.
- § 13. Für Gast- und Schankwirtschaften, sowie für Kleinhandel mit Branntwein. Veranschlagt nach dem mutmaßlichen Ertrage.
- § 14. Der Anlaß beruht auf dem voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 1922 unter Berücksichtigung der durch Verordnung vom 12. Dezember 1922 eingetretenen Erhöhungen der Gebührensätze und befaßt auch die Gebühren für Zulassungsscheine für Hengste, sowie für Stierförnungen.
- § 15. Veranschlagt nach der Einnahme im Jahre 1921 unter Berücksichtigung der durch Verordnung vom 14. November 1922 und 22. Dezember 1922 eingetretenen Erhöhung der Gebührensätze. Hier werden auch die einkommenden Gerichtsvollziehergebühren zu $\frac{9}{10}$ vereinnahmt; $\frac{1}{10}$ erhalten die Gerichtsvollzieher selbst.
- § 16. Veranschlagt nach der Einnahme 1921.
- § 17. Veranschlagt unter Berücksichtigung der durch Gesetz vom 22. Mai 1922 eingetretenen Erhöhung der Gebühren.
- § 18. Von den Fleischbeschauern abzuliefernder Betrag ihrer Gebühreinnahme. Infolge Erhöhung der Gebühren ist mit einer Mehreinnahme zu rechnen.
- § 19. Veranschlagt nach den Einnahmen 1920/21.
- § 20. Gebühren für die Eichgeschäfte auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 unter Berücksichtigung der festgesetzten Zuschläge; vgl. § 30 der Ausgaben.
- § 20a. Anteil an den Notariatsgebühren gemäß § 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung der durch Verordnung vom 14. November 1922 eingetretenen Erhöhung der Gebührensätze.
- § 20b. Nach § 22 der Verordnung vom 24. November 1922 zur Ausführung der Pachtfußordnung vom 29. Juni 1922.

§	1920	1921	1922/23	Einnahmen	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag <i>M</i>
				Kapitel III. Einnahme von den Steuern.	
21	172 294,31 (30 300,—)	287 848,47 (253 000,—)	1 212 000,—	A. Grundsteuer	6 060 000,—
22	295 175,22 (45 000,—)	316 489,62 (170 000,—)	510 000,—	B. Gebäudesteuer	85 000,—
23	2 385 836,23 (1 290 000,—)	5 580 697,37 (629 000,—)	6 500 000,—	C. Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer	50 000 000,—
24	111 874,91 (202 500,—)	641,49 (—,—)	—,—	D. Vermögenssteuer	—,—
25	8 411,— (600,—)	59 798,— (30 000,—)	30 000,—	E. Wandergewerbesteuer	900 000,—
26	28 673,18 (25 000,—)	262 416,95 (50 000,—)	70 000,—	F. Stempelsteuer	500 000,—
26a	—,— (—,—)	205 917,— (100 000,—)	200 000,—	G. Gewerbesteuer	2 000 000,—
27	43 188,25 (20 000,—)	122 779,56 (40 000,—)	100 000,—	H. a) Anteil an der Reichserbschaftsteuer	200 000,—
28	6 378,37 (100,—)	78,75 (100,—)	1 000,—	b) Oldenburgische Erbschaftsteuer	1 000,—
29	52 761,84 (8 000,—)	139 613,29 (15 000,—)	20 000,—	J. Anteil an der Reichszuwachsststeuer	800 000,—
30	—,— (3 000,—)	—,— (—,—)	—,—	K. Anteil an der Reichsbesitzsteuer	—,—
31	— 24,73 (5 000,—)	—,— (—,—)	—,—	L. Anteil an den Reichskriegsabgaben	—,—
32	32 118,68 (30 000,—)	724 277,33 (100 000,—)	1 500 000,—	M. Anteil an der Reichsumsatzsteuer	7 000 000,—
32a	410 033,79 (100 000,—)	785 824,35 (600 000,—)	800 000,—	N. Anteil an der Grunderwerbsteuer	4 000 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 21. Gesetz vom 20. Dezember 1875, Verordnung vom 30. Dezember 1877. Die Grundsteuer ist mit dem 120fachen Betrage der vollen Jahressteuer eingestellt.
- § 22. Gesetz vom 1. Mai 1906.
- § 23. Die nach § 17 des Landessteuergesetzes auf den Landesteil Lübeck entfallenden $\frac{2}{3}$ Anteile an dem für den Landesteil auf 170 000 000 \mathcal{M} geschätzten Ertrage der Reichseinkommensteuer fließen zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskasse.
- § 24. Fällt aus.
- § 25. Gesetz vom 23. Februar 1898 unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 20. August 1920 und 4. Mai 1922 geschaffenen Erweiterungen und Erhöhungen.
- § 26. Gesetz vom 11. Januar 1910 und 12. Mai 1921.
- § 26a. Gesetz vom 27. August 1920.
- § 27. Nach § 69 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1543) erhalten die einzelnen Bundesstaaten 20 v. H. der in ihrem Gebiet aufgefundenen Roheinnahmen der Steuer. Diese 20 v. H. sind auf 200 000 \mathcal{M} geschätzt.
- § 28. Es kommen nur noch geringe Beträge zur Erhebung.
- § 29. Eingestellt gemäß § 58 des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911.
- § 32. Nach § 41 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 erhalten die Länder von der jährlichen Einnahme 10 v. H. nach Verhältnis der Bevölkerungszahl.
- § 32a. Nach Anschlag. Nach § 37 des Landessteuergesetzes vom 20. März 1920 erhalten die Länder 50 bzw. 25 % der Einnahmen. Außerdem wird nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes ein Zuschlag von 1 v. H. des steuerpflichtigen Wertes für die Landeskasse erhoben. Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 1922.

§	1920	1921	1922/23	Einnahmen	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
32b	—,—	—,—	—,—	O. Anteil an der Reichskraftfahrzeugsteuer	100 000,—
32c	—,—	—,—	—,—	P. Anteil an der Reichsrennwettsteuer . .	5 000,—
	3 546 721,05 (1 759 500,—)	8 486 382,18 (1 987 100,—)	10 943 000,—	Einnahme des Kapitels III	71 651 000,—
Kapitel IV.					
Sonstige Einnahmen.					
33	24 288,64 (10 000,—)	37 281,23 (15 000,—)	20 000,—	A. Wiedereingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst den fälligen Zinsen, sowie Zinsen für vorübergehend belegte Gelder	80 000,—
34	363,— (200,—)	1 50,— (200,—)	200,—	B. Zur Erstattung kommende Strafvoll- streckungskosten	10 000,—
35	1 807,30 (1 600,—)	1 883,40 (2 070,—)	2 650,—	C. Aus der Zentralkasse zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberversiche- rungsamtes	20 000,—
36	13 371,46 (2 400,—)	2 361,21 (3 230,—)	7 150,—	D. Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen	30 000,—
36a	—,—	—,—	—,—	E. Erstattungen des Reiches auf die Mehr- aufwendungen für Besoldungen	88 000 000,—
	39 830,40 (14 200,—)	42 875,84 (20 500,—)	30 000,—	Einnahme des Kapitels IV	88 140 000,—
Wiederholung					
sämtlicher ordentlicher Einnahmen.					
Kap. I	3 752 949,79 (1 270 500,—)	5 493 929,19 (2 892 600,—)	3 556 000,—	I. Einnahme vom Staatsvermögen	112 639 000,—
II	560 655,03 (261 800,—)	1 092 559,93 (581 800,—)	717 000,—	II. Einnahme von Gewerberekognitionen, Sporteln und dgl.	6 432 000,—
III	3 546 721,05 (1 759 500,—)	8 486 382,18 (1 987 100,—)	10 943 000,—	III. Einnahme aus Steuern	71 651 000,—
IV	39 830,40 (14 200,—)	42 875,84 (20 500,—)	30 000,—	IV. Sonstige Einnahmen	88 140 000,—
	7 900 156,27 (3 306 000,—)	15 115 747,14 (5 482 000,—)	15 246 000,—	Summe der ordentlichen Einnahmen	278 862 000,—



Bemerkungen (Begründungen)

§ 32b. Nach § 18 Abs. 3 des Reichskraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 erhalten die Länder vorläufig 50 v. H. der aufkommenen Steuer.

§ 32c. Nach Anschlag.

§ 33. Zinsen für die bei den hiesigen Banken auf kurze Kündigung belegten Kassenüberschüsse; 50 000 *M* Erstattung aus dem Ostseebäderfonds auf einen in 5 Jahren in gleichen Teilbeträgen — beginnend 1923 — zu erstattenden Zuschuß von 250 000 *M* — siehe § 88 der Ausgaben für 1922/23.

§ 34. Von zahlungsfähigen Personen zu erstattende Kosten der Vollstreckung vom Landgericht Lübeck erkannter Strafen.

§ 35. Vgl. § 12 der Ausgaben.

§ 36. Aus dem Verkauf von Gefesblättern, Reinertrag für Arbeiten der Gefangenen.

§ 36a. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes (§ 52a) erhalten die Länder vom Reich Zuschüsse zu den Mehraufwendungen, die durch die Erhöhungen der Bezüge ihrer hauptamtlich angestellten und vollbeschäftigten Beamten und Angestellten seit dem 1. Oktober 1921 erwachsen. Die Mehraufwendungen werden nach dem Unterschiede zwischen den jeweiligen Ausgaben für Besoldungen und Vergütungen und den Beträgen berechnet, die von den Ländern für Besoldungen und Vergütungen vor dem 1. Oktober 1921 aus eigenen Mitteln zu tragen waren. Die Höhe der Zuschüsse steht noch nicht fest.

§	1920	1921	1922/23	Einnahmen	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	M	M	M		M
				II. Außerordentliche Einnahmen.	
36b	279 820,71 (806 667,06)	260 152,83 (—,—)	655 255,59	A. Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1921	241 013,71
37	—,—	—,—	—,—	B. Sonstige Einnahmen.	
				1. Aus den Überschüssen des Sicherheitsfonds der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse	—,—
38	—,— (332,94)	—,—	744,41	2. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	8 986,29
39	—,—	150 000,— (150 000,—)	50 000,—	C. Aus Anleihen.	
				1. Zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für den Bau der Eisenbahn Schwartau bis Neustadt i. S.	—,—
39a	—,—	980 000,— (1 000 000,— Nachbewilligung)	865 000,—	2. Für den Bau eines Fischereischutzhafens in Niendorf	—,—
40	—,—	1 750 000,— (1 750 000,—) Nachbewilligung	750 000,—	3. Zur Förderung des Wohnungsbaues	—,—
41	—,—	—,—	1 000 000,—	D. Wohnungssteuer	27 000 000,—
	279 820,71 (807 000,—)	3 140 152,83 (2 900 000,—)	3 321 000,—	Summe der außerordentlichen Einnahmen	27 250 000,—
	7 900 156,27 (3 306 000,—)	15 115 747,14 (5 482 000,—)	15 246 000,—	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	278 862 000,—
	8 179 976,98 (4 113 000,—)	18 255 899,97 (8 382 000,—)	18 567 000,—	Gesamteinnahmen	306 112 000,—

Bemerkungen
(Begründungen)

§ 36b. Das Rechnungsjahr 1921 schließt vorläufig mit einem Kassenbehalt von 241013,71 *M* ab.

§ 37. Für 1923/24 voraussichtlich keine Einnahme.

§ 38. Außerordentliche Einnahmen, z. B. dem Staate zufallende Nachlassenschaften, außergewöhnliche Erstattungen usw. und zur Abrundung.

§ 39. Es werden voraussichtlich keine Ausgaben mehr erwachsen.

§ 39a. Der Hafen soll noch im Rechnungsjahr 1922/23 fertiggestellt werden.

§ 40. Für 1923/24 nichts einzustellen.

§ 41. In dem z. Bt. dem Reichsrat vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Wohnungsabgabegesetzes vom 26. Juni 1921 ist eine Erhöhung der Wohnungssteuer von 25 auf 750 % des Friedensnutzungs-(Miet-)Wertes vorgesehen. Dies würde für Lübeck eine Summe von rund 27000000 *M* ergeben, die einstweilen eingestellt ist. Unter Berücksichtigung von Ausfällen wäre rund das 220fache der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer zu erheben.

Aus den Einnahmen sind zu decken:

von § 63 der Ausgaben:	150000	<i>M</i> ,
" § 83 " "	940000	"
" § 86 " "	25000000	"
" § 92 " "	910000	"
	<hr style="width: 100%;"/>	
	27000000	<i>M</i> .

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag <i>M</i>
				I. Ordentliche Ausgaben.	
				Kapitel I.	
				Allgemeiner Landesauswand.	
1	294 282,58 (100 260,—)	848 403,35 (368 616,—)	951 600,—	A. Beitrag zur Zentralkasse des Freistaates .	12 564 000,—
2	128 203,96 (57 000,—)	278 488,64 (83 000,—)	355 000,—	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivil- staatsdiener, sowie Unterstützungen . .	6 950 000,—
				C. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Geist- lichen, Gendarmen und Volksschullehrern	
3	10 708,89 (11 730,—)	9 290,— (89 000,—)	9 000,—	1. Witwenpensionen	9 000,—
4	262 714,84 (42 700,—)	596 101,40 (163 300,—)	590 000,—	2. Witwengelder nebst Teuerungszuschlag . . .	16 500 000,—
5	25 009,52 (4 000,—)	20 678,15 (15 250,—)	13 000,—	3. Waisengelder nebst Zuschlag	260 000,—
6	578,86 (1 800,—)	—,— (1 700,—)	—,—	4. Unterstützungen	—,—
6a	—,—	—,—	65 000,—	5. Kinder- und Teuerungszuschläge sowie Kinder- beihilfen	1 050 000,—
7	12 000,— (12 000,—)	18 000,— (12 000,—)	12 000,—	D. Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietsteile	12 000,—
8	4 500,— (4 500,—)	8 750,— (8 600,—)	14 600,—	E. Für die öffentliche Bibliothek	150 000,—
8a	400,— (4 000,—)	—,— (4 000,—)	4 000,—	F. Zur Förderung von Volksbüchereien . . .	60 000,—
				G. Sonstige Ausgaben.	
9	14 804,12 (6 910,—)	22 269,30 (25 000,—)	25 000,—	1. Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, der Unfallver- sicherung, der Invalidenversicherung, der An- gestelltenversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen	240 000,—
9a	—,—	96 051,75 (36 130,—)	200 800,—	2. Postkosten	1 000 000,—
	753 202,77 (244 900,—)	1 898 032,59 (806 596,—)	2 240 000,—	Ausgabe des Kapitels I	38 795 000,—

Bemerkungen
(Begründungen)

- § 1. Nach Maßgabe des Voranschlags für die Zentralkasse.
- § 2. Geschätzter Bedarf nach dem Gesetze vom 5. August 1920. Von den Ruhegehalten und Wartegeldern der seit dem 1. Januar 1904 in den Ruhestand versetzten oder zur Disposition gestellten Gendarmen fallen dem Landesteil Lübeck gemäß Gesetz vom 15. April 1911 12 v. S. zur Last.
- § 3—5, 6a. Die auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1920, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten zu zahlenden Beträge sind nach dem neuesten Stande geschätzt.
- § 6. Fällt seit 1922 aus.
- § 7. Vgl. Art. 22 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. März 1870, betr. die Inforporierung der zedierten Gebietsteile in das Fürstentum Lübeck.
- § 8. Für Verwaltung 24200 *M* (Vergütung für einen Zivilstaatsdiener) und für Ergänzung 125800 *M*.
- § 8a. Der vorjährige Betrag ist auf 60000 *M* erhöht.
- § 9. Auf Grund der betreffenden Reichsgesetze.
- § 9a. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes werden die Dienstmarken für die einzelnen Behörden von einer Stelle bezahlt. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden weiteren Erhöhung der Postgebühren ermittelt.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag <i>M</i>
				Kapitel II. Kosten der Verwaltung.	
				A. Allgemeine Verwaltung. Regierung.	
10	218 918,31 (85 500,—)	559 963,16 (238 700,—)	700 000,—	1. Gehalte	12 600 000,—
11	323 986,96 (133 000,—)	644 527,70 (316 000,—)	489 000,—	2. Geschäftskosten	12 300 000,—
12	1 807,30 (1 600,—)	2 070,90 (2 070,—)	2 650,—	3. Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungs- amts	20 000,—
				B. Verwaltung des Innern.	
				I. Polizei.	
13	298 865,85 (123 800,—)	666 563,95 (328 130,—)	574 000,—	1. Kosten der Gendarmerie	11 993 000,—
14	5 283,61 (1 000,—)	5 137,75 (1 500,—)	2 000,—	2. Polizeikosten, einschließlich der Kosten der Unterbringung von Zwangsarbeitern in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta	160 000,—
				II. Medizinal- und Veterinärwesen.	
15	12 950,— (6 200,—)	37 036,74 (13 355,—)	45 840,—	1. Gehalte	1 025 000,—
16	7 706,86 (18 100,—)	9 587,09 (37 200,—)	42 000,—	2. Kosten der Medizinal- und Veterinärpolizei, sowie Geschäfts- und Reisekosten des Landes- arztes und des Landestierarztes	210 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 10. Diensteinkommen für 1 Regierungspräsident, 1 Oberregierungsrat, 3 Regierungsräte, 1 Kreis Schulrat, 2 Regierungsoberinspektoren, 3 Regierungsobersekretäre, 1 Regierungsassistent und 1 Amtsobergehilfen; ferner 133 100 *M* Vergütungen für Nebenämter (darunter je 30 250 *M* für 2 Zivilstaatsdiener) und 3000 *M* Vergütung für besonderen Dienstaufwand des Regierungspräsidenten. Die Miete für die Dienstwohnung des Regierungspräsidenten ist abgesetzt.
- § 11. Bedarf nach besonderem Anschlag. Die Summe befaßt auch die Geschäftskosten des Verwaltungsgerichts (darunter 30 250 *M* für einen Zivilstaatsdiener), des Versicherungsamts und der Ablösungskommission, ferner 1 800 000 Mark zu Vergütungen an die Gemeindediener für ihre Tätigkeit im staatlichen Interesse.
- § 12. Bedarf nach Anschlag. Die Kosten werden aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamtes erstattet. (Vgl. § 35 der Einnahmen.)
- § 13. Die Verteilung des Bedarfs für die vereinigte Gendarmerie der Landesteile Oldenburg und Lüneburg ist nach Ziffer 12 der „Näheren Bestimmungen zur Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie“ vom 1. 1. 1911 vorgenommen; demnach entfallen von der Gesamtsumme von 106 685 000 *M* auf den Landesteil Oldenburg 94 692 000 *M* und auf den Landesteil Lüneburg 11 993 000 *M*.
- § 14. Bedarf nach Anschlag. Zurzeit ist eine Person in die Zwangsarbeitsanstalt Bechta verwiesen. Die Mehreinrichtung ist z. T. durch die Übernahme der Fernsprechkosten der Gendarmeriestandorte auf die Landeskasse begründet. Ferner sind 60 000 *M* zur Auslobung von Belohnung für die Ermittlung unbekannter Täter vorgesehen.
- § 15. Diensteinkommen für 1 Medizinalrat und 1 Veterinärarzt.
- § 16. Kosten des Impfwesens 60 000 *M*. (Hierin sind Tagegelder und Reisekosten des Medizinalrats sowie Ausgaben für Lymphe enthalten.) Kosten der Visitation der Apotheken, Drogenhandlungen und tierärztlichen Hausapotheken, sowie der Prüfung der Apothekerlehrlinge 34 000 *M*. Zur Deckung der vom Staat auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1867 und des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 zu leistenden Beiträge zu den durch medizinische und veterinärpolizeiliche Anordnungen und durch Entschädigung für Viehverluste veranlaßten Kosten 100 000 *M*, sonstige Kosten gesundheitspolizeilicher Maßregeln, Reisekosten des Landesarztes und Landestierarztes 10 000 *M*, Geschäftsunkosten 6000 *M*.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
16a	—,—	15 000,— (15 000,—)	20 000,—	3. Zuschuß zu der in der Stadt Lübeck befindlichen Anstalt für schwachsinige Kinder .	200 000,—
16b	—,—	—,—	—,—	4. Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000 000,—
17	6 739,02 (7 000,—)	5 868,76 (8 000,—)	21 500,—	5. Aufwand für das Hebammenwesen	330 000,—
18	2 943,85 (1 200,—)	1 085,60 (5 000,—)	6 000,—	6. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau	80 000,—
19	756,— (760,—)	945,— (760,—)	810,—	7. Beitrag für das dem hygienischen Institut der Universität in Kiel angegliederte Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten .	1 000,—
20	320,— (320,—)	400,— (320,—)	320,—	8. Zuschuß für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oldenburg	4 000,—
21	994,65 (1 500,—)	720,— (1 000,—)	1 000,—	III. Armenwesen	1 000,—
22	11 866,— (15 300,—)	13 923,— (15 300,—)	30 000,—	IV. Landesökonomiewesen. 1. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	120 000,—
22a	—,—	—,—	12 000,—	2. Zuschuß für die Pflanzenschutzstelle des Landesteils Lübeck	36 000,—
23	—,— (1 500,—)	—,— (1 500,—)	1 500,—	3. Für Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel	4 500,—
24	2 447,50 (10 400,—)	8 530,— (13 365,—)	39 140,—	4. Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Gutin	630 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 16a. Staatszuschuß für das Haus Vorwerk in Lübeck, in dem jährlich ca. 25 schwachsinnige Kinder aus dem hiesigen Landesteil untergebracht sind.
- § 16b. Zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose sind die früher zu § 16 vorgezeichneten Mittel bedeutend erhöht.
- § 17. Beihilfen zu den Kosten der Ausbildung von Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1875 — 20 000 *M*; zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Hebammen auf Grund der Gesetze vom 24. März 1911, 1. Juli 1919 und 9. März 1922 unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Erhöhung der Unterstützungssätze — 300 000 *M*; zur Teilnahme der Hebammen an den Wiederholungskursen an einer Hebammenlehranstalt 10 000 *M*
- § 18. Vgl. das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900.
- § 19. Der fortlaufende Beitrag beträgt 18 *M* für je 1000 Einwohner. Zur Ab-
rundung sind 1000 *M* eingestellt.
- § 20. Nach Anschlag.
- § 21. Zuschuß zum Arbeitshause (Hospital) in Cutin 720 *M*, Grundrente an das Armenstift in Ahrensböf 274,65 *M*.
- § 22. Darunter 30 000 *M* zur Förderung der Obstkultur, 2000 *M* zu Prämien für den Abschluß von Eichhörnchen, 5000 *M* zu Prämien für den Abschluß von Krähen und 10 000 *M* zur Förderung der Ziegenzucht, ferner 3000 *M* zum Schutze der Mähen und 3000 *M* für Vorträge über Viehpflege und für Prämien für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Milchgewinnung an Viehpfleger.
- § 22a. Nach Anschlag. Die Verbindung mit der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Lübeck ist wegen der hohen Kosten aufgehoben.
- § 23. Zur Gewährung eines Zuschusses an die Landwirtschaftskammer zu den aus der Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel erwachsenden Kosten.
- § 24. Dauernder Zuschuß 3000 *M* und die Hälfte des dem Direktor zu gewährenden Gehaltes, soweit es 2200 *M* übersteigt, im Betrage von 598 500 *M*; zu Ausflügen für die Schüler 1500 *M*, für Erteilung des Handfertigkeitsunterrichts 2000 *M*; sowie zu Beihilfen an Kinder von Landarbeitern usw. zum Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule 25 000 *M*.

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.
(Landesteil Lübeck.)



Anlage 74.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	M	M	M		M
25	5 637,37 (5 600,—)	14 296,55 (13 000,—)	13 300,—	5. Zur Förderung der Pferdezucht	150 000,—
26	900,— (900,—)	1 200,— (900,—)	900,—	6. Beihilfen für die Hengsthaltungsge- schaften	2 900,—
27	1 152,13 (5 000,—)	6 603,05 (5 000,—)	7 000,—	7. Zur Förderung der Rindviehzucht	30 000,—
28	130,— (400,—)	30,— (1 000,—)	2 000,—	8. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fisch- räuber	12 000,—
28a	—,—	—,—	6 000,—	9. Pachtreinigungsämter	100 000,—
29	24 431,92 (25 000,—)	46 284,35 (25 000,—)	45 000,—	V. Handel und Gewerbe. 1. Zur Förderung des Gewerbes und des Handels:	
29a	—,—	—,—	—,—	a) Zur Gewährung von Beihilfen für Bau- gewerkschulen, Ausstellung von Lehr- lingsarbeiten und für sonstige Maß- nahmen zur Hebung des Handwerks	160 000,—
29b	—,—	—,—	—,—	b) Beihilfen für Berufsschulen	350 000,—
29c	—,—	—,—	—,—	c) Beihilfen zur Ausbildung von Berufs- schullehrern	50 000,—
29d	—,—	—,—	—,—	d) Beihilfen für Teilnahme an Fach-, Buch- führungs- und Meisterkursen	100 000,—
29e	—,—	—,—	—,—	e) Beihilfen zum Besuch von Gewerbe- und Industrieausstellungen	50 000,—
29f	—,—	—,—	—,—	2. Zuschuß zur Handelskammer in Cutin	30 000,—
30	5 685,60 (2 700,—)	7 507,62 (5 000,—)	8 500,—	3. Kosten des Eichwesens	60 000,—
31	23 075,— (9 400,—)	48 974,50 (23 450,—)	58 800,—	VI. Wegebauwesen. 1. Gehalte	1 190 000,—
32	275,95 (500,—)	558,52 (500,—)	500,—	2. Geschäftskosten	4 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 25. Darunter 14 520 *M* Vergütung für einen Zivilstaatsdiener für Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte der Pferdezuchtkommission. In der Voranschlagssumme sind die Gebühren für Zulassungsscheine (§ 14 des Einnahme-Voranschlags) und die nach dem Pferdezuchtgesetz erkannten Geldstrafen (§ 19 des Einnahme-Voranschlags) mit enthalten.
- § 26. Nach der Bewilligung zum Voranschlage für 1907.
- § 27. Zur Deckung der Kosten, die durch Ausführung des Gesetzes, betr. die Förderung der Rindviehzucht erwachsen, zur Gewährung von Stierprämien, Beihilfen für Stierhaltung und zum Ankauf von Stieren durch Vereine.
- § 28. Zur Unterstützung des Bundes Schleswig-Holsteinischer Dittseefischer und des Zentral-Fischerei-Vereins für Schleswig-Holstein 9500 *M*, zu Prämien für die Verteilung von Fischräubern, insbesondere Seehunden 1000 *M* und zur Förderung der Fischerei 1500 *M*.
- § 28a. Bedarf nach Anschlag. Vergütung für die Vorsitzenden und Schriftführer des Oberpachteinigungsamtes und des Pachteinigungsamtes und Tagegelde und Reisekosten der Beisitzer, sowie Gebühren für Zeugen und Sachverständige.
- § 29a—e. Vgl. früher § 29. Auf Antrag des Landesauschusses eingestellt.
- § 29f. Eingestellt gemäß dem dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf.
- § 30. Der Betrag ist zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 erforderlich.
- § 31. Diensteinkommen für 1 Regierungsbaurat.
- § 32. Bedarf nach Anschlag.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
33	3 548,94 (2 000,—)	5 849,78 (3 000,—)	6 000,—	3. Kosten des Wegebaues: a) Gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Gemeindewegen . . .	40 000,—
34	—,—	—,—	—,—	b) Beihilfen für Chauffierungen von öffent- lichen Wegen	—,—
35	240,— (3 500,—)	—,— (6 250,—)	6 240,—	VII. Sonstige Ausgaben. 1. Zur Sicherung des Ostseestrandcs . . .	288 000,—
36	—,—	—,—	—,—	2. Zuschuß für die Dampferverbindungen der Ostseebäder mit Lübeck und Travemünde .	—,—
37	6 000,— (6 000,—)	17 700,— (20 000,—)	20 000,—	3. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuer- wehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöschrichtungen	250 000,—
38	717,03 (450,—)	3 113,29 (1 000,—)	3 100,—	4. Für Witterungsbeobachtungen	62 000,—
39	400,— (900,—)	400,— (400,—)	1 000,—	5. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte .	3 000,—
40	11,15 (370,—)	1 096,20 (300,—)	300,—	6. Für Denkmalschutz	6 000,—
40a	300,— (300,—)	600,— (600,—)	600,—	7. Beitrag für die Biologische Station in Plön	600,—
40b	—,— —,—	—,— (900,—)	4 000,—	8. Zur Gründung von Jugendherbergen .	50 000,—
40c	—,—	—,—	—,—	9. Für Jugendpflege	100 000,—
40d	—,—	—,—	—,—	10. Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermitt- lung)	170 000,—
	968 091,— (470 200,—)	2 125 573,51 (1 103 500,—)	2 171 000,—	Ausgabe des Kapitels II	44 973 000,—

Bemerkungen
(Begründungen)

§ 33. Desgleichen.

§ 35. 240 *M* jährliche Ablösungsrente an die früheren Strandweidenberechtigten in Niendorf, 125 760 *M* für Strandaufsicht, 30 000 *M* für Unterhaltung der Steindecke und Schleusendämme in Niendorf, sowie für Unterhaltung der Steinbuhnen, für Anpflanzungen usw.; 132 000 *M* für den Bau von je einer Buhne in Haffkrug und Niendorf, der dringend erforderlich ist. (Die Hälfte der Gesamtkosten von ca. 264 000 *M* übernimmt der Dtscheebäderfonds.)

§ 37. Eine Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen ist dringend erforderlich.

§ 38. Vergütung für 4 Beobachter, darunter 27 225 *M* für einen Zivilstaatsdiener sowie Beitrag zu den Kosten des Wetternachrichtendienstes.

§ 39. Eine Erhöhung des Zuschusses für den Verein für Altertumskunde und Geschichte ist in Aussicht genommen.

§ 40. Zur Deckung der nach dem Denkmalschutzgesetz vom 8. Mai 1911 erforderlichen Ausgaben.

§ 40a. Jährlicher Beitrag zu den Kosten der Hydro-Biologischen Anstalt der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zu Plön.

§ 40b. Darunter Beitrag an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein.

§ 40c. Für die körperliche Ertüchtigung der Jugend, insbesondere zur Förderung des Spielens und Turnens.

§ 40d. Bedarf nach Anschlag.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
				Kapitel III. Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten.	
41	94 681,62 (50 000,—)	222 707,33 (75 400,—)	220 500,—	I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck. Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts	2 160 000,—
42	341 761,11 (117 800,—)	765 750,05 (358 100,—)	906 000,—	II. Amtsgerichte und Gefängnisse. 1. Gehalte	20 404 000,—
43	398 697,02 (155 700,—)	873 445 89 (391 100,—)	740 300,—	2. Geschäftskosten der Amtsgerichte	17 561 000,—
44	25 010,80 (5 000,—)	49 743,95 (25 400,—)	34 200,—	3. Verwaltungskosten der Gefängnisse	700 000,—
45	107 920,70 (25 000,—)	340 803,— (70 000,—)	276 000,—	III. Strafvollstreckungskosten	2 100 000,—
46	31 849,54 (15 000,—)	103 415,— (25 000,—)	70 000,—	IV. Kosten der Zwangserziehung	600 000,—
47	37,80 (500,—)	—,—	—,—	V. Kosten in Militär-Angelegenheiten	—,—
	999 958,59 (369 000,—)	2 355 865,22 (945 000,—)	2 247 000,—	Ausgabe des Kapitels III	43 525 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 41. Nach dem mit der Stadt Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrage über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den Landesteil Lübeck nach Patent vom 13. März 1879 bzw. 15. März 1912 erforderlicher Betrag.
- § 42. Diensteinkommen für 4 Amtsgerichtsräte, 1 Staatsanwaltschaftsrat, 1 Justizoberinspektor, 8 Justizobersekretäre, 3 Gerichtsvollzieher, 1 Justizassistent, 3 Kanzleiassistenten, 2 Justizoberwachtmeister, 1 Justizunterwachtmeister, 1 Gefängnisassistent und 1 Hauswart.
Die Mieten für Dienstwohnungen sind abgesetzt.
- § 43. Bedarf nach Anschlag. Darunter 61 000 *M* zu Vergütungen für die ständigen Vertreter des Amtsanwalts (3 Zivilstaatsdiener).
Es entfallen auf bare Auslagen in Straf- und Zivilsachen 1 434 000 *M* und auf die übrigen Geschäftskosten 16 127 000 *M*. Die erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahre ist durch die fortdauernde Teuerung begründet.
- § 44. Bedarf nach Anschlag. Darunter 16 000 *M* Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte eines Gefängnisgeistlichen in Cutin und 420 000 *M* Vergütung für einen Gefängniswärtergehilfen.
- § 45. Hier werden lediglich die Strafvollstreckungskosten bei dem Landgericht Lübeck verrechnet und nur, soweit sie nicht auf Grund des Art. 35 Ziffer 3 und Art. 39 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 29./30. September 1878 erwachsen und zu § 41 mit vorgesehen sind. Die Mehrforderung hat ihren Grund in den erhöhten Verpflegungskosten.
- § 46. Zurzeit werden für 45 Zwangszöglinge rund 66 000 *M* Verpflegungsgelder bezahlt, denen noch die Ausgaben für Kleidung, Krankenpflege usw. hinzugehen.
- § 47. Ausgaben sind nicht mehr zu erwarten.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
				Kapitel IV. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.	
48	39 093,11 (5 050,—)	62 349,12 (5 050,—) + 44 000,— Nach- bewilligung	91 400,—	I. Kirchenwesen	50 410,—
49	943 038,85 (83 650,—)	1 166 181,75 (550 200,—)	1 328 650,—	II. Schulwesen. 1. Für das Reform-Realgymnasium in Eutin	31 989 000,—
50	62 480,50 (46 950,—)	127 804,— (61 500,—)	245 000,—	2. Für das Lyzeum in Eutin	2 300 000,—
50a	—,—	2 130,— (10 000,—)	13 000,—	3. Für die Volkshochschule in Eutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung .	65 000,—
50b	—,—	—,—	12 300,—	4. Zuschuß an die Privatschule Ahrensböck .	1 200 000,—
50c	—,—	—,—	—,—	5. Für Aus- und Weiterbildung von akademisch gebildeten Lehrern an höheren Schulen .	5 000,—
51	24 751,— (24 000,—)	33 921,— (24 000,—)	30 000,—	6. Volksschulen a) Für Schuldienstpräparanden	100 000,—
52	—,— (514,80)	—,— (514,80)	—,—	b) Beihilfen für einzelne Lehrer	—,—
53	385,20 (385,20)	385,20 (385,20)	385,20	c) Beihilfen an für einzelne Schulgemeinden bestehende Fonds	390,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 48. Beitrag zum Gehalt des Superintendenten 1200 *M.*, Beiträge und Zuschüsse an einige Kirchengemeinden 5201,43 *M.*; ferner ist der für 1921 bewilligte Teuerungszuschlag mit 44 000 *M.* wieder eingestellt.
- § 49. Die Einnahmen sind veranschlagt: Schulgeld 1 200 000 *M.*, Entschädigungen für die Benutzung von Schulräumen 6000 *M.*, Fondsgelder 444,34 *M.*, Zuschüsse: 1. aus der Stadtkasse 23 000 *M.*; 2. aus der Landeskasse: a) feststehende Zinsen 3034,13 *M.*; b) beweglicher Zuschuß 31 985 521,53 *M.*
Die Ausgaben sind veranschlagt: Diensteinkommen für 1 Studiendirektor, 1 Oberstudienrat, 20 Studienräte, 2 Zeichenlehrer, 1 Gymnasiallehrer und 1 Turnlehrer 27 902 000 *M.*, Vergütungen für Nebenunterricht 479 000 *M.*, Vertretungskosten 100 000 *M.*, Hauswart (einschl. Hilfe) 594 000 *M.*, Geschäftskosten (einschl. Heizung und Beleuchtung) 4 143 000 *M.*, zusammen 33 218 000 *M.*
- § 50. Zur Gewährung eines Zuschusses an das städtische Lyzeum nach den mit dem Landtage vereinbarten Grundfäden.
- § 50a. Wie für 1922/23. Für die Volkshochschule in Eutin 40 000 *M.* und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung 25 000 *M.*
- § 50b. Mit Rücksicht auf die gegen das Vorjahr erheblich höheren Aufwendungen der Privatschule ist der eingestellte Betrag als Zuschuß veranschlagt.
- § 50c. Beihilfen für akademisch gebildete Lehrer zur Teilnahme an Ausbildungskursen.
- § 51. In dem Betrage von 100 000 *M.* ist der Bedarf an Schulgeld für die Schüler der nicht staatlichen preußischen Präparandenanstalten, sowie für die Schüler des Lübecker Seminars mit enthalten. Die Unterstützung eines einzelnen Präparanden oder Seminaristen soll, abgesehen vom Schulgeld, 12 000 *M.* nicht übersteigen.
- § 52. Die ausgebildeten Lehrer genügen dem Bedarf, von auswärts werden keine mehr herangezogen.
- § 53. An die Gemeinde Redingsdorf 169,20 *M.*, an die Gemeinde West-Matekau 129,60 *M.* und an die Gemeinde Ost-Matekau 86,40 *M.*



§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) M	M	Vor- anschlag M		Vor- anschlag M
54	1 576 533,99 (240 000,—)	2 999 539,29 (1 000 000,—)	4 000 000,—	d) Beihilfen für Schulgemeinden zu den Lehrerbefoldungen	40 000 000,—
55	—,— (23 000,—)	—,— (3 000,—) + 9 000,— Nachbewilligung	10 000,—	e) Beihilfen für Schulgemeinden zu den Kosten der Schulhausbauten	1 000 000,—
56	1 078,52 (10 000,—)	18 057,20 (20 000,—)	20 000,—	f) Beihilfen zu den Kosten des Handarbeits- unterrichts und zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen	30 000,—
57	20 268,55 (5 000,—)	72 131,42 (5 000,—)	10 000,—	g) Zur Vertretung von Lehrern	600 000,—
58	189 722,50 (70 900,—)	440 382,02 (175 000,—)	462 000,—	h) Ruhegehälter und Wartegelder für Volks- schullehrer	11 567 200,—
58a	—,—	—,—	4 000,—	i) Für eine Landeslehrerbücherei	50 000,—
59	—,— (100,—)	—,— (100,—)	100,—	k) Zur Förderung der Teilnahme der Volks- schullehrer an auswärtigen Versamm- lungen	10 000,—
60	2 000,— (2 000,—)	3 000,— (3 000,—)	5 000,—	l) Zur Abhaltung von Fortbildungskursen für Volksschullehrer	15 000,—
60a	5 190,— (5 000,—)	6 536,25 (5 000,—)	8 000,—	m) Zuschüsse an Gemeinden, die Schülern an höheren Schulen sowie an Bürger- und Mittelschulen Schulgeld erlassen haben, und Beihilfen an begabte Kinder unbemittelter Eltern zu den Kosten des Besuches höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung .	60 000,—
60b	31 556,50 (5 450,—)	17 564,65 (20 250,—)	20 464,80	n) Umzugskosten sowie Tagegelber und Reisekosten der Volksschullehrer	500 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

- § 54. § 83³ des Schulgesetzes und § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Landessteuergesetz vom 15. Juni 1922. Letzteres Gesetz hat nur Geltung bis zum 31. März 1923. In Ermangelung anderer Bestimmungen ist bei der Veranschlagung des nebenstehenden Bedarfs der bisherige Maßstab zugrunde gelegt unter Berücksichtigung des vom Reiche zu erstattenden Anteils. Dabei hat jedoch die anzurechnende Einkommensteuer für das Jahr 1922 nur schätzungsweise angenommen werden können.
- § 55. § 83² des Schulgesetzes. Neubauten sind kaum zu erwarten.
- § 56. § 83⁴ des Schulgesetzes. Die Beihilfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts sind, da sie nach den Ausführungsbestimmungen zum Landessteuergesetz nach den gleichen Grundsätzen wie die Lehrerbefoldungen auf die Landeskasse übernommen werden, zu § 54 vorgesehen. Für Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen sind 30 000 *M* eingestellt.
- § 57. Vgl. § 51 des Schulgesetzes.
- § 58. Gemäß § 64 des Schulgesetzes. Eingestellt nach den beim Abschluß des Voranschlages sich ergebenden Bedarf.
- § 58a. Der Geldentwertung entsprechend erhöht.
- § 59. Desgleichen.
- § 60. Zur Abhaltung von Vorträgen über Neupädagogik, Physiologie und Logik, sowie zur Befoldung von Vortragenden in Arbeitsgemeinschaften der Junglehrer.
- § 60a. Die Zahlung erfolgt nach den in der 1. Versammlung des 33. Landtages festgestellten Grundsätzen. Die Mittel sind infolge der Geldentwertung und wegen der zu erwartenden stärkeren Inanspruchnahme erhöht.
- § 60b. Gemäß § 48 des Schulgesetzes.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag <i>M</i>
60 c	—,—	—,—	—,—	o) Beihilfen zur Ausbildung von Hilfs- schullehrern	50 000,—
	2 896 098,72 (522 000,—)	4 449 981,90 (1 883 000,—) + 53 000,— Nachbewilligung	6 263 300,—	Ausgabe des Kapitels IV	89 592 000,—
Kapitel V.					
Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.					
I. Hebungs- und Kassenwesen.					
61	37 590,— (13 500,—)	82 998,25 (40 080,—)	122 000,—	1. Gehalte	2 660 000,—
62	28 250,07 (17 900,—)	53 569,64 (21 700,—)	47 000,—	2. Geschäftskosten	722 000,—
II. Landesschuld.					
63	2 552,— (2 552,—)	2 552,— (2 552,—)	144 900,—	Verzinsung derselben	315 000,—
III. Aufwand für das Staatsgut.					
1. Allgemeiner Aufwand.					
64	20 398,52 (20 000,—)	8 584,11 (20 000,—)	20 000,—	a) Abgaben und Lasten	100 000,—
65	41 523,04 (20 000,—)	39 047,23 (7 000,—)	33 000,—	b) Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten, für Unter- haltung der Wasserzüge, für Feuerver- sicherung der Staatsgebäude und dgl. .	435 000,—

Bemerkungen
(Begründungen)

§ 60c. Veranschlagter Bedarf.

§ 61. Dienst Einkommen für 1 Landeskassenrendant und 2 Amtsrentmeister.

§ 62. Bedarf nach Anschlag.

§ 63. Davon 2832 *M* zur Verzinsung der von den Staatsgutspächtern hinterlegten Kautionsgelder. Diese sind bei den Einnahmen zu § 9 verrechnet.

Ferner zur Verzinsung der Anleihen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) zum Bau des Fischereischutzhafens in Niendorf | |
| 1. 1 000 000 <i>M</i> für 1921 zu 5½ % | 55 000 <i>M</i> |
| 2. 865 000 „ für 1922 zu ca. 10 % | 86 500 „ |
| b) zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für den Bau der Eisenbahn Schwartau—Neustadt i. S. | |
| 1. 150 000 <i>M</i> für 1921 zu ca. 10 % | 15 000 „ |
| 2. 50 000 „ für 1922 zu ca. 10 % | 5 000 „ |
| c) zur Förderung des Wohnungsbaues | |
| 1. 750 000 <i>M</i> für 1921 zu ca. 10 % | 75 000 „ |
| 2. 750 000 „ für 1922 zu ca. 10 % | 75 000 „ |

Zusammen 311 500 *M*.

§ 64. Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Dorfschaftsabgaben für das Staatsgut, Entschädigung für Unterhaltung einer Wegstrecke im Hahlbeckredder bei Kl. Timmendorf.

§ 65. Bedarf nach Anschlag.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
66	170 382,23 (78 900,—)	338 425,34 (201 545,—)	412 000,—	2. Besonderer Aufwand für die Forsten. a) Gehalte	10 750 000,—
67	6 676,50 (4 600,—)	12 436,15 (6 800,—)	11 000,—	b) Tagegelde und Transportkosten der Oberförster	150 000,—
68	910,— (910,—)	6 873,33 (990,—)	5 300,—	c) Dienstaufwandsentschädigung der Forst- schutzbeamten	15 000,—
69	—,— (750,—)	—,—	—,—	d) Zur Ausbildung von Forstschutz- anwärtern	—,—
70	837 434,33 (517 500,—)	1 168 623,43 (840 000,—)	840 000,—	e) Forstbetriebskosten für 1. November 1922/23	21 700 000,—
71	51 107,50 (17 440,—)	125 940,75 (52 830,—)	130 000,—	IV. Kataster- und Vermessungswesen. 1. Gehalte	3 000 000,—
72	57 955,12 (21 500,—)	114 840,88 (71 000,—)	120 000,—	2. Geschäftskosten	1 270 000,—
73	21 487,50 (7 080,—)	46 550,95 (21 720,—)	52 800,—	V. Landesbauwesen. 1. Gehalte	1 041 000,—
74	207 776,09 (18 000,—)	143 094,25 (127 000,—)	132 000,—	2. Baukosten	4 000 000,—
75	9 373,26 (6 000,—)	—,—	—,—	VI. Veranlagung und Hebung der Ein- kommensteuer und der Vermögenssteuer in der Stadt Gutin	—,—

Bemerkungen (Begründungen)

§ 66. Diensteinkommen für 2 Forstmeister, 1 Oberförster, 5 Revierförster, 3 Förster; ferner Vergütung für Holzwärter im Schätzungsbetrage von 1 350 000 *M* und für Dienstkleidung derselben 540 000 *M*.

Die Mieten für Dienstwohnungen sind abgesetzt.

§ 67. Tage- und Übernachtungsgelder für die Dienstreisen der Oberförster 90 000 *M* und Transportkosten 60 000 *M*.

§ 68. Dienstaufwandsentschädigung für die Reviere Neudorf-Viensfeld, Malente, Wildkoppel je 1920 *M*; Schwartau, Scharbeutz-Gronenberg, Cutin, Wüstenfelde und Pansdorf je 1020 *M*, für die Forstschreibereien Cutin und Schwartau je 1200 *M*, für den Forstgehilfen in Wildkoppel 750 *M*.

§ 69. Für 1923 ist eine Ausbildung von Forstschutzwärtern nicht erforderlich.

§ 70. Die Ausgaben verteilen sich nach vorläufiger Veranschlagung wie folgt:

a) Allgemeine Kosten 2 200 000 *M*.

b) Besondere Kosten:

	Samungs- kosten <i>M</i>	Kultur- kosten <i>M</i>	Wegebau- kosten <i>M</i>	Sonstige Ausgaben <i>M</i>	Zusammen <i>M</i>
1. Oberförsterei Cutin	6 000 000	1 500 000	600 000	400 000	8 500 000
2. Oberförsterei Schwartau-Mhrensbüdt	8 000 000	1 500 000	800 000	700 000	11 000 000
Zuf.	14 000 000	3 000 000	1 400 000	1 100 000	19 500 000
Voranschlag 1922/23	500 000	146 700	76 000	33 000	757 700
mithin gegen 1922/23 mehr weniger	13 500 000 —	2 853 300 —	1 324 000 —	1 067 000 —	18 744 300 —

§ 71. Diensteinkommen für 1 Vermessungsoberinspektor, 1 Vermessungsobersekretär, 1 Katastersekretär und 1 Katasterassistent.

§ 72. Bedarf nach Anschlag. Die Mehrausgaben sind hauptsächlich auf die Revision der Gebäudesteuer und auf die Erhöhung der Vergütungen der Hilfsgeometer und Schreiber zurückzuführen.

§ 73. Diensteinkommen für 1 technischen Oberinspektor unter Hinzusetzung von 7260 *M* Vergütung für den Schleusenwärter in Niendorf.

§ 74. Für Unterhaltung der Staatsgebäude, unter Einschluß der vormaligen Kron-
gutsgebäude.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	M	M	M		M
75 a	2 152,17 (600,—)	—,—	—,—	VII. Entschädigung der Stadt Eutin für die Veranlagung und Hebung der Besitzsteuer und außerordentlichen Kriegsabgabe	—,—
76	2 233,77 (1 000,—)	4 276,01 (1 500,—)	2 700,—	VIII. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers und der Gerichtskostenmarken	12 000,—
77	—,—	—,—	—,—	IX. Kosten der Erhebung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen	—,—
78	—,—	—,—	—,—	X. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten, in die Reichskasse fließenden Abgaben	—,—
79	26 287,— (27 000,—)	26 289,— (27 000,—)	27 000,—	XI. Zur Deckung der Garantie für die Prioritätsanleihe der Eutin-Lübecker Eisenbahn	27 000,—
80	9 211,76 (9 535,—)	15 716,94 (6 000,—)	15 000,—	XII. Sonstige Kosten. 1. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate .	160 000,—
81	—,— (333,—)	57,— (283,—)	300,—	2. Zur Rückerstattung auf Pachtgelder, Sporteln und dgl.	3 000,—
	1 533 300,86 (785 100,—)	2 189 875,26 (1 448 000,—)	2 115 000,—	Ausgabe des Kapitels V	46 360 000,—
				Kapitel VI.	
82	71 181,25 (4 000,—)	75 907,92 (4 000,—)	—,—	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.	—,—
82 a	—,—	—,—	5 000,—	1. Interimsverwaltungen und Vertretungen	200 000,—
82 b	—,—	—,—	15 000,—	2. Umzugskosten und Mietentschädigungen	500 000,—
82 c	—,—	—,—	30 000,—	3. Unterstützung von staatlichen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie von deren Hinterbliebenen	300 000,—

Bemerkungen
(Begründungen)

§ 76. Anschaffungskosten 10 200 *M.* Vergütung an 3 Zivilstaatsdiener für den Verkauf bei den Amtsgerichten 1800 *M.*

§ 79. Anschlag nach dem für die Tilgung und Verzinsung der Vorzugsanleihe maßgebenden Plane.

§ 80. Anfuhr des an Behörden und Beamte aus den Staatsforsten unentgeltlich zu liefernden Feuerungsholzes.

§ 81. Der im Vorjahre bewilligte Betrag ist in zehnfacher Höhe eingestellt.

§ 82a. Nach Anschlag.

§ 82b. Für Umzugskosten und Mietenschädigungen und für Mehrkosten bei Führung eines doppelten Haushalts wegen Wohnungsmangel bei Verfezungen.

§ 82c. Hier sind Mittel eingestellt, um den ausgedienten Angestellten, die ohne Staatsdienereigenschaft dauernd beschäftigt waren, und ihren Hinterbliebenen, sowie den nicht waisengeldberechtigten Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener, Volksschullehrer und Gendarmen in Notfällen Feuerungszuschüsse zu gewähren — vgl. früher § 85 —. Ferner: Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten nach den Bestimmungen des Art. 1 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes, fortlaufende Unterstützungen an Angehörige verstorbener Staats-

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.
(Landesteil Lübeck.)

5

§	1920 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) M	1921 M	1922/23 Vor- anschlag M	Ausgaben	1923/24 Vor- anschlag M
82d	—,—	—,—	5 000,—	4. Sonstiges	1 000 000,—
	71 181,25 (4 000,—)	75 907,92 (4 000,—)	55 000,—	Ausgabe des Kapitels VI	2 000 000,—
Kap.				Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.	
I	753 202,77 (244 900,—)	1 898 032,59 (806 596,—)	2 240 000,—	Allgemeiner Landesaufwand	38 795 000,—
II	968 091,— (470 200,—)	2 125 573,51 (1 103 500,—)	2 171 000,—	Kosten der Verwaltung	44 973 000,—
III	999 958,59 (369 000,—)	2 355 865,22 (945 000,—)	2 247 000,—	Verwaltung der Justiz- und Militärangelegenheiten .	43 525 000,—
IV	2 896 098,72 (522 000,—)	4 949 981,90 (1 883 000,—) + 53 000,— Nachbewilligung	6 263 300,—	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	89 592 000,—
V	1 533 300,86 (785 100,—)	2 189 875,26 (1 448 000,—)	2 115 000,—	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen . .	46 360 000,—
VI	71 181,25 (4 000,—)	75 907,92 (4 000,—)	55 000,—	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	2 000 000,—
	7 221 833,19 (2 395 200,—)	13 595 236,40 (6 190 096,—) + 53 000,— Nachbewilligung	15 091 300,—	Summe der ordentlichen Ausgaben	265 245 000,—
§				II. Außerordentliche Ausgaben.	
83	—,—	—,—	50 000,—	A. Schuldenabtrag	1 100 000,—
83a	—,—	—,— (185 574,63)	—,—	B. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahr 1921 . . .	—,—
83b	300 000,— (—,—)	—,—	150 000,—	C. An den Betriebsfonds	4 000 000,—

Bemerkungen (Begründungen)

beamten und Volksschullehrer, vorübergehende Unterstützungen an Staatsbeamte und Volksschullehrer, namentlich in Krankheitsfällen, und endlich vorübergehende Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind.

§ 82d. Schadenersatzleistungen bei Unfällen, Entwendungen und dergl., Vorschüsse an unbemittelte Forstbeamte, zur wirtschaftlichen Einrichtung bei der Übernahme einer mit Landwirtschaft verbundenen Stelle, Erstattung von Auslagen für Reisen von oldenburgischen Anwärtern für den Zivilstaatsdienst zur Ablegung von Prüfungen usw.

§ 83. Abträge auf die 1921 und 1922 aufgenommenen Anleihen:

a) zum Bau des Fischereihafens in Miendorf	160 000 M.
b) zur Förderung des Wohnungsbaues	940 000 M.

§ 83a. Das Rechnungsjahr 1921 schließt mit einem Überschuf ab.

§ 83b. Der Geldentwertend entsprechend ist eine wesentliche Erhöhung des Betriebsfonds in Aussicht genommen.

5*

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag <i>M</i>
84	offen				
85	29 091,17 (50 000,—)	16 914,16 (32 000,—)	—,—	D. Zur Gewährung von Beihilfen an die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, Lehrern und Gendarmen mit weniger als 10 Dienstjahren sowie die ausgedienten Bediensteten, die ohne Staatsdieneigenschaft dauernd beschäftigt waren, und ihre Hinterbliebenen	—,—
86	—,—	1 750 000,— (1 750 000,— Nachbewilligung)	1 750 000,—	E. Zur Förderung des Wohnungsbaues	27 000 000,—
86a	2 065,15 (60 000,—)	1 248 836,90 (30 000,—)	370 000,—	F. Kriegswohlfahrtspflege einschl. Erwerbslosenfürsorge	1 000 000,—
86b	—,—	—,—	144 000,— + 30 000,— + 175 400,— Nachbewilligung	G. Unterstützung von Kleinrentnern	864 000,—
86c	—,—	—,—	50 000,—	H. Wohlfahrtspflege	1 500 000,—
87	—,— (9 000,—)	—,—	—,—	J. Geldzahlung für Papierholz	—,—
87a	—,— (100 000,—)	65 000,— (100 000,—)	100 000,—	K. Zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für Wohnungsbau	100 000,—
87b	offen				
87c	—,— (170 000,—)	—,—	—,—	L. Baukostenzuschuß für Klein- und Mittelwohnungen	—,—
87d	50 000,— (50 000,—)	232 915,41 (250 000,—)	100 000,—	M. Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues	1 200 000,—
87e	—,—	105 983,39 (150 000,—)	50 000,—	N. Zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für den Bau der Eisenbahn Schwartau bis Neustadt i. S.	—,—
88	183 796,54 (500,—)	—,— (925,37)	251 600,—	O. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . .	200 000,—

Bemerkungen
(Begründungen)

- § 85. Siehe jetzt § 82c.
- § 86. Für 1919 und 1920 siehe § 87c. Vergl. §§ 40 und 41 der Einnahmen.
Es sind vorgesehen:
für Baudarlehen 25 000 000 M.,
zur Beschaffung von Wohnungen für Landesbedienstete 2 000 000 M.
- § 86a. Die dem Landesteil Lübeck auf Grund der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge zur Last fallenden Ausgaben werden auf nebenstehenden Betrag geschätzt.
- § 86b. Die Reichsmittel sind mehrmals erhöht worden; eine weitere Erhöhung ist zu erwarten. Die Verwendung der Reichsmittel bedingt eine Erhöhung der Landesmittel.
- § 86c. Veranschlagter Bedarf.
- § 87. Hier wird für 1923/24 nichts vorzusehen sein.
- § 87a. Wie für 1920. Schreiben des Landtages vom 21. Dezember 1917.
- § 87c. Siehe jetzt § 86.
- § 87d. Nach Anschlag. Die Beihilfen werden wegen der Wohnungsnot auch für 1923 erforderlich sein.
- § 87e. 1923/24 werden voraussichtlich keine Ausgaben mehr erwachsen.
- § 88. Zur Ablösung von Leistungen an Kirchen und Schulen durch Zahlung eines Kapitals im 25fachen Betrage der jährlichen Leistungen im Wege der Vereinbarung mit den Berechtigten, sowie Entschädigung für unschuldig Verurteilte und unschuldig Verhaftete.

§	1920	1921	1922/23	Ausgaben	1923/24
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
89	—,— (60 000,—)	—,—	—,—	P. Für die Erhöhung der Kinderbeihilfen der laufenden Kriegszulage	—,—
89 a	—,—	1 000 000,— (1 000 000,—) Nachbewilligung	865 000,—	Q. Für den Bau eines Fischereischutzhafens in Niendorf	—,—
90	—,—	—,—	630 000,—	R. Kultivierung des Benzer Moores	—,—
91	—,—	—,—	170 000,—	S. Beitrag des Staates zu den Kosten von Meliorationsarbeiten	—,—
92	—,—	—,—	11 400,—	T. Abgabe an das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues	910 000,—
93	—,—	—,—	—,—	U. Zur Gewährung von Krediten an öffentliche Beamte und Angestellte	150 000,—
94	—,—	—,—	—,—	V. Für produktive Erwerbslosenfürsorge	1 500 000,—
	564 952,86 (499 500,—)	4 419 649,86 (748 500,—) + 2 750 000,— Nachbewilligung	4 692 000,— + 205 400,— Nachbewilligung	Summe der außerordentlichen Ausgaben	39 524 000,—
	7 221 833,19 (2 395 200,—)	13 595 236,40 (6 243 096,—)	15 091 300,—	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	265 245 000,—
	7 786 786,05 (2 894 700,—)	18 014 886,26 (9 741 596,—)	19 783 300,— + 205 400,— Nachbewilligung	Gesamtausgaben	304 769 000,—
Vergleichung					
sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.					
				Einnahmen	306 112 000,—
				Ausgaben	304 769 000,—
				Überschuß	1 343 000,—
Ein Betriebsfonds in Höhe von 450 000 <i>M</i> ist vorhanden.					

Bemerkungen
(Begründungen)

- § 89a. Der Bau des Hafens wird voraussichtlich im Rechnungsjahr 1922/23 beendet.
- § 90. Einmalige Ausgabe für 1922/23.
- § 92. Die Reichsregierung hat in einem Gesetzentwurf zur Abänderung des Wohnungsabgabegesetzes vom 26. Juni 1921 beantragt, daß an den Ausgleichsfonds des Reichs 20 *M* je Kopf der Bevölkerung abzuführen sind.
- § 93. Nach dem Vorgange anderer Verwaltungen sollen den Beamtenbanken und den mit Beamten in Verührung stehenden Sparkassen Mittel zur vorübergehenden Kreditgewährung in Notfällen zur Verfügung gestellt und soll ihnen dafür eine mäßige Entschädigung gewährt werden.
- § 94. Um bei der drohenden Erwerbslosigkeit die Möglichkeit zur Beschäftigung von Arbeitern zu geben, ist eine außerordentliche Verbesserung der öffentlichen Wege vorgesehen.

Bemerkung.

Der Staatsregierung wird die volle gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller für Gehalte bewilligten Mittel gewährt.

Anlage 75.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem mit dem Schreiben vom 12. März 1922 gestellten Ersuchen entsprechend, wird dem Landtage hierneben ein Plan über die für das Jahr 1923/24 und später zur Besiedlung in Aussicht genommenen Flächen aus den staatlichen Domänen zur Genehmigung vorgelegt. Karten, aus denen die Belegenheit der Grundstücke zu ersehen ist, sind mit der Bitte um demnächstige Rückgabe beigelegt.

Wie aus dem Plan hervorgeht, ist dieser als ein endgültiger aufzufassen. Er bezeichnet alle diejenigen Flächen, die nach der Ansicht des Staatsministeriums zu Siedlungszwecken zu verwenden sind.

Zum Siedlungsplan für 1921/22 und 1923 hat der Landtag gemäß Schreiben vom 29. Mai 1922 beschlossen, „daß von einer weiteren Besiedlung der Ellenferdammer Groden abgesehen wird, und daß sie weiter verpachtet werden als Ackerland an kleinere und mittlere Betriebe, die auf diese Zupachtung angewiesen sind, an große Betriebe, die auf die weitere Zupachtung von Grodenland zu ihrer Erhaltung nicht angewiesen sind, jedoch nur dann, wenn sie sich verpflichten, für die Dauer der Pachtung eine entsprechende Anzahl Milchkuhe und Jungvieh von Kleinbetrieben gegen entsprechendes Weidegeld in Grasung zu nehmen oder Kleingartenland zur Verfügung stellen.“

Unter Hinweis auf die in der Anlage 97 der 6. Versammlung des zweiten Landtages des Näheren gegebene Begründung wiederholt das Staatsministerium, daß es sich mit der bisher geübten dauernden Verpachtung der Ellenferdammer Groden als sogenanntes Stückland nicht einverstanden erklären kann, sondern es zur ungeminderten Erhaltung ihres Wertes für notwendig erachtet, daß diese seit ihrer bereits im Jahre 1822 begonnenen Eindeichung durch fortgesetzten Raubbau schon jetzt in ihrer Ertragsfähigkeit bedeutend herabgeminderten wertvollen Landflächen in selbständige Betriebe aufgeteilt oder bestehenden Betrieben dauernd hinzugelegt werden.

Auf die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der kleineren und mittleren Betriebe, die bisher als Pächter dieses Landes aufgetreten sind, soll, dem Beschluß des Landtages entsprechend, weitgehend Rücksicht genommen werden. Die Besiedlung soll in einem langsamen, aus den jetzigen Ver-

hältnissen sich ergebenden Zeitmaß vorgenommen werden. Für 1923/24 ist erstmalig eine Fläche von 54 ha für die Besiedlung in Aussicht genommen. Eine Schädigung der Interessen der kleineren Pächter ist umso weniger zu befürchten, als gerade diese, soweit ein Bedürfnis vorliegt, als Siedler in Frage kommen werden. Den größeren Betrieben ist bei einem langsamen Fortschreiten der Besiedlung genügend Zeit und Gelegenheit gegeben, sich umzustellen oder sich anderweitig mit Land zu versorgen.

Oldenburg, den 5. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

Siedlungsplan

Benennung der Ländereien	Größe 1./5. 19 ha	Hiervon		Rest ha	Vom 1./5. 19—1./5. 23 besiedelt:				1923/24	Später	Bemerkungen
		sind geneh- migt ha	werden ferner bean- sprucht ha		Neusiedlung		Beisiedlung		werden besiedelt		
					ha	Zahl	ha	Zahl	ha	ha	
Elisabethgroden	637	637	—	—	170	19	235	54	50	182	
Nordergarms	50	8	—	42	—	—	5	5	—	3	
Großengarms	92	36	—	56	28	3	5	2	3	—	
Kleinengroden	51	6	—	45	—	—	6	1	—	—	
Westergarms	55	1	—	54	—	—	1	—	—	—	
Münchhausen	44	5	—	39	—	—	5	1	—	—	
Südergarms	72	2	—	70	—	—	2	1	—	—	
Deisterdeichhof	54	5	—	49	—	—	5	2	—	—	
Altgarmsiel	65	14	6	45	11	1	3	1	6	—	
Wathhausen	82	10	—	72	10	2	—	—	—	—	
Nickelhausen	85	20	10	55	10	1	10	1	10	—	
Reiseburg	33	14	—	19	8	1	6	1	—	—	
Reiburg	20	20	—	—	—	—	—	—	2	18	
Upjever	95	95	—	—	34	3	—	—	22	39	
Lidosfeld	71	31	—	40	23	2	—	—	8	—	
Alt Marienhausen	67	14	—	53	—	—	6	1	8	—	
Zeverscher Groden	61	61	—	—	58	—	—	—	3	—	
Catharinen-Groden	59	59	—	—	54	14	—	—	5	—	
Iba-Groden	73	36	37	—	34	—	—	—	39	—	
Adelheitsgroden	181	—	181	—	—	—	—	—	17	164	
Petersgroden	154	—	154	—	—	—	—	—	—	154	
Fedderw. Bau-Groden	153	—	153	—	—	—	—	—	—	153	
Oberstoppelgroden	105	—	8	97	—	—	—	—	8	—	
Kielgroden	74	—	9	65	—	—	—	—	9	—	
Zetelermarsch	157	—	57	100	—	—	—	—	9	48	
Schenland	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	
Zadervorwerk	78	9	23	46	9	1	—	—	—	23	
Desgl. Einzelland	148	148	—	—	100	13	15	10	3	30	
Sündergrodenendeich	9	—	9	—	—	—	—	—	—	9	
Neuwapeligroden	84	84	—	—	37	8	5	4	20	22	
Hejenscloot	62	—	18	47	—	—	—	—	8	10	
Desgl. Einzelland	148	148	—	—	62	3	32	4	8	46	
Roddens I	84	36	—	48	24	2	4	1	8	—	
Roddens IV	45	6	—	39	6	—	—	—	—	—	
Roddens V	72	28	—	44	28	3	—	—	—	—	
Roddens Einzelland	157	157	—	—	100	15	44	6	—	13	
Elisabethhof	49	49	—	—	18	2	17	3	14	—	
Treuenfeld	41	41	—	—	34	4	—	—	7	—	
Inte	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dietrichsland*	8	20	—	40	8	1	9	2	—	3	*Von Dietrichsland sind 8 ha zu Inteu. 15 ha z. Großhof gelegt.
Großhof	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Großhof	79	47	—	47	47	6	—	—	—	—	
Auustgroden	28	28	—	—	5	1	8	2	8	7	
Norderahn	55	15	—	40	5	1	2	—	4	4	

Benennung der Ländereien	Größe 1./5. 19 ha	Hiervon		Rest ha	Vom 1./5. 19—1./5. 23 besiedelt:				1923/24		Bemerkungen
		find geneh- migt ha	werden ferner bean- sprucht ha		Neusiedlung		Beisiedlung		werden besiedelt		
					ha	Zahl	ha	Zahl	ha	ha	
Norderseefeld	46	10	—	36	10	1	—	—	—	—	
Mittelseefeld	67	22	—	45	22	2	—	—	—	—	
Osterseefeld	62	22	—	40	18	3	—	—	4	—	
Neuenhoben	66	21	—	45	21	3	—	—	—	—	
Desgl. Stückland	28	28	—	—	28	4	—	—	—	—	
Schmettau'sche Land	10	10	—	—	10	—	—	—	—	—	
Colmarbau	57	15	—	42	15	2	—	—	—	—	
Einzelland in Colmar	22	—	—	22	—	—	—	—	—	—	
9 Landstellen in Colmar	94	—	—	94	—	—	—	—	—	—	*Hierzu gehören außerdem 35 ha Moorland.
Gr. Infeld	69	—	16	53	—	—	—	—	16	—	
Neuenfelde	250	250	—	—	120	13	91	26	10	29	
Barschlüte (Stüchl.)	36	—	—	36	—	—	—	—	—	—	
" (Herbst.)	46	—	—	46	—	—	—	—	—	—	
Hohenwerther Grashaus	78	—	—	78	—	—	—	—	—	—	
Neu Marienhausen	59	—	—	59	—	—	—	—	—	—	
Friederiken-Groden	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	
Ostergroden	74	—	—	74	—	—	—	—	—	—	
Mittelgarns	45	—	—	45	—	—	—	—	—	—	
Moorgroden	63	—	—	63	—	—	—	—	—	—	
Strüchhausen*	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	*Hierzu gehören außerdem 10 ha Moorland. *Darunter 3 Herbststellen.
Land in Blegen*	171	—	—	171	—	—	—	—	—	—	
Einzelland in Seefeld	80	—	—	80	—	—	—	—	—	—	
Bedeichte Platen*	604	—	—	604	—	—	—	—	—	—	*Darunter die Herbststellen Hammelwardersand I und II, Eisfletcherand und Strohauser Plate.
	5856	2268	683	2905	1167	134	516	128	309	959	

Anlage 76.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In den Zellen des Männergefängnisses zu Bechta ist z. Zt. noch Petroleumbeleuchtung vorhanden, während die übrigen Gebäude mit Gaslicht versehen sind, das auf der Strafanstalt in eigenem Betriebe hergestellt wird.

Bei den heutigen Preisen des Petroleums betragen die jährlichen Betriebskosten der Petroleumbeleuchtung 5 388 000 *M.*, während die elektrische Beleuchtung nach dem Gutachten der Elektrizitätsgesellschaft Hansa, die das Projekt aufgestellt hat, unter Berücksichtigung der Verzinsung und der Abschreibungen nur 2 379 411 *M.* erfordert, so daß etwa 3 Millionen jährlich an Beleuchtungskosten erspart werden können.

Dies günstige Resultat kann nur dadurch erzielt werden, daß die Anlagekosten auf das absolut nötige eingeschränkt werden unter Verzicht auf eine Akkumulatorenbatterie, die erhebliche Kosten in bezug auf Anschaffung und Unterhaltung erfordern würde. Wenn ein Elektrizitätswerk auf dieser Grundlage eingerichtet wird, so muß allerdings in Kauf genommen werden, daß die Dynamomaschine solange laufen muß, als Beleuchtung erforderlich ist. Nach Mitteilung der Direktion genügt aber die Zellenbeleuchtung bis 7½ Uhr abends. Ferner fehlt eine Reserve bei Störungen an der Dynamomaschine. Es wird daher die Petroleumbeleuchtung als Notbeleuchtung in den Zellen beizubehalten sein, falls nicht als Reserve ein Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk erfolgt. Wegen der geringfügigen Mehrkosten wird es zweckmäßig sein, die elektrische Beleuchtung auf die übrigen Räume des Männergefängnisses — Schule, Heizraum, Verwaltungsgebäude, Arrestzellen, Krankenhaus und Wache — auszubehnen, da hierdurch die Betriebsergebnisse sehr viel günstiger werden. Die gesamten Anlagekosten betragen nach dem Kostenanschlag der Elektrizitätsgesellschaft Hansa nach den Preisen vom 1. Februar 1923 9 063 700 *M.*, zu welchen für bauliche Arbeiten noch etwa 936 300 *M.* hinzugehen, so daß die Gesamtkosten etwa 10 Millionen Mark betragen werden. Hieran können noch Ersparnisse erzielt werden, wenn die Montage im wesentlichen mit eigenen Kräften der Strafanstalt erfolgt. Die günstigen Betriebsverhältnisse können nur dadurch erzielt werden, daß der Strafanstalt der billige Torf, den sie selbst auf dem Moore erzeugt, zur Verfügung steht. Als Betriebsmaschine soll die eine der Lokomobilen, die in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli auf dem Moore zur Torf-

erzeugung verwandt wird, dienen. Nach Mitteilung der Direktion ist eine Zellenbeleuchtung nach dem 1. April nicht mehr erforderlich.

Da, wie bereits erwähnt, die Veranschlagung den Verhältnissen vom 1. Februar 1923 entspricht, so müßte sie zur Anpassung an den nach den Preisen vom 15. November 1922 aufgestellten Landestassenvoranschlag entsprechend herabgesetzt werden. Da dies aber auf Schwierigkeiten stößt, wird zwar der volle Betrag zu bewilligen, bei etwaigen allgemeinen Änderungen des Voranschlages aber auf obiges Rücksicht zu nehmen sein.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle den Betrag von 10 000 000 *M* nachträglich für die Herstellung einer Beleuchtungsanlage des Männergefängnisses zu Wechta in den Voranschlag der Ausgaben des Landesteils Oldenburg für 1923 einstellen und in § 131 den Betrag von 36 554 000 *M* auf 46 554 000 *M* erhöhen.

Oldenburg, den 5. März 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

D r i e b e r.

M e h e r.

Anlage 77.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 6. Oktober 1914, betreffend die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse ist dem Landtag alljährlich über den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungskasse zu berichten.

Im Jahre 1921 ist der Ankauf von Schuldverschreibungen staatlicher Inhaberanleihen aus den Jahren 1909, 1912 und 1919 gemäß § 6 Absatz 1 des erwähnten Gesetzes fortgesetzt worden. Es sind erworben nom. 2 595 400 M., dazu die nach der Landtagsvorlage vom

14. März 1921 — Anlage 75 — erworbenen 3 595 900 „

zusammen 6 191 300 M.

Hiervon sind ausgelost 16 000 M.,

so daß Ende 1921 verbleiben 6 175 300 M.

Der Aufwand für die im Jahre 1921 erworbenen nom. 2 595 400 M betrug 2 188 653,05 M = durchschnittlich 84,328 % des Nennbetrages.

Der Bestand der Kasse war zu Anfang des Jahres 361 403,73 M.,
dazu Zinsüberschuß aus dem Jahre 1921 189 851,40 „
für ausgeloste in das Schuldbuch ein-

getragene Wertpapiere 16 000,— „

Überweisungen der Landeskasse 2 500 000,— „

ergibt im ganzen 3 067 255,13 M.

An Ausgaben sind erwachsen für den

Ankauf von Schuldverschreibungen 2 188 653,05 M.,

Geschäftskosten 7 810,70 „

Kapitalertragssteuer 1 387,92 „

Vorschuß-Abdeckung an die Kreditanstalt . 850 989,07 „

3 048 840,74 M.

Hiernach entsteht bei einer Einnahme von 3 067 255,13 M

und einer Ausgabe von 3 048 840,74 „

am Schlusse des Jahres ein Überschuß von 18 414,39 M.

Zugeslossen sind der Staatsschuldentilgungskasse außer den Zinsen ihrer eigenen Bestände aus der Landeskasse (Eisenbahnbaufonds) 2 500 000 M., um durch den Ankauf

von Schuldverschreibungen den Kurs derselben auf einer angemessenen Höhe halten zu können. (Siehe hierzu Schreiben des Landtags vom 10. Februar 1921.)

Ablieferungen aus der Eisenbahnbetriebskasse kommen nicht mehr in Frage, weil die Eisenbahn seit dem 1. April 1920 bekanntlich auf das Reich übergegangen ist.

Das Staatsministerium beantragt:

der Landtag wolle die Vorlage zur Kenntnis nehmen.

Oldenburg, den 5. März 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

D r i e b e r.

M e y e r.

Anlage 78.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Staatsregierung überreicht hierneben den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetz vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, sowie die Begründung dazu mit dem Antrage,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 3. März 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Driver.

Meyer.

Gesetz

für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, wird nach § 45 folgende neue Bestimmung eingefügt:

§ 45 a.

Das Staatsbankfuratorium kann anordnen, daß

1. alle im Sparverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung geführten Konten, solange sie mit einem Guthaben unter einem zu bestimmenden Mindestbetrage abschließen, nicht verzinst werden,

2. die Sparguthaben und Guthaben in laufender Rechnung sowie die ausstehenden Forderungen auf volle Mark oder auf volle zehn Mark nach unten abgerundet werden,
3. bei Ein- und Auszahlungen Beträge bis zu zehn Mark wegfallen
und
4. Zinsenbeträge bis zu zehn Mark außer Berechnung bleiben.

Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen.

Begründung.

Mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die Steigerung aller Verwaltungskosten erscheinen eine baldige Abänderung der für die Landessparkasse geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Mindestbetrag der verzinslichen Einlage in § 10 des Gesetzes und die Zinsberechnung in § 19 des Gesetzes und die Zulassung von Abweichungen von diesen Bestimmungen dringend wünschenswert. An niedrigen Sparfonten bestehen bei der Landessparkasse rund

42 000	mit Guthaben unter	150 M,
8 000	" " von	151—300 "
5 000	" " "	301—500 "
= 55 000		

mit Guthaben bis 500 M. Das auf diesen Konten verbuchte Einlagekapital beträgt nur etwa 7 Millionen Mark. Die Kosten der Arbeit und des Materialverbrauchs bei der jährlichen Zinsengutschrift und dem Kontenabschluß können durch den Zinsgewinn an dem verhältnismäßig geringen Kapital bei weitem nicht gedeckt werden. Deshalb empfiehlt es sich, in das Gesetz eine neue Bestimmung einzufügen, durch die das Staatsbankkuratorium ermächtigt wird, Guthaben bis zu einem von ihm festzusetzenden Mindestbetrage außer Verzinsung zu setzen. Eine Festlegung dieses Mindestbetrages im Gesetz erscheint bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zweckmäßig.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs verfolgen lediglich den Zweck, durch den Wegfall der Rechnung mit ganz kleinen Beträgen Geschäftserleichterung und Ersparung von Verwaltungskosten zu erzielen.

Anlage 79.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 7. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Gesetz

für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 633 — als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I. Jugendwohlfahrtsbehörden.

§ 1.

Als Jugendwohlfahrtsbehörden zur Durchführung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendpflege und Jugendfürsorge) werden Jugendämter und ein Landesjugendamt errichtet.

A. Jugendämter.

§ 2.

Die Jugendämter werden von den Amtsverbänden und den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Rühringer für ihre Bezirke eingerichtet.

Mehrere Selbstverwaltungskörper können auf übereinstimmenden Beschluß ihrer Vertretungen (Amtsräte, Stadträte) mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge ein gemeinsames Jugendamt errichten.

§ 3.

Die Zusammensetzung, Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes wird unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4—9 dieses Ausführungsgesetzes durch eine Satzung des Amtsrates (Stadtrates) gemäß Artikel 9, § 3, Abf. 1 und des Artikels 27 der Gemeindeordnung geregelt. Die Satzung bedarf im Falle § 2, Abf. 2 des übereinstimmenden Beschlusses der Vertretungen der beteiligten Selbstverwaltungskörper.

§ 4.

Das Jugendamt wird als Kommission gemäß Artikel 37, Abf. 1, Satz 1 und 2 und Abf. 2 und 3 der Gemeindeordnung errichtet. Das Jugendamt ist eine selbstständige Behörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und dem Gemeindevorstande nicht unterstellt.

§ 5.

Das Jugendamt besteht außer dem Vorsitzenden aus beamteten und nicht beamteten Mitgliedern.

Die Vertreter des Vorsitzenden werden vom Jugendamt aus seiner Mitte gewählt.

Ein beamteter Arzt und ein Kreisschulrat gehören dem Jugendamt als beamtete Mitglieder an. Das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt, welcher Arzt, und im Benehmen mit dem Ministerium der Kirchen und Schulen, welcher Kreisschulrat dem Jugendamt angehört. Es bestellt in gleicher Weise ihre Stellvertreter.

Die nicht beamteten Mitglieder des Jugendamtes und ihre Stellvertreter werden vom Amtsrat (Stadtrat) aus den in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere der Lehrerschaft sowie der Kirche und aus den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag gewählt. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{1}{3}$ der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder vorzuschlagen. Der Amtsvorstand (Stadtmagistrat) entscheidet über die Zulassung der Vereinigungen zum Vorschlagsrecht und die Zahl der von ihnen zu stellenden Mitglieder. Die vorschlagsberechtigten Vereinigungen sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, können gegen die Entscheidung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrates) Beschwerde beim Landesjugendamt und gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes weitere Beschwerde beim Ministerium der sozialen Fürsorge erheben. Der § 20, Abf. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

Das Jugendamt beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 25, §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung.

§ 7.

Soweit nicht ein Mitglied des Jugendamtes als Geschäftsführer tätig wird, haben die Amtsverbände (Städte) für die Besorgung der Geschäfte des Jugendamtes mindestens einen Geschäftsführer nach Anhörung des Jugendamtes zu bestellen. Als Geschäftsführer soll in der Regel nur eine Person berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzt, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

Die Amtsverbände (Städte) können für die Durchführung der Aufgaben der Jugendämter nach Anhörung der Jugendämter hauptamtliche Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellen.

§ 8.

Das Jugendamt beruft zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen aus allen Teilen seines Bezirks.

§ 9.

Die Amtsverbände (Städte) können dem Jugendamt durch eine Satzung die Aufgaben des Wohlfahrtsausschusses gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, vom 31. Mai 1921 — Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 175 — übertragen.

Das Jugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung Wohlfahrtsausschuß. Auf die Zusammensetzung dieses Wohlfahrtsausschusses findet § 3, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, entsprechende Anwendung.

Das Jugendamt ist jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der in §§ 4 und 5 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

Soweit die im § 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Aufgaben von den Jugendämtern erfüllt werden, scheiden sie aus der Zuständigkeit der Wohlfahrtsausschüsse aus.

§ 10.

Die Kosten der Jugendämter werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse des Reiches gedeckt werden, von den Amtsverbänden (Städten) und dem Staate je zur Hälfte getragen.

Die Verteilung der Kosten eines gemeinsamen Jugendamtes (§ 2, Abs. 2) werden von den beteiligten Selbstverwaltungskörpern durch die Satzung geregelt.

B. Landesjugendamt.

§ 11.

Für den Landesteil Oldenburg wird ein Landesjugendamt mit dem Sitz in Oldenburg errichtet. Träger des Landesjugendamtes ist der Staat.

§ 12.

Das Landesjugendamt besteht außer dem Vorsitzenden aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern. Die Zahl

der beamteten Mitglieder soll 4, die Zahl der nichtbeamteten Mitglieder 15 nicht überschreiten.

Der Vorsitzende, 3 beamtete und sämtliche nichtbeamteten Mitglieder des Landesjugendamtes und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge, das vierte beamtete Mitglied und dessen Stellvertreter vom Ministerium der Justiz auf drei Jahre berufen. Der § 5, Abs. 4, Satz 1—3 dieses Ausführungsgesetzes findet auf die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes werden durch einen Vorstand geführt.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Landesjugendamtes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes, das vom Ministerium der Justiz berufene beamtete Mitglied des Landesjugendamtes zugleich Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter des Vorsitzenden werden vom Landesjugendamt aus seiner Mitte nach den Vorschriften des Artikels 25, §§ 3—5 Gemeindeordnung gewählt.

Das Landesjugendamt faßt seine Beschlüsse gemäß Artikel 25, §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung.

§ 14.

Das Landesjugendamt kann die Erledigung einzelner Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben besondern Ausschüssen widerruflich übertragen. Der § 11 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gilt entsprechend.

§ 15.

Das Landesjugendamt regelt im übrigen die Erledigung seiner Aufgaben durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bedarf.

§ 16.

Das Landesjugendamt hat das Recht, ein oder mehrere seiner Mitglieder mit beratender Stimme in die Sitzungen der Jugendämter zu entsenden und sich durch Akteneinsicht über den Geschäftsgang der Jugendämter zu unterrichten.

§ 17.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge führt die Dienstaufsicht über die Jugendämter und das Landesjugendamt.

§ 18.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, dem Landesjugendamt die Aufgaben des Landeswohlfahrtsausschusses gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen zu übertragen. Das Landesjugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung Landeswohlfahrtsausschuß. Auf die Zusammensetzung dieses Landeswohlfahrtsausschusses findet § 2, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, entsprechende Anwendung.

Das Landesjugendamt ist jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der im § 12 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

C. Oberste Landesbehörde.

§ 19.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist das Ministerium der sozialen Fürsorge.

II. Verfahren.

§ 20.

Gegen die Entscheidung des Jugendamtes ist, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben ist, Beschwerde an das Landesjugendamt zulässig. Gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes als Beschwerdeinstanz ist die weitere Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig.

Gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes als erste Instanz ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge gegeben.

Gegen Beschwerdeentscheidungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist ein Rechtsmittel nur nach § 18, Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zulässig.

Auf die Beschwerde und die weitere Beschwerde finden die Bestimmungen des Artikels 97, § 3 der Gemeindeordnung Anwendung.

III. Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

§ 21.

Das Jugendamt übt neben den Ämtern bzw. Stadtmagistraten der Städte I. Klasse und dem Gewerbeamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge die Aufsicht über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern aus.

IV. Jugendhilfe bei den Polizeibehörden.

§ 22.

Das Jugendamt hat die Polizeibehörden nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bei der Durchführung der von ihnen gegen Jugendliche getroffenen Maßnahmen zu unterstützen.

V. Schutz der Pflegekinder.

§ 23.

Das Landesjugendamt kann die ihm nach § 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zustehende Aufsicht über Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, widerruflich auf das Jugendamt übertragen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

VI. Öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger.

§ 24.

Die Entscheidung der Streitigkeiten der im § 53 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Erstattungsansprüche erfolgt nach Maßgabe des § 19, Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 3, des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906.

VI. Fürsorgeerziehung.

§ 25.

Als Fürsorgeerziehungsbehörde gemäß § 70 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt werden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes des Landesjugendamtes vom Staatsministerium bestimmt.

Gegen die Entscheidungen der Fürsorgeerziehungsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

§ 26.

Die Vollziehung der vom Vormundschaftsgericht beschlossenen Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Fürsorgeerziehungsbehörde. Diese bestimmt insbesondere, ob der Minderjährige in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist; jedoch ist vorher dem zuständigen Jugendamt Gelegenheit zu einer Äußerung über die Art der Unterbringung zu geben.

§ 27.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen. Hierbei hat sich die Fürsorgeerziehungsbehörde nach Möglichkeit der Vermittlung der Jugendämter zu bedienen.

Als geeignet zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen sind, abgesehen von den nach § 69 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Voraussetzungen, nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes erfreuen und in geordneten Vermögensverhältnissen leben,
2. bereit sind, die aufgenommenen Minderjährigen in ihren Familienkreis eintreten zu lassen.

§ 28.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde führt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk befindlichen Erziehungsanstalten.

§ 29.

Den Jugendämtern liegt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Familien untergebrachten Fürsorgezöglingen ob. Inwieweit sie die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Anstalten befindlichen Fürsorgezöglingen auszuüben haben, bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde.

Die Jugendämter haben zu diesem Zwecke einen oder mehrere Erziehungsinspektoren zu bestellen.

§ 30.

Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 72, Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen 2 Wochen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen.

§ 31.

Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. In diesem Falle ist die Fürsorgeerziehungsbehörde jederzeit berechtigt, die Aufhebung zu widerrufen.

Vor dem Widerruf ist das Jugendamt zu hören. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 31 dieses Gesetzes durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten 3 Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 32.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Soweit der Minderjährige oder der auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichtete pfändbares Vermögen besitzt, sind daraus der Landeskasse die Kosten der Fürsorgeerziehung zu erstatten; die Entscheidung darüber steht der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Der Erstattungsanspruch unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht zu ersetzen.

VIII. Übergangsvorschriften.

1. Vormundschaftswesen.

§ 33.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 29. Dezember 1910, betreffend die Berufsvormundschaft, wird aufgehoben.

§ 34.

Soweit Beamte einer Gemeinde auf Grund der §§ 1 oder 4 des im § 33 genannten Gesetzes alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern oder Pflegern über Minderjährige haben, gehen diese Rechte und Pflichten auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Soweit, abgesehen von den in Abs. 1 genannten Fällen, Beamte einer Gemeinde Vormundschaften oder Pflegschaften als Sammelvormünder oder Sammelpfleger kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen, gehen diese Vormundschaften und Pflegschaften ebenfalls auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

§ 35.

Die auf Grund des § 34 dieses Gesetzes eintretenden Amtsvormundschaften gelten hinsichtlich der unehelichen Mündel als gesetzliche, hinsichtlich der ehelichen Mündel als bestellte Amtsvormundschaften.

2. Fürsorgeerziehung.

§ 36.

Die §§ 27—34 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Auf die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 rechtskräftig angeordneten Zwangserziehungsverfahren finden die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

IX. Ausführung des Gesetzes.

§ 37.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium der sozialen Fürsorge beauftragt.

X. Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 38.

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft.

Begründung.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt tritt nach Artikel 1 des Einführungsgesetzes am 1. April 1924 in Kraft. Die Reichsregierung kann aber mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß es ganz oder teilweise für einzelne Länder zu einem früheren Zeitpunkte in Kraft gesetzt wird. Das Staatsministerium vertritt die Auffassung, daß das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt so bald als möglich einzuführen ist. Der Krieg und die Zeit nach dem Kriege haben für die Jugend des deutschen Volkes so schwere Schäden und Gefahren in körperlicher und sittlicher Beziehung mit sich gebracht, daß es dringend notwendig erscheint, alle gesetzlich zulässigen Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es werden daher auch der Jugend unseres Landes die Wohltaten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt so schnell als möglich zugänglich zu machen sein. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird aber auch, wenn der Landtag dem Entwurf dieses Ausführungsgesetzes seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt, nicht sofort in Kraft treten können, denn die Selbstverwaltungskörper werden zunächst noch einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben müssen, um die Einrichtung der Jugendämter durch eine Satzung zu regeln, die Mitglieder der Jugendämter zu wählen und die für die Durchführung praktischer Arbeit erforderlichen Personen zu bestellen. Diese Vorbereitungen werden noch einige Monate in Anspruch nehmen. Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird daher nach Annahme des vorliegenden Entwurfs dieses Ausführungsgesetzes durch den Landtag demnächst die Zustimmung der Reichsregierung und des Reichsrats zu dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für den Landesteil Oldenburg zu einem in diesem Zeitraum liegenden, aber

zurzeit noch nicht genau festzulegenden Zeitpunkte einholen (vgl. § 38 des Entwurfs).

Zu §§ 1 und 2.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt läßt als Rahmengesetz den Ausführungsgesetzen der Länder einen weiten Spielraum, damit sich diese bei der Durchführung seiner gesetzlichen Bestimmungen möglichst den in ihren Gebieten vorhandenen sozialen, kulturellen und politischen Verschiedenheiten anpassen können. Das gilt zunächst in besonderem Maße für den Aufbau der Organe der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Reichsgesetz bestimmt, daß innerhalb der Länder Jugendämter und Landesjugendämter als Jugendwohlfahrtsbehörden einzurichten sind. Die Jugendämter sind nach § 8, JWG. als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu errichten. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob für den Landesteil Oldenburg die Gemeinden oder die Gemeindeverbände, also die Amtsverbände, als Träger der Jugendämter zu bestimmen sind. Diese Frage ist zu gunsten der Amtsverbände zu lösen. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt schafft in den Jugendämtern neue öffentliche Behörden. Gegen die Errichtung der Jugendämter bei den Gemeinden spricht, daß dann eine übermäßig große Zahl neuer Behörden gebildet werden müßte. Die Gemeinden werden auch zu einem sehr großen Teil, vor allem auf dem Lande, nicht in der Lage sein, für die laufenden Arbeiten des Jugendamts überall geeignete Persönlichkeiten zu finden. Es ist dabei besonders auf die umfassenden Aufgaben des Jugendamts auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens gemäß Abschnitt IV des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt hinzuweisen. Die Fülle der den Jugendämtern zugewiesenen Aufgaben, zunächst die Pflichtaufgaben, des § 3, JWG.; Schutz der Pflegekinder, Mitwirkung im Vormundschaftswesen, Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, Mitwirkung bei der Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, Mitwirkung bei Fürsorge für Kriegervaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden und ferner die fakultativen Aufgaben des § 4 JWG., Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, Mutterchutz, Wohlfahrtspflege für Säuglinge, Kleinkinder, schulpflichtige und schulentlassene Jugend erfordert einen größeren und leistungsfähigeren Träger, als es die Einzelgemeinde ist. Es werden daher im Landesteil Oldenburg je ein Jugendamt als Einrichtungen der Amtsverbände und derjenigen Städte, welche die Rechtsstellung eines Amtsverbandes haben, nämlich die Städte Oldenburg, Delmenhorst und Rühringen, zu schaffen sein, die jeweils für den Bezirk des sie errichtenden Selbstverwaltungskörpers zuständig sind. Die Errichtung eines besonderen Jugendamtes für die den gleichnamigen Amtsverbänden angehörenden beiden Städte I. Klasse, Varel und Jever, ist nicht erforderlich, da die Jugendämter dieser Amtsverbände ihren Sitz in den beiden Städten haben, und den etwa vorhandenen besonderen Belangen dieser Städte vom Jugendamt durch die Einsetzung von Ausschüssen

gemäß § 11 JWG. in weitestgehendem Maße Rechnung getragen werden kann. Es werden, wie in einer Vorbesprechung der Länder festgestellt wurde, auch nur Städte mit über 10 000 Einwohnern finanziell in der Lage sein, ein leistungsfähiges Jugendamt zu errichten. Die Stadt Barel hat zudem auf die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes verzichtet. Andererseits erscheint es notwendig, bei vorhandenem Bedürfnis einer der drei Städte Oldenburg, Delmenhorst und Rißtringen und einem der an sie grenzenden Amtsverbände oder benachbarten Amtsverbände die gesetzliche Möglichkeit zur Errichtung gemeinsamer Jugendämter zu geben (vgl. § 2, Abj. 2 des Entwurfs). Für die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes dürfte neben der darin ruhenden Zusammenfassung der finanziellen Kräfte der beteiligten Selbstverwaltungskörper, insbesondere für die ländlichen Amtsverbände in der gemeinsamen Benutzung und Unterhaltung der zum Teil schon vorhandenen Einrichtungen der Städte auf dem Gebiet der Jugendpflege (Säuglingsheim, Mutterberatungsstelle usw.) liegen.

Zu § 3.

Die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes wird gemäß § 9, Abj. 1 JWG. auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt. Ein Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt kann entweder den Aufbau der Jugendämter durch eingehende Vorschriften bis ins Einzelne regeln oder sich nur auf diejenigen Bestimmungen beschränken, die einen einheitlichen Aufbau der Jugendämter sicherstellen und im übrigen den Selbstverwaltungskörpern für die Zusammensetzung, Verfassung und das Verfahren in ihrer Satzung freie Hand lassen. Der Entwurf dieses Ausführungsgesetzes schließt sich dem letzten Gedanken an und will für die Organisation und das Verfahren der Jugendämter in enger Anlehnung an die Vorschriften der Gemeindeordnung nur die unbedingt notwendigen Bestimmungen treffen, im übrigen aber die Einrichtung der Jugendämter der Selbstverwaltung überlassen, damit diese das Jugendamt nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ihres Bezirks aufbauen und eine Übertragung der Aufgaben des Wohlfahrtsausschusses auf das Jugendamt, wie im § 9 des Entwurfs vorgesehen, bei vorhandenem Bedürfnis vornehmen kann. Diese Regelung entspricht auch dem von den Amtsverbänden und Städten übereinstimmend vorgetragene Wunsch. Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird den Selbstverwaltungskörpern für die Organisation der Jugendämter eine Musterfassung an die Hand geben, um ihnen die Errichtung der Satzung zu erleichtern. Die Satzungen sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung zweimal zu lesen und 14 Tage öffentlich auszulegen. Sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Mehrere Selbstverwaltungskörper können mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge ein gemeinsames Jugendamt errichten. Die Satzung bedarf in diesem Falle des übereinstimmenden Beschlusses der beteiligten Kommunalverbände. Es erscheint zweckmäßig, für die Organisation eines gemeinsamen Jugendamtes keine



weiteren Vorschriften zu geben, sondern diese ganz der Satzung zu überlassen. Es ist deshalb auch davon abgesehen, für diese Vereinigung die gesetzlichen Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 — DGBI. Seite 159 — vorzuschreiben, da die Prüfung ergeben hat, daß sich diese für die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes als wenig praktisch erweisen.

Zu §§ 4 und 5.

Die Jugendämter sind nach § 8 ZWB. als Einrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu errichten. Der Entwurf dieses Ausführungsgesetzes hat daher versucht, das Jugendamt unmittelbar in die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Oldenburgischen Gemeindeordnung einzubauen. Es ist bestimmt, daß das Jugendamt als Kommission gemäß Artikel 37, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung errichtet wird. Während die Kommission des Artikels 37 der Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand untergeordnet und durch ihn nach außen vertreten wird, ist das Jugendamt eine Behörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt mit selbständigen, ihm durch das Reichsgesetz zugewiesenen Rechten und Pflichten. Es ist daher im § 4, Satz 2 des Entwurfs dieses Ausführungsgesetzes ausdrücklich klargestellt, daß das Jugendamt eine selbständige Behörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und dem Gemeindevorstand nicht unterstellt ist. Die Stellung des Jugendamtes innerhalb der Gemeindeverwaltung ist bei diesem Aufbau als Kommission der Stellung der Armenkommission ähnlich, der nach Artikel 69 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes verliehen ist. Aus der Organisation des Jugendamtes auf Grund des Artikels 37, Abs. 1, Satz 1 folgt, daß das Jugendamt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Amtsvorstandes (Stadtmagistrats) aus Mitgliedern des Amtrats (Stadtrats) oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet wird.

Die besondere Bedeutung, die der Selbstverwaltungskörper vor allem in finanzieller Beziehung als Träger des Jugendamtes hat, erfordert es, daß in der Person des Vorsitzenden eine enge Verbindung zwischen dem Jugendamt als neu zu errichtende selbständige Behörde und dem Selbstverwaltungskörper geschaffen wird. Diese Vorschrift entspricht dem § 3, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen vom 31. Mai 1921 — DGBI. Seite 175 — nach dem dem Wohlfahrtsausschuß ein Mitglied des Amtsvorstandes oder des Stadtmagistrats als Vorsitzender angehören soll und erleichtert damit die in § 9 des Entwurfs vorgesehene Übertragung der Aufgaben des Wohlfahrtsausschusses auf das Jugendamt.

Der § 9, Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gibt für die Zusammensetzung des Jugendamtes weiter eine bindende Vorschrift. Er bestimmt, daß als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vor-

schlag zu berufen sind. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der nichtbeamteten Mitglieder.

Das Jugendamt setzt sich daher nach Maßgabe des Reichsgesetzes aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern zusammen. Beamtete Mitglieder sind solche Mitglieder, die kraft ihres Amtes dem Jugendamt angehören.

Das Interesse und die Verantwortung, die der Staat insbesondere auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und Erziehung an der heranwachsenden Jugend hat, rechtfertigt die Entsendung eines beamteten Arztes und eines Kreis schulrates als beamtete Mitglieder in das Jugendamt. Als beamtete Ärzte sind der Amtsarzt (Stadtarzt) und der Schularzt anzusehen. Der beamtete Arzt und sein Stellvertreter wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge, der Kreis schulrat und sein Stellvertreter vom Ministerium der sozialen Fürsorge im Benehmen mit dem Ministerium der Kirchen und Schulen bestimmt. Da das Vormundschaftsgericht gemäß § 9, Abs. 4 JWG. zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes mit beratender Stimme berechtigt ist, ist von der Berufung eines Vormundschaftsrichters als beamtetes Mitglied Abstand genommen, umso mehr, als das Vormundschaftsgericht auf einzelnen Gebieten des Vormundschaftswesens, Abschnitt IV JWG., vorgeordnete Behörde des Jugendamtes ist.

Die nichtbeamteten Mitglieder des Jugendamtes werden vom Amtsrat (Stadttrat) aus der Zahl seiner Mitglieder oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern nach den Bestimmungen über die Verhältniswahl gewählt (Artikel 37, Abs. 3 der Gemeindeordnung). Den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendpflege ist reichsgesetzlich ein Vorschlagsrecht gesichert. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Es ist nicht erforderlich, daß diese Vereinigungen sich ausschließlich auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege betätigen. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder vorzuschlagen. Der Amtsvorstand (Stadtmagistrat) entscheidet über die Zulassung der Vereinigungen zum Vorschlagsrecht und die Zahl der von ihnen zu stellenden Mitglieder. Die vorschlagsberechtigten Vereinigungen, sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, können gegen die Entscheidung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrats) Beschwerde beim Landesjugendamt und gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes weitere Beschwerde beim Ministerium der sozialen Fürsorge erheben. Auf die Beschwerde und die weitere Beschwerde finden die Bestimmungen des Artikels 97, § 3 der Gemeindeordnung Anwendung.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes hat ferner die Bedeutung der Lehrerschaft und der Kirche als weltliche und religiöse Erzieher der Jugend hervorgehoben. Vertreter dieser Stände sollen dem Jugendamt als Mitglieder angehören. Die Mitwirkung der Frauen im Jugendamt, die durch ihr mütterliches Empfinden und durch ihre Teilnahme an der häuslichen Erziehung ein besonderes Verständnis für die Jugend haben, ist bereits reichsgesetzlich sichergestellt, indem § 9, Abs. 2 JWG. vorschreibt, daß als stimmberechtigte Mit-

glieder in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte „Männer und Frauen“ in das Jugendamt zu berufen sind.

Die Zahl der Mitglieder des Jugendamtes ist nicht bestimmt. Sie wird die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Bezirks zu berücksichtigen haben und in den Städten größer sein als in den ländlichen Amtsverbänden. In der Regel wird das Jugendamt aus nicht mehr als 10 Mitgliedern bestehen sollen.

Die in das Jugendamt berufenen Gemeindeglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Artikel 7 der Gemeindeordnung aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht. Sie verrichten ihre Aufgaben unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Die Mitglieder des Jugendamtes sind bei jeder Erneuerung des Amtesrats (Stadtrats) erneut zu wählen.

Zu § 7.

Die dem Jugendamt durch § 3 JWG. übertragenen Pflichtaufgaben, insbesondere die Führung der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft sind so wichtig bzw. so umfangreich, daß ihre Erledigung in der Regel mindestens eine Person voll in Anspruch nehmen wird. Soweit nicht ein Mitglied des Jugendamtes die Besorgung dieser Geschäfte als Geschäftsführer übernimmt, werden die Selbstverwaltungskörper für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer im Haupt- oder Nebenamt zu bestellen haben. Der Geschäftsführer wird den ihm zur Bearbeitung übertragenen Geschäften des Jugendamtes aber nur dann voll gerecht werden können, wenn er neben seinen verwaltungstechnischen Fähigkeiten auch über umfassende sozialpflegerische Kenntnisse verfügt. Als Geschäftsführer soll daher in der Regel nur eine Person berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzt, die insbesondere durch mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist. Diese Vorschrift wird zunächst beim Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nicht zu eng auszulegen sein, da es zweifelhaft erscheint, ob sofort eine genügende Anzahl geeigneter Personen vorhanden sein werden, die auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege bewandert sind. Der Geschäftsführer, soweit er nicht Mitglied des Jugendamtes ist, wird in der Regel zu allen Sitzungen des Jugendamtes zuzuziehen sein.

Während der Geschäftsführer, jedenfalls in größeren Jugendamtsbezirken mit der Erledigung der Innenarbeiten des Jugendamtes voll beschäftigt sein wird, werden die Selbstverwaltungskörper für die einheitliche Durchführung der Außenarbeit hauptamtliche Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellen können.

Auf die Anstellung und die Dienstführung der Geschäftsführer und der hauptamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Sie werden im einzelnen durch eine vom Jugendamt zu erlassende Dienstordnung geregelt.

Zu § 8.

Das Jugendamt wird die örtliche Arbeit in den einzelnen Teilen seines Bezirkes ehrenamtlichen Helfern und

Helferinnen übertragen. Diese werden insbesondere auch das Jugendamt in seiner Eigenschaft als Gemeindegewerksrat gemäß § 42, Abs. 2 JWG. zu unterstützen haben. Die Jugendämter werden großen Wert darauf legen müssen, in allen Teilen ihres Bezirkes die erforderliche Zahl von Helfern und Helferinnen aus allen Kreisen der Bevölkerung und der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendpflege zu gewinnen, die die Arbeit in der Jugendhilfe gern übernehmen und zu tatkräftiger Mitarbeit bereit sind. Die Jugendämter werden daher in erster Linie die bisherigen Berufsvormünder, Erziehungsinspektoren, Erziehungspfleger und -pflegerinnen und Gemeindegewerksräte, die sich in ihrer Arbeit bewährt haben, zur weiteren Mitarbeit heranziehen müssen. Der Entwurf dieses Ausführungsgesetzes hat davon abgesehen, die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen zur Übernahme ihres Amtes gemäß Artikel 7, § 3 der Gemeindeordnung zu zwingen, da nur diejenigen Personen dem Jugendamte hilfreiche und nützliche Unterstützung gewähren können, die die Arbeit auf dem Gebiete der Jugendpflege und Jugendfürsorge bereitwilligst übernehmen.

Zu § 9.

Der § 10, Abs. 1 JWG. gestattet die Eingliederung des Jugendamtes in ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Einrichtung der staatlichen oder der Selbstverwaltung, fordert aber, daß diese Einrichtung den Vorschriften des § 9 JWG. über die Zusammenfassung des Jugendamtes entspricht. Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen vom 31. Mai 1921 — Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 175 — hat auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege in den ländlichen und städtischen Amtsverbänden die Wohlfahrtsausschüsse errichtet.

Zwischen dem nach den Bestimmungen des JWG. errichteten Jugendamt und dem Oldenburgischen Wohlfahrtsausschuß besteht aber ein grundlegender, organisatorischer Unterschied. Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes eine neue öffentliche Behörde, die selbständig die ihm durch das Reichsgesetz zugewiesenen Pflicht- und fakultativen Aufgaben zu erledigen hat. Der Wohlfahrtsausschuß ist dagegen nach dem Oldenburgischen Gesetz nur ein gutachtliches Organ zur Beratung der Amtsvorstände und Stadtmagistrate. Da das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt ferner für die Zusammenfassung des Jugendamtes im § 9 bindende Vorschriften gibt, ist es nicht möglich, das Jugendamt in den Wohlfahrtsausschuß einzugliedern. Es können daher nicht die Aufgaben des Jugendamtes dem Wohlfahrtsausschuß, sondern nur die Aufgaben der Wohlfahrtsausschüsse den Jugendämtern übertragen werden. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt hat dem Jugendamt bereits einen Teil der Aufgaben übertragen, die nach dem Oldenburgischen Gesetz, betreffend die Bildung der Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse, zur Zuständigkeit der Wohlfahrtsausschüsse gehören, nämlich Säuglings- und Kleinkinderpflege mit Einschluß des Mutter- und Jugendpflege. Es erscheint daher erwünscht, in denjenigen Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür vor-

handen ist, auch eine Übertragung der übrigen Aufgaben der Wohlfahrtsausschüsse auf das Jugendamt zuzulassen. Das Jugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung: Wohlfahrtsausschuß. Da nach § 3, Abs. 2 des Oldenburgischen Gesetzes „den Wohlfahrtsausschüssen ein Mitglied des Amtsvorstandes oder des Stadtmagistrats als Vorsitzender, ferner Vertreter der an der Volkswohlfahrtsfrage in besonderem Maße interessierten Organisationen sowie sonst geeignete Personen angehören sollen“, ein Teil dieser Personen aber bereits dem Jugendamt auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt angehört, werden die zuständigen Selbstverwaltungskörper die Zusammensetzung des Jugendamtes als Wohlfahrtsausschuß ohne Schwierigkeiten durch Statut regeln können.

Das Jugendamt ist jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der in den §§ 4 und 5 dieses Ausführungsgesetzes bestimmte Zusammensetzung zuständig. Soweit es die ihm in § 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zugewiesenen fakultativen Aufgaben erfüllt, scheiden diese aus der Zuständigkeit des Wohlfahrtsausschusses nach § 1, Abs. 2 des Oldenburgischen Wohlfahrtsgesetzes aus.

Zu § 10.

Das Reich gewährt den Ländern gemäß § 78 JWG. für die aus der Durchführung dieses Gesetzes den Trägern der Jugendwohlfahrt erwachsenden Kosten einen Betrag, der bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, mindestens aber für die nächsten drei Jahre, auf jährlich 100 Millionen Mark festgesetzt wird. Die Grundsätze für seine Verteilung und Verwendung werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats aufgestellt. Die Neuregelung der Zuschüsse erfolgt durch den Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1926 oder besonderes Reichsgesetz.

Dieser vom Reich für die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt bereitgestellte Betrag ist infolge der vernichtenden Folgen des inzwischen eingetretenen Verfalls der Mark vollständig unzulänglich. Preußen wird daher im Einvernehmen mit den übrigen Ländern im Reichsrat die Erhöhung dieser Summe um den Betrag der inzwischen eingetretenen Geldentwertung beantragen.

Aber selbst, wenn das Reich diesem Antrage folgt, ist es ausgeschlossen, daß die von dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt den Trägern der Jugendämter auferlegten Lasten von diesen allein getragen werden. Die finanzielle Notlage der Amtsverbände und Städte erfordert, daß die Kosten der Jugendämter, soweit sie nicht aus den Zuschüssen des Reichs gedeckt werden, zwischen den Selbstverwaltungskörpern und dem Staate je zur Hälfte geteilt werden.

Zu § 11.

Der § 11 des Entwurfs sieht die Errichtung eines Landesjugendamts für den Landesteil Oldenburg mit dem Sitz in Oldenburg vor, Träger des Landesjugendamts ist der Staat.

Zu § 12.

Während die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamts gemäß § 9 Absatz 1

JWG. durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers bestimmt wird, ist die Zusammensetzung des Landesjugendamts in erster Linie landesrechtlich zu regeln.

Bei der Zusammensetzung des Landesjugendamts ist zu beachten, daß durch § 14 JWG. vorgeschrieben ist, daß in das Landesjugendamt insbesondere Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu berufen sind, und daß die im Bezirk des Landesjugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung das Vorschlagsrecht für $\frac{2}{3}$ der Zahl der nicht beamteten Mitglieder haben.

Die Zahl der Mitglieder des Landesjugendamts wird möglichst zu beschränken sein. Das Landesjugendamt wird außer dem Vorsitzenden aus nicht mehr als 4 beamteten und 15 nicht beamteten Mitgliedern bestehen sollen. Der Vorsitzende, 3 beamtete und sämtliche nicht beamteten Mitglieder des Landesjugendamts und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge, das vierte beamtete Mitglied und dessen Stellvertreter vom Ministerium der Justiz zu berufen sein. Die enge Verbindung, die zwischen dem zur Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz gehörenden Vormundschaftswesen einerseits und dem dem Ministerium der sozialen Fürsorge unterstehenden Jugendwohlfahrtspflege andererseits besteht, und der gegenseitige Einfluß der von beiden Materien aufeinander ausgeübt wird, rechtfertigt es, daß die besonderen Belange der Justizverwaltung an den Aufgaben des Landesjugendamts durch ein vom Ministerium der Justiz berufenes beamtetes Mitglied sichergestellt wird, das nach § 13 Absatz 2 dieses Entwurfs auch Mitglied des Vorstandes des Landesjugendamts ist. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesjugendamts beträgt drei Jahre. Die im Bezirke des Landesjugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung haben ein Vorschlagsrecht für $\frac{2}{3}$ der Zahl der nicht beamteten Mitglieder. Auch hier gilt die im § 5 Absatz 4 des Entwurfs festgelegte Vorschrift, daß Vertreter der Lehrerschaft und der Kirche dem Landesjugendamt angehören sollen.

Die Zusammensetzung des Landesjugendamts könnte bei dieser Fassung des § 12 des Entwurfs etwa folgende sein:

- a) Vorsitzender,
- b) beamtete Mitglieder: Ein vom Ministerium der Justiz berufenes beamtetes Mitglied, je ein vom Ministerium der sozialen Fürsorge im Benehmen mit dem Ministerium der Kirchen und Schulen berufener Vertreter des evangelischen und des katholischen Oberschulkollegiums, und der Landesarzt.
- c) Nichtbeamtete Mitglieder: Sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Bezirk des Landesjugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung, je ein Vertreter des evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats und des bischöflichen Offizialats, je ein Vertreter der evangelischen Lehrerschaft und der katholischen Lehrerschaft, drei Vertreter von Jugendämtern und zwei weitere Mitglieder.

Zu §§ 13—15.

Die laufenden Geschäfte des Landesjugendamts werden von einem Vorstande, der aus seinem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, geführt. Der Vorsitzende des Landesjugendamts ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes, er leitet und vertritt das Landesjugendamt. Das vom Ministerium der Justiz berufene beamtete Mitglied des Landesjugendamts ist kraft Gesetzes Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesjugendamt aus seiner Mitte gewählt.

Der § 14 des Entwurfs sieht vor, daß das Landesjugendamt die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften gemäß § 11 RZWB. besonderen Ausschüssen, in welchen auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden können sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männern und Frauen widerruflich übertragen kann.

Im übrigen regelt das Landesjugendamt die Erledigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bedarf.

Zu § 16.

Die Landesjugendämter werden nach § 12 Abs. 1 ZWB. zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit errichtet. Der § 16 des Entwurfs sieht daher für das Landesjugendamt das Recht vor, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit beratender Stimme in die Sitzungen der Jugendämter zu entsenden und sich durch Akteneinsicht über den Geschäftsgang der Jugendämter zu unterrichten.

Zu § 17.

Die Jugendämter und das Landesjugendamt werden der Dienstaufsicht des Ministeriums der sozialen Fürsorge unterstellt.

Zu § 18.

Nach § 14 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 ZWB. können die Aufgaben des Landesjugendamts einem Wohlfahrtsamt oder einer anderen der Wohlfahrtspflege dienenden geeigneten Einrichtung der staatlichen oder der Selbstverwaltung übertragen werden, unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung den Vorschriften des § 9 ZWB. entspricht. Durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, ist bei dem Ministerium der sozialen Fürsorge zu seiner Beratung in Sachen der Volkswohlfahrtspflege ein Landeswohlfahrtsausschuß gebildet. Die Zuständigkeit dieses Landeswohlfahrtsausschusses ist auf den Landesteil Oldenburg beschränkt. Das Landesjugendamt ist aber nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt ebenso wie das Jugendamt eine neue selbständige Behörde, die mit eigenen Befugnissen ausgestattet ist. Es ist daher aus diesen und unter Bezugnahme auf die zu § 9 dieses Entwurfs für die Jugendämter und Wohlfahrtsausschüsse dargelegten Gründen nicht möglich, die Aufgaben des Landesjugendamts auf den Landeswohlfahrtsausschuß zu

übertragen. Eine Verbindung zwischen diesen beiden Organen ist in § 19 des Entwurfs in der Weise zugelassen, daß das Ministerium der sozialen Fürsorge ermächtigt wird, die Aufgaben des Landeswohlfahrtsausschusses auf das Landesjugendamt zu übertragen. Das Landesjugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung „Landeswohlfahrtsausschuß“. Auf die Zusammensetzung dieses Landeswohlfahrtsausschusses finden § 2 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen entsprechende Anwendung. Das Landesjugendamt ist jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der in § 12 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

Zu §§ 19 u. 37.

Die vom Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt gesetzlich geregelte Durchführung der öffentlichen Jugendhilfe, die nach § 2 Absatz 2 ZWG. alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) umfaßt, ist lediglich ein Teil des großen Gebiets der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Die Wohlfahrtspflege gehört zum Aufgabentkreis des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Demgemäß ist auch nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen vom 31. Mai 1921 — DGBI. S. 175 — der Landeswohlfahrtsausschuß beim Ministerium der sozialen Fürsorge errichtet, und vom Ministerium der sozialen Fürsorge die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 25. Juli 1921 — DGBI. S. 443 — und 27. April 1922 — DGBI. S. 865 —, die insbesondere die näheren Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Landeswohlfahrtsausschusses und der Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse enthalten, erlassen. Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird daher als oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zu bestimmen (§ 19 des Entwurfs) und mit der Durchführung des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zu beauftragen sein (§ 37 des Entwurfs).

Aus den gleichen Gründen erscheint es gerechtfertigt, die in den §§ 2 Absatz 2, 5 Absatz 4 Satz 5, 15, 17, 18 Absatz 1, 20—22 und 25 Absatz 2 vorgesehenen Genehmigungen und Entscheidungen dem Ministerium der sozialen Fürsorge als dem zuständigen Ministerium zu übertragen.

Die Fürsorgeerziehung, die bisher der Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz untersteht, ist ein Teil der öffentlichen Jugendhilfe und damit ein Teil der allgemeinen Wohlfahrtspflege überhaupt. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt hat deshalb auch die Mitwirkung der Jugendämter und des Landesjugendamts durch § 3 Ziffer 4 und § 13 Ziffer 6 ZWG. sichergestellt, und in § 70 ZWG. ausgesprochen, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde nach Möglichkeit mit dem Landesjugendamt zu vereinigen ist. Der Entwurf dieses Ausführungsgesetzes hat diesem Gedanken in § 25 Rechnung getragen. Die Für-

jorgerziehung wird daher mit Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zum Aufgabenkreis des Ministeriums der sozialen Fürsorge gehören.

Zu § 20.

Das Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Jugendamts und des Landesjugendamts regelt sich nach § 18 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt nach Landesrecht. Bei Rechtsbeschwerden aus diesem Gesetz entscheidet in letztem Rechtszug das Reichsverwaltungsgericht. Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Der § 20 dieses Ausführungsgesetzes sieht gegen Entscheidungen des Jugendamts, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel, z. B. an das Vormundschaftsgericht gegeben ist, die Beschwerde an das Landesjugendamt vor. Gegen die Entscheidung des Landesjugendamts als Beschwerdeinstanz ist die weitere Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. Gegen die Entscheidung des Landesjugendamts als erste Instanz ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge gegeben. Gegen Beschwerdeentscheidungen des Staatsministeriums ist ein Rechtsmittel nur nach § 18 Absatz 2 ZWB. zulässig. Solange die Reichsregierung diesen Rechtszug noch nicht geregelt hat, sind die Entscheidungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge endgültig.

Auf die Beschwerde und die weitere Beschwerde finden die Bestimmungen des Artikels 97 § 3 der Gemeindeordnung Anwendung.

Zu § 21.

Die Jugendämter haben gemäß § 3 Ziffer 6 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt die Aufgabe, bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift mitzuwirken. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1910 — Reichsgesetzblatt 113 — und der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Schutz der jugendlichen Arbeiter, ist durch Ziffer VII der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Dezember 1903 betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und durch Artikel 1 Ziffer 2 a der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung den Ämtern bzw. den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse und dem Gewerbeamt übertragen.

Die Jugendämter sind Organe der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist daher notwendig, daß sie an Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern mitwirken und dieses Aufsichtsrecht gesetzlich festgelegt wird. Die Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse der Jugendämter gegenüber dem Aufsichtsrecht der Ämter bzw. der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse und dem Gewerbeamt wird der näheren Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vorzubehalten sein, um zunächst die Erfahrungen und Bedürfnisse der Jugendämter, die in der praktischen Arbeit gewonnen werden, abzuwarten. Die

Jugendämter sind in hohem Maße auf das Vertrauen und die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung angewiesen, sie werden deshalb die Überwachung und Nachprüfung in den gewerblichen Betrieben nicht selbst vorzunehmen, sondern diese dem Gewerbeamt zu überlassen haben.

Zu § 22.

Die Jugendämter haben gemäß § 3 Ziffer 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift mitzuwirken. Der Entwurf dieses Ausführungsgesetzes hat auch hier lediglich die gesetzliche Verpflichtung der Jugendämter zur Unterstützung der Polizeibehörden festgelegt. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Vorschriften werden dem Ministerium der sozialen Fürsorge überlassen, damit die sich aus der praktischen Tätigkeit der Jugendämter ergebenden Wünsche und Erfahrungen berücksichtigt werden können. Die Jugendämter werden insbesondere für eine geeignete Unterbringung derjenigen Jugendlichen zu sorgen haben, die sonst in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müßten.

Zu § 23.

Der Schutz der Pflegekinder ist im Landesteil bisher durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über das Halten von Pflegekindern, vom 28. April 1913 geregelt. Diese ministerielle Bekanntmachung wird mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes aufzuheben sein.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt hat in seinem Abschnitt III über den Schutz der Pflegekinder der Landesgesetzgebung nur für seine §§ 29 und 31 die Ermächtigung zu landesrechtlichen Vorschriften gegeben.

Nach § 29 Absatz 2 JWG. finden die in §§ 24—26 a. a. D. für die Aufsicht der Pflegekinder gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe auch auf Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter die Landesjugendämter treten und die Regelung der Aufsichtsbesugnisse der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. Nach § 29 Absatz 4 kann landesrechtlich an Stelle der Landesjugendämter die oberste Landesbehörde für zuständig erklärt werden. Für die Übertragung der dem Landesjugendamt zugewiesenen Aufsicht über die Anstalten auf die oberste Landesbehörde liegen zur Zeit keine Gründe vor. Jedoch kann es zweckmäßig sein, daß die Aufsicht über eine außerhalb des Sitzes des Landesjugendamts errichtete Anstalt nicht von diesem, sondern von dem örtlichen Jugendamt ausgeübt wird. Dieses Ausführungsgesetz ermächtigt daher im § 23 das Landesjugendamt, die ihm nach § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zustehende Aufsicht über Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, widerruflich auf das Jugendamt zu übertragen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Landesgesetzgebung hat nach § 31 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt die Befugnis erhalten, weitere Vorschriften zum Schutze der Kinder zu erlassen, sowie

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 20 und 24 für die Unterbringung von Kindern in ländlichen Bezirken zuzulassen. Das Staatsministerium ist der Auffassung, daß zunächst die Wirkung der Bestimmungen des Reichsgesetzes abzuwarten und daher von weiteren gesetzlichen Vorschriften zur Zeit abzusehen ist, andererseits aber auch keine Veranlassung vorliegt, in den ländlichen Bezirken Ausnahmen von den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Erlaubnis zur Aufnahme und die Aufsicht von Pflegekindern zuzulassen.

Zu § 24.

Gemäß § 53 Abs. 2 ZWG. werden die Streitigkeiten zwischen Jugendämtern über die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger in dem für die streitigen Erstattungsansprüche zwischen den Armenverbänden durch § 34 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und seine landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Verfahren erledigt.

Der § 24 des Entwurfs dieses Ausführungsgesetzes schreibt deshalb vor, daß die Entscheidung dieser Streitigkeiten nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 erfolgt. Streitigkeiten, welche gegen einen oldenburgischen Armenverband von einem anderen oldenburgischen Armenverband oder von einem sonstigen deutschen Armenverband erhoben werden, werden demgemäß vom Oberverwaltungsgericht entschieden. Gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist die Berufung an das Landesamt für Heimatwesen zulässig.

Zu §§ 25 bis 33.

In den §§ 63 bis 76 ZWG. hat zum ersten Male die Fürsorgeerziehung eine umfassende reichsrechtliche Regelung erfahren; die sachlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung, die Verfahrensvorschriften, die Bestimmungen über den Endzeitpunkt und die vorzeitige Beendigung der Fürsorgeerziehung sind hier für das ganze Reich einheitlich geordnet. Immerhin hat das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt noch in verschiedenen Punkten die näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen; besonders gilt dies von der Regelung der Ausführung der Fürsorgeerziehung, die Bestimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde und die Kostenverteilung.

Nicht überall erscheint es notwendig, von der gegebenen Ermächtigung zum Erlaß weiterer landesrechtlicher Vorschriften Gebrauch zu machen; so wird von einer Ausdehnung des Antragsrechts gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 abgesehen werden können, da das Vormundschaftsgericht ohnehin auch von Amts wegen einzuschreiten hat; auch weitere Anhörungen, als in § 65 Absatz 2 vorgeschrieben sind, werden nicht erforderlich sein.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu § 25. Nach § 70 ZWG. hat das Landesgesetz die Fürsorgeerziehungsbehörde zu bestimmen. Nach Möglichkeit soll sie mit dem Landesjugendamt vereinigt werden. Da aber die der Fürsorgeerziehungsbehörde zugewiesene

Tätigkeit vorwiegend rein bureaukratischer Art ist und zahlreiche auf der Stelle zu treffende Entscheidungen und Anordnungen erfordert, erscheint hierzu das Landesjugendamt in seiner Gesamtheit nicht geeignet; auch der vollzählige Vorstand des Landesjugendamts ist noch zu schwerfällig, um ein rasches Arbeiten zu gewährleisten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Berrichtungen der Fürsorgeerziehungsbehörde einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes zu übertragen, die vom Staatsministerium zu bestimmen sind.

Diese Regelung ist auch deshalb zweckmäßig, weil nach dem Entwurf der Staat die Kosten der Fürsorgeerziehung zu tragen hat, und ihm deshalb auf die Verwendung der erheblichen Mittel (nach § 135 des Voranschlages für 1923/24 8 000 000,— M.) ein ausschlaggebender Einfluß gesichert bleiben muß. Im übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 19 und 37 Bezug genommen.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgeerziehungsbehörde ist — abgesehen von dem Sonderfall des § 31 — die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge vorgehen.

Zu § 26. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 29, Abs. 1, Ausführungsgesetz zum BGB.; während sich bisher das Amt (Stadtmagistrat) über die Art der Zwangserziehung gutachtlich zu äußern hatte, wird an seine Stelle das Jugendamt zu treten haben.

Zu § 27. Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29, Abs. 2 und 3 Ausführungsgesetz zum BGB. Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Unterbringung ist im § 70, Abs. 2, Satz 2 JWG. vorgeschrieben. Die Berücksichtigung des Bekenntnisses bei der Unterbringung ist im § 69 JWG. geregelt.

Zu § 28 und 29. Auch bei der Aufsichtsführung über die Fürsorgezöglinge sind die Jugendämter gemäß § 70, Abs. 2, Satz 2 JWG. zu beteiligen, doch wird sich diese Aufsicht grundsätzlich auf die in Familien untergebrachten Zöglinge zu beschränken haben, während die Aufsicht über die Erziehungsanstalten und die darin untergebrachten Fürsorgezöglinge der Fürsorgeerziehungsbehörde verbleibt, die aber von Fall zu Fall ihre Aufsichtsbefugnis einem Jugendamt übertragen kann.

Mit der Aufsicht über die Fürsorgezöglinge sollen die Jugendämter Erziehungsinspektoren betrauen. Diese haben sich bisher vorzüglich bewährt, so daß sich ihre Beibehaltung als Helfer des Jugendamtes dringend empfiehlt. Die dadurch entstehenden Kosten werden allerdings dem Jugendamt zur Last fallen, während sie bisher der Staat getragen hat. Da aber nach § 10 des Entwurfs der Staat die Hälfte der Kosten der Jugendämter übernimmt, wird dies den Jugendämtern sehr wohl zugemutet werden können.

Zu § 30. Nach § 72 Absatz 3 JWG. ist entweder die Fürsorgeerziehungsbehörde oder das Vormundschaftsgericht für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung für zuständig zu erklären. Da die Fürsorgeerziehungsbehörde auf Grund ihrer Befugnisse bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung am besten beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für die Auf-

hebung gegeben sind, wird es zweckmäßig sein, ihr diese Zuständigkeit zu übertragen. Bei einem ablehnenden Beschlusse der Fürsorgeerziehungsbehörde ist nach § 72 Absatz 3 ZWG. die Anrufung des Vormundschaftsgerichts gegeben.

Zu § 31. Da die Fürsorgeerziehungsbehörde für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, wird ihr auch gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 ZWG. die Befugnis einzuräumen sein, die Aufhebung widerruflich auszusprechen. Die Vorschrift des Absatz 2 Satz 2 soll verhindern, daß Fürsorgeerziehungsbehörde und Vormundschaftsgericht einander widersprechende Anordnungen erlassen.

Zu § 32. Die Kosten der Fürsorgeerziehung, die bisher die Landeskasse getragen hat, werden dieser auch weiterhin aufzuerlegen sein. Jedoch wird von der im § 75 ZWG. gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen sein, den dort vorgesehenen Erstattungsanspruch geltend zu machen. Da dieser ein öffentlich-rechtlicher ist, wird seine Beitreibung im Verwaltungswege zu erfolgen haben.

Zu §§ 33—35. Durch § 48 ZWG. wird Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum BGB. aufgehoben. Damit entfällt auch die Rechtsgrundlage für das Gesetz vom 29. Dezember 1910, betreffend die Berufsvormundschaft (Oldenburgisches Gesetzblatt, Bd. 37, Seite 748). Dieses ist daher aufzuheben.

Andererseits ermächtigt Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum ZWG. die Landesgesetzgebung zum Erlaß der erforderlichen Übergangsvorschriften. Solche sind notwendig zur Überleitung der auf Grund des Gesetzes über die Berufsvormundschaft bestehenden Berufsvormundschaften und Pflegschaften in den neuen Rechtszustand, da sie andernfalls erlöschen würden. Es ist daher vorgesehen, die Berufsvormundschaften, soweit es sich um uneheliche Kinder handelt, als gesetzliche, und soweit es sich um eheliche Kinder handelt, als bestellte Amtsvormundschaften auf das Jugendamt überzuleiten. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Jugendämter, ohne daß es einer besonderen Bestimmung bedarf, diejenigen Gemeindebeamten, welche bisher die Berufsvormundschaft geführt haben, als Mitglieder oder Geschäftsführer aufnehmen werden, damit sich der Übergang reibungslos vollzieht.

Da die Berufsvormünder vielfach weitere Vormundschaften, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes über die Berufsvormundschaft nicht vorliegt, durch amtsgerichtliche Bestellung in ihrer Hand vereinigt haben, entspricht es einem sachlichen Bedürfnis und erscheint reichsrechtlich zulässig, auch diese Sammelvormundschaften dem Jugendamt zu übertragen.

In entsprechender Weise sind auch die von Berufsvormündern geführten Pflegschaften auf das Jugendamt zu übernehmen. Von der in §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Berufsvormundschaft, vorgesehenen Anstaltsvormundschaft ist niemals Gebrauch gemacht worden, sie kann daher hier außer Betracht bleiben.

Zu § 36. Die auf Artikel 135 Einführungsgesetzes zum BGB. beruhenden landesrechtlichen Vorschriften über

die Zwangserziehung sind mit diesem (vgl. § 64 JWG.) hinfällig geworden und daher aufzuheben. Es ist noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die auf Grund der bisherigen Bestimmungen angeordneten Zwangserziehungsverfahren mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt nach diesem zu beurteilen sind.

Zu § 38. Es wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Anlage 80.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Entwurfe seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 6. März 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Driver.

Meher.

Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg.

Das Naturalrentengesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Mai 1921 wird in folgenden Punkten geändert:

I. Dem § 3 wird als Absatz 2 nachgefügt:

„Die Naturalwertrente kann auch in der Weise festgelegt werden, daß die Rente außer nach dem Wert der Naturalien sich auch nach dem Werte von Betriebsaufwendungen richtet, die zur Erzeugung der Naturalien erforderlich sind.“

II. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Preisermittelung der Naturalien gelten folgende Stichtage:

- a) für Milch und Butter der
15. und 16. der Monate Juni bis September einschließlich, ferner der 15. Oktober, 15. November, 15. Januar, 15. März, 15. April und 15. Mai;
- b) für Heu der
15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober;
- c) für Stroh der
15. Januar, 15. April und 15. Oktober;

- d) für Roggen, Weizen, Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte der 15. der Monate Oktober bis einschließlich Februar; für Roggen und Gerste außerdem der 15. September;
 - e) für Kartoffeln der 15. April, 1., 15. und 16. Oktober;
 - f) für Eier der 15. der Monate März bis einschließlich September;
 - g) für Schlachtschweine der 15. Januar, 15. April, 15. September, 15. Oktober und 15. November;
 - h) für Schlachtrinder der 15. August, 15. September, 1., 15. und 16. Oktober;
 - i) für Schlachtschafe der 15. Juli, 1. und 15. September und 15. Oktober.“
- III. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz nachgefügt:
„Im Falle der Festsetzung von Naturalwertrenten nach § 3, Absatz 2 hat die Rentenfeststellungskommission die Stichtage für die Berechnung des Wertes der Betriebsaufwendungen festzusetzen.“
- IV. Das Gesetz erhält folgenden neuen § 15:
„Wenn zwischen dem Rentenberechtigten und dem Rentenverpflichteten eine Berechnung des Geldwertes der Rente nach anderen Grundsätzen, als im § 7 bestimmt, vereinbart wird, so ist die Rentenfeststellungskommission auf Aufforderung des Ministers des Innern verpflichtet, die nach den vereinbarten Grundsätzen erforderlichen Preisfestsetzungen vorzunehmen.“

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Begründung.

Die Einführung einer Naturalrente durch das Naturalrentengesetz vom 11. Mai 1921 verfolgt in erster Linie den Zweck, bei der Ausgebung von Rentengütern durch das Siedlungsamt die Bodenrente in eine Form zu bringen, die, unabhängig von den Schwankungen des Geldwertes, sie so zum Ausdruck bringt, wie das dem dauernden Ertragswert des Bodens entspricht.

Die beste Form für eine solche Rente ist in einer bestimmten Abgabe von solchen Naturalien, die bei ortsüblicher Wirtschaftsweise auf dem Rentengute in größerem Umfange erzeugt werden, zu finden, die der Menge nach dem Ertragswert des Rentengutes angepaßt werden muß. Da nun aber das Siedlungsamt bei seinem jetzigen Aufbau nicht in der Lage ist, die Naturalmengen abnehmen und wirtschaftlich richtig und vorteilhaft verwerten zu können, auch andere Gründe gegen die Leistung von Naturalabgaben sprechen, ist bis weiter an die Stelle der Naturalrente die Naturalwertrente gesetzt worden. Der Siedler wird dadurch verpflichtet, an Stelle der Naturalien deren jeweiligen Wert, in Mark ausgedrückt, als Bodenrente an das Siedlungsamt abzuführen.

Vom Standpunkt des Siedlungsamtes hätte es nahe gelegen, der Wertberechnung den Preis zugrunde zu legen, den die Naturalien zur Zeit der Fälligkeit der Rente haben, wie das auch in anderen Ländern sowohl bei der Festsetzung von Siedlerrenten als bei der Vereinbarung von Pachtpreisen vielfach geschieht oder in anderen Fällen beabsichtigt wird. Ein solches Verfahren muß jedoch als ein sehr rohes bezeichnet werden, da der Preis für landwirtschaftliche Produkte unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen großen Schwankungen ausgesetzt ist, und da die Preisbildung an einem vorher bestimmten Tage, abhängig von den verschiedensten, auch gewollten Einflüssen, keineswegs den Durchschnittspreis dieses Produktes während eines Jahres oder den von dem Verpflichteten tatsächlich erzielten Preis zum Ausdruck bringt. Wenn die Rente der Leistungsfähigkeit des Siedlers angepaßt werden soll, so muß der Preis der der Naturalwertrente zugrunde liegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse so festgestellt werden, wie der Siedler diese Erzeugnisse bei normaler Betriebsweise und bei üblichem Absatz während des Rentenjahres durchschnittlich tatsächlich verwertet.

Dieses Ziel soll durch die Festsetzung bestimmter Stichtage für die Ermittlung des Geldwertes der Naturalien erreicht werden, wie sie § 7 des Naturalrentengesetzes vorsieht.

Die Erfahrungen in der Anwendung der Gesetzesvorschriften haben gezeigt, daß die Auswahl der Stichtage, besonders infolge der nicht vorherzusehenden ungeheuerlichen und oftmals kurzfristigen Schwankungen des Geldwertes den tatsächlichen Erfordernissen nicht immer gerecht wird. So hat beispielsweise die Weideperiode des Jahres 1922 mit der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und die Entwicklung der Preise während dieses Jahres gezeigt, daß mit einem Stichtage für die Ermittlung des Wertes der Schlachtrinder am 15. Oktober nicht auszukommen ist.

Die Milcherzeugung der landwirtschaftlichen Betriebe fällt bei der im Landesteil Oldenburg üblichen Wirtschaftsweise hauptsächlich in die ersten Monate nach dem Beginn der Weidezeit, während sie im Herbst nach und nach abnimmt, bis schließlich im Winter und Frühjahr über den Wirtschafts- und Haushaltsbedarf hinaus in der Regel wenig Milch erzeugt wird. Diesen Umständen wird zwar dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß in den Sommer 2 aufeinanderfolgende Stichtage fallen, der 15. und 16. Juli, da aber außerdem 1 Stichtag in die Übergangszeit (15. Oktober) und zwei weitere Stichtage in die milcharme Zeit fallen, so muß zweifelhaft sein, ob sich auf diese Weise der Durchschnittspreis errechnen läßt, um so weniger, wenn der Hochstand der Preise mit der Zeit der geringsten Erzeugung zusammenfällt.

Etwas ähnliches gilt für Kartoffeln, da jedenfalls die nicht im eigenen Betriebe verbrauchte Erntemenge zum größten Teil alsbald nach Beendigung der Ernte abgesetzt wird, und, wenn überhaupt, so doch nur ein geringer Teil eingemietet und im Frühjahr des folgenden Jahres verkauft wird. Wenn aber die Verhältnisse so liegen, so scheint ihnen durch die Preisermittlung an zwei gleichwertigen

Stichtagen, dem 15. Oktober und dem 15. April, nicht genügend Rechnung getragen zu sein.

Wenn nun diese Überlegungen unter den Verhältnissen, wie sie bei dem Erlaß des Naturalrentengesetzes vorlagen und zu übersehen waren, zu Bedenken keine Veranlassung gaben, weil die Preisunterschiede nur gering waren und sich im Laufe einer längeren Zeit ausgleichen mußten, so hat sich das Bild durch die außerordentlich sprunghafte Entwicklung, die der Wert der Papiermark in den letzten Monaten aufweist, erheblich geändert. Wenn auch bei einem Fortschreiten der Geldentwertung mit einer unmittelbaren Gefahr noch nicht gerechnet werden kann, so wird doch schon ein Stillstand derselben verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen können.

Unter diesen Umständen glaubt das Staatsministerium eine Änderung des Naturalrentengesetzes in Vorschlag bringen zu müssen, die geeignet erscheint, die vorstehend dargelegten Bedenken zu beseitigen.

Die um eine Stellungnahme ersuchte Rentenfeststellungskommission hält die Bedenken des Staatsministeriums gegen die vorerwähnten Vorschriften des Naturalrentengesetzes für begründet. Die Kommission ist mit dem Staatsministerium der Ansicht, daß eine Änderung des Naturalrentengesetzes, wenn dessen Zwecke erreicht werden sollen, sich nicht umgehen läßt. Die Frage, ob das Ziel nicht am besten zu erreichen sei, wenn die Kommission ohne Bindung an Stichtage nach den tatsächlichen Produktions- und Absatzverhältnissen die durchschnittlich erzielten Preise für die Naturalien festzusetzen hätte, wird von ihr zwar in der Theorie bejaht, in der Praxis hält sie aber einstimmig ein solches Verfahren nicht für durchführbar. Sie ist vielmehr einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß eine Besserung bei den jetzigen sprunghaften Veränderungen der Preise nur zu erzielen sein wird, wenn die Zahl der Stichtage für die meisten der im Gesetze vorgeschriebenen Naturalien erhöht wird.

Der gleichfalls gehörte Vorstand der Landwirtschaftskammer ist dieser Stellungnahme der Rentenfeststellungskommission im allgemeinen beigetreten.

Das bisher geltende Gesetz ist auf der Voraussetzung aufgebaut, daß das Verhältnis des Betriebsertrages zum Betriebsaufwand sich nicht wesentlich zu Ungunsten des Betriebsunternehmers verändern wird. Das wird für alle besseren Bodenarten, besonders für die Marsch, als zutreffend angesehen werden können. Es erscheint aber immerhin zweifelhaft, ob das Gleiche durch alle Wechselfälle der Zukunft auch von den leichteren Bodenarten gesagt werden kann. Es muß jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auf diesen Bodenarten, die zur Erzielung der ihrem Werte entsprechenden Ernte eines ungleich höheren Betriebsaufwandes bedürfen, als die besseren Böden, der Betriebsaufwand eine solche Höhe erreichen kann, daß er die Fähigkeit des Rentenverpflichteten zur Leistung der Bodenrente erheblich beeinträchtigt. Um einer hieraus entspringenden Gefährdung der Existenz der Siedler vorzubeugen, wird erwogen, ob nicht der Berechnung des Wertes der Naturalrente in solchen Fällen auch die Kosten der Produktionsmittel mit zugrunde gelegt werden können.

Um für ein solches Verfahren auch gesetzlich die Möglichkeit der Durchführung zu schaffen, bedürfen § 3 und § 7 Abs. 3 des Naturalrentengesetzes der vorgeschlagenen Ergänzung.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat in seinem Gutachten ferner die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß es seines Erachtens sowohl im Interesse des Rentenverpflichteten, als auch des Rentenberechtigten liegt, daß der Rentenverpflichtete seinen Verpflichtungen zu der Zeit nachkommen kann, in welcher es ihm am leichtesten fällt. Er hat daher vorgeschlagen, den 1. und 15. eines jeden Monats als Stichtag gelten zu lassen und den Rentenverpflichteten das Recht zu gewähren, bis zum 5. bzw. 20. eines jeden Monats die Jahresrente ganz oder teilweise abzutragen mit der Verpflichtung, bis zu einem bestimmten Endtermine die Rente oder deren nachgebliebener Teil spätestens zu bezahlen.

Diesen Vorschlag hält das Staatsministerium im Interesse des Rentenverpflichteten für durchaus beachtenswert, da ihm so ermöglicht wird, die Rente nach dem Preise seiner ihr zugrunde gelegten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu bezahlen, den er bei der Veräußerung tatsächlich erzielen konnte. Da aber diesem Vorschlage eine besondere Bedeutung nur beizumessen ist zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der sprunghaften Entwicklung des Geldwertes, und da auf der anderen Seite der Erlaß des Naturalrentengesetzes eine auf wirtschaftlichen Erfahrungen und Grundsätzen beruhende, auf längere Dauer berechnete Maßnahme darstellt, so kann eine grundlegende Änderung des Gesetzes, wie sie der Vorschlag der Landwirtschaftskammer bedingen würde, nach dem Erachten des Staatsministeriums nicht in Frage kommen. Es wird vielmehr genügen, wenn für das Siedlungsamt und den Rentenverpflichteten die Möglichkeit geschaffen wird, sich unter ausdrücklicher Anerkennung des Fortbestehens der gesetzlichen Rentenverpflichtung vorübergehend auf eine anderweitige Berechnung des Geldwertes der Naturalwertrente zu einigen. Diesem Zwecke soll der neu vorgeschlagene § 15 des Gesetzes dienen.